

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

52. Sitzung vom 14. Mai 2019 von 08.30 Uhr bis 10.45 Uhr (Art. 1177-1209)

Vorsitz:	Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Tony Süess, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 138 Mitglieder
	Abwesend 2 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Stefanie Heimgartner, Baden; Franco Mazzi, Rheinfelden

Behandelte Traktanden		Seite
1177	Mitteilungen.....	3059
1178	Josef Büttler, FDP, Spreitenbach; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt	3059
1179	Daniel Notter, SVP, Wettingen (anstelle von Daniel Frautschi, Wettingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	3060
1180	Roger Fessler, SVP, Mellingen (anstelle von Martin Keller, Obersiggenthal); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	3060
1181	Neueingänge.....	3061
1182	Maya Meier, SVP, Auenstein; Fraktionserklärung	3061
1183	Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg; Fraktionserklärung	3062
1184	Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach; Fraktionserklärung	3062
1185	Motion der SVP-Fraktion (Sprecherin Martina Bircher, Aarburg) vom 14. Mai 2019 betreffend § 14a Pflegegesetz, Finanzierung der Pflegekosten – Verzicht auf Normkosten; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung.....	3062
1186	Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 14. Mai 2019 betreffend Anpassung der Spitalistenverordnung an wettbewerbliche Vorgaben; Einreichung und schriftliche Begründung	3065

1187	Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecherin Gertrud Häseli, Wittnau) vom 14. Mai 2019 betreffend Einsatz von Insektiziden in den Aargauer Wäldern; Einreichung und schriftliche Begründung	3065
1188	Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Colette Basler, SP, Zeihen, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Jürg Baur, CVP, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend akuten Mangel an Lehrpersonen auf der Primar- und Kindergartenstufe; Einreichung und schriftliche Begründung	3066
1189	Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. Mai 2019 betreffend "Verwendung von Lotteriefondsgeldern für die berufliche Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen ü50"; Einreichung und schriftliche Begründung	3067
1190	Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. Mai 2019 betreffend organisierten politischen Islam im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung.....	3068
1191	Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; Einreichung und schriftliche Begründung	3069
1192	Motion der Fraktion der Grünen (Sprecherin Ruth Müri, Baden) vom 14. Mai 2019 betreffend Schaffung von Standards für eine naturnahe Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen zur Förderung der Biodiversität; Einreichung und schriftliche Begründung	3070
1193	Motion Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 14. Mai 2019 betreffend E-Voting-Moratorium im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	3071
1194	Motion Gabriela Suter, SP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung des parlamentarischen Instruments der "Resolution"; Einreichung und schriftliche Begründung	3072
1195	Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 14. Mai 2019 betreffend Vermeidung von Einwegplastik; Einreichung und schriftliche Begründung.....	3073
1196	Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, vom 14. Mai 2019 betreffend Koordination von Kunststoffrecycling im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	3074
1197	Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend Mobilfunkgeneration 5G-Nutzen und Schutz im Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	3075
1198	Interpellation Karin Bertschi, SVP, Leimbach (Sprecherin), und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, vom 14. Mai 2019 betreffend strategische Ausrichtung Strassenverkehrsamt Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	3076
1199	Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 13. November 2018 betreffend Fragen zum Kantonsspital Aarau; Beantwortung; Erledigung	3077

1200	Nicole Möckli, Frick; Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht) für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Inpflichtnahme.....	3078
1201	Karin Müller, Baden; Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Handelsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Inpflichtnahme	3078
1202	Litteringverbot; Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung (16.139) Motion Gabriel Lüthy	3078
1203	Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal (Sprecher), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Gabriela Suter, SP, Aarau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 20. November 2018 betreffend Plastiklittering durch Kraftwerksbetreiber; Beantwortung und Erledigung.....	3081
1204	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Max Chopard-Acklin, Nussbaumen-Obersiggenthal) vom 8. Januar 2019 betreffend verschleppte Nachrüstung beim Kühlsystem des Brennelemente-Lagerbeckens; Beantwortung und Erledigung.....	3084
1205	Interpellation Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 8. Januar 2019 betreffend koordinierende Tätigkeit seitens des Kantons, um das kantonale Velonetz und die kommunalen Velonetze sowie die Velonetze benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen; Beantwortung und Erledigung	3087
1206	Motion Kathrin Hasler, SVP, Hellikon (Sprecherin), und Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 13. November 2018 betreffend unnötige Zentralisierungen der Oberstufenstandorte zulasten der kleinen Gemeinden infolge kurzfristiger Nichterfüllung der Mindestanforderungen; Ablehnung	3090
1207	Postulat der Fraktionen der SP (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen), der CVP, der EVP-BDP, der Grünen und der GLP, vom 20. November 2018 betreffend ungebundene Lektionen an der Realschule im "Neuen Aargauer Lehrplan"; Überweisung an den Regierungsrat	3099
1208	Interpellation Andre Rotzetter, Buchs, CVP, vom 28. August 2018 betreffend Prämienentwicklung der Krankenkassen in den letzten Jahren im Kanton Aargau und allfällige Bereicherung der Krankenkassen; Beantwortung und Erledigung.....	3106
1209	Interpellation Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 18. September 2018 betreffend Finanzierung des Gesundheitswesens im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung.....	3110

1177 Mitteilungen

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie herzlich zur 52. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

Ich gratuliere unserem Ratskollegen Christoph Hagenbuch, der Vater eines Bubens geworden ist ganz herzlich. Felix Kamil ist am 2. Mai 2019 geboren. Ein kleines Präsent der Ratsleitung finden Sie auf Ihrem Platz.

Unseren Ratskollegen Florian Vock und Gian von Planta darf ich herzlich zum Geburtstag gratulieren. Ich wünsche Ihnen alles Gute und einen schönen Tag. Auch Sie finden ein kleines Präsent der Ratsleitung an Ihren Plätzen.

Freud und Leid liegen bekanntlich nahe beieinander. So muss ich Sie leider über einen Todesfall informieren. Unser ehemaliges Ratsmitglied Albert Meier-Keusch, Waltenschwil, ist am 7. Mai 2019 im Alter von 86 Jahren verstorben. Albert Meier gehörte dem Rat von 1973 bis 1980 an. Er war Mitglied der CVP-Fraktion. Er präsierte die grossrätliche Spezialkommission "Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen". Zudem war er langjährig Mitglied der Justizkommission. Wir haben den Angehörigen unser tiefes Beileid bekundet. Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Wir halten einen kleinen Moment inne.

Die SOLA BASEL findet in der Region Basel/Baselbiet statt: Aus unseren Reihen haben sich 10 Läuferinnen und Läufer angemeldet. Sie teilen sich eine Strecke von insgesamt 80 Kilometern. Die Strecke führt durch die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau (wenn auch nur einige Hundert Meter).

Der Grosse Rat des Kantons Aargau tritt mit einem Team gegen je ein Team aus dem Landrat Basel-Landschaft und dem Grossrat Basel-Stadt (jeweils regierungsrätlich verstärkt) an.

Die SOLA BASEL-Stafette findet am 25. Mai statt. Falls Sie unser Team unterstützen möchten, findet man weitere Information im Internet. Ich danke unserem Ratsmitglied Dieter Egli für die Organisation und wünsche viel Glück und viel Spass.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Verkehr vom 8. Mai 2019

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

1178 Josef Bütler, FDP, Spreitenbach; Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Vorsitzende: Ich informiere Sie über einen Rücktritt aus dem Grossen Rat und lese Ihnen das Rücktrittsschreiben vor:

"Mit diesem Schreiben erkläre ich meinen Rücktritt aus dem Grossen Rat des Kantons Aargau auf den 14. Mai 2019. Nach 7 Jahren Mitgestalten an der Zukunft von meinem Kanton des Herzens ist die Zeit gekommen, neuen Ideen Raum zu lassen. Der Wechsel vom Scheiben- in den Schützenstand, oder verständlicher, von der Gemeindeexekutive (am Schluss Gemeindepräsident von Spreitenbach) zur Kantonslegislative war am Anfang nicht einfach. Jedoch mit der Arbeit im Rat und der beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer verstand ich die Zusammenhänge und Einflussmöglichkeiten immer besser. Ich sehe mich als Arbeitgebervertreter zum Wohle unserer Wirtschaft in diesem Halbrund. Mit diesem, meinem Verständnis gegenüber unserer Bevölkerung, gab es doch einige Voten in der ganzen Zeit, die mir die Nackenhaare hochstellten. Die darin formulierten unmöglichen Forderungen an die vielen KMUs führten bei mir zu Unverständnis. Da wusste ich, diese Person

kennt bestimmt das Gefühl nicht für genügend Arbeitsvolumen, zu akzeptierbaren Preisen verantwortlich zu sein, damit am 25. des Monats pünktlich der Lohn an die Mitarbeiter ausbezahlt werden kann. Mit diesem Zahltag kann eine ganze Familie ihren Lebensunterhalt bestreiten, ihre sozialen Kontakte pflegen und mit hohem Selbstwert am Leben in der Gesellschaft teilnehmen. Da ist Fordern einfach, wenn die Verantwortung nicht übernommen werden muss oder besser, man das Gefühl nicht kennt, dass der Druck unerträglich wird und schlaflose Nächte sich häufen. Jeder Arbeitgeber übernimmt mit seinem Unternehmertum und der Arbeitsplatzsicherung eine sehr grosse soziale Verantwortung in unserer Gesellschaft, dies muss allen im Gedächtnis sein und war immer meine Sicht. Nun zeigt sich aber, dieser Spagat meine unternehmerische Verantwortung mit der höchst interessanten Parlamentsarbeit in der gewünschten Qualität wahrzunehmen, bringen meine vorhandenen Ressourcen an die Grenzen. Dies hat mich bei der jüngsten Analyse zum Entscheid gebracht, dass ich das Amt als Grossrat abgeben muss, damit ich meine Verantwortung gegenüber meinen Mitarbeitern und damit der Unternehmung gerecht werden kann.

Bedanken will ich mich bei allen Ratskolleginnen und -kollegen und dem Regierungsrat. Die kontroversen Diskussionen und unzähligen kollegialen Gespräche werde ich vermissen. Euch wünsche ich eine glückliche Hand für geschickte, generationsübergreifende Lösungen, damit der Aargau auch in der Zukunft ein "Triple Star"-Kanton bleibt!

Der Dank gilt selbstredend auch dem ganzen Parlamentsdienst und Röbi Uhlmann mit seinem Team. Mit liberalen Grüssen, Josi Bütler"

Vorsitzende: Lieber Herr Bütler, es tut uns leid, Sie gehen lassen zu müssen. Sie waren seit Mai 2012 Mitglied des Grossen Rats. Im Weiteren waren Sie bis 2016 Mitglied der KAPF und bis heute der GPK. Besten Dank für Ihre geleistete Arbeit und Ihr Engagement. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Es liegt ein Antrag auf Dringlichkeit vor. Wir behandeln jedoch zuerst die Traktanden 2 und 3 – die Inpflichtnahmen der neuen Ratsmitglieder. Dies, damit die neuen Mitglieder dann ebenfalls abstimmen können.

1179 Daniel Notter, SVP, Wettingen (anstelle von Daniel Frautschi, Wettingen); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Daniel Notter, SVP, Wettingen (anstelle von Daniel Frautschi, Wettingen)

1180 Roger Fessler, SVP, Mellingen (anstelle von Martin Keller, Obersiggenthal); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Roger Fessler, SVP, Mellingen (anstelle von Martin Keller, Obersiggenthal)

1181 Neueingänge

1. Aargauische Kantonalbank (AKB); Jahresbericht und Jahresrechnung 2018; Gewinnablieferung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats (zugewiesen: Kommission VWA)
2. Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Grosszelg" in Birmenstorf (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1) (zugewiesen: Kommission UBV)
3. Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung; Nachtragskredit (zugewiesen: Kommission GSW)
4. Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (zugewiesen: Kommission UBV)

1182 Maya Meier, SVP, Auenstein; Fraktionserklärung

Maya Meier, SVP, Auenstein: Aktuell rufen verschiedene Organisationen zum nationalen Frauenstreiktag am 14. Juni 2019 auf.

Vorab halten wir fest, dass es sich dabei um keinen Streik gemäss Arbeitsrecht handelt. In der Verfassung ist festgelegt, dass ein Streik folgende Kriterien erfüllen muss:

- Er muss sich gegen einen konkreten Arbeitgeber richten.
- Er muss von einer tariffähigen Organisation ausgehen.
- Er muss das Ziel haben, eine kollektive Regelung im Gesamtarbeitsvertrag zu finden.

Der angekündigte Frauenstreik ist somit eine rein politische Aktion. Politische Aktionen dürfen nicht während der Arbeitszeit stattfinden. Die SVP-Fraktion weist daher auf Folgendes hin: Staatsangestellte, die am Frauenstreiktag teilnehmen wollen, müssen im Vorfeld zwingend einen Tag oder – je nach dem – einen halben Tag Ferien beantragen. Dieser Ferientag wird nach den üblichen Kriterien bewilligt oder abgelehnt. Die Teilnahme am Streik während der Arbeitszeit ist verboten. Der Schulunterricht ist gemäss Stundenplan zu gewährleisten. Sofern Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen während des Schulunterrichts – ohne für diese Zeit Ferien einzugeben – am Streik teilnehmen, sind sofort und konsequent arbeitsrechtliche Sanktionen, also je nach Situation mindestens ein Verweis, auszusprechen. Zudem ist den streikenden Staatsangestellten ein Tag Ferien abzuziehen oder das Gehalt linear zu kürzen.

Wir erwarten vom Regierungsrat und dessen leitenden Angestellten, dass sichergestellt wird, dass sich das gesamte Staatspersonal an die geltenden gesetzlichen Vorschriften hält und bei jeglichem ungeregeltem Fernbleiben von der Arbeit sofort Konsequenzen ausgesprochen werden.

Die SVP-Fraktion teilt die Ziele des Frauenstreiks in keiner Weise. Die bestehenden Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen reichen aus, um die Gleichstellung von Mann und Frau zu garantieren. Im Gegenteil, inzwischen müssen wir sogar aufpassen, dass das Pendel nicht zu stark in Richtung Bevorteilung der Frau ausschlägt. In diversen Firmen gilt beispielsweise heute das Credo, dass bei zwei gleichwertigen Bewerbern die Frau ausgewählt wird. Mich würde auch interessieren, wie die Streikwilligen reagieren würden, wenn Firmen spezielle Männerförderungsprogramme ins Leben rufen würden, an denen Frauen nicht teilnehmen dürfen. Einige Unterschiede zwischen Mann und Frau sind biologischer Natur – und das ist auch gut so! Glücklicherweise helfen da auch keine Gleichstellungsdiskussionen und Streiks.

Wir sind überzeugt, dass die grosse Mehrheit der Staatsangestellten – inklusive die Lehrer – nicht einmal daran denkt, an einem Streik teilzunehmen, weder am sogenannten Frauenstreik noch an einem anderen Streik. Selbstverständlich steht für die SVP-Fraktion aber das Recht auf freie Meinungsäusserung an erster Stelle und es steht dem Staatspersonal daher frei, in seiner Freizeit am Streiktag teilzunehmen.

1183 Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg; Fraktionserklärung

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Wir haben letzte Woche drei Fraktionserklärungen zur Klimapolitik gehört. In derjenigen der FDP wurde in einem Rundumschlag auch die GLP angegriffen. Wir könnten nun hier im Sinne einer Entgegnung erläutern, wie beziehungsweise ob sich die FDP bisher überhaupt kantonal und national für Klimaschutz eingesetzt hat; unter anderem, indem wir die Resultate der Suche der Anzahl Geschäfte nach den Stichworten Klima und FDP (und auch der CVP) darstellen. Wir könnten darlegen, dass die FDP Investitionen mit Kosten verwechselt und direkte Kosten mit volkswirtschaftlichen Kosten. Wir könnten auch aufzeigen, dass sich die Klimajugend nicht ernüchert von der Politik abwendet, sondern diese jungen Leute die Mitgliederzahlen der Klimaparteien fleissig erhöhen. Es ist aber nicht unser Stil, nun hier in derselben Manier darzulegen, was die andern alles falsch machen, um von der eigenen Unsicherheit abzulenken. Der Grosse Rat kann das Klima nicht retten, aber er kann im Rahmen seiner Möglichkeiten mit den vorgesehenen parlamentarischen Instrumenten handeln. Die GLP-Fraktion tut dies und bedankt sich für die tolle Zusammenarbeit mit den andern an einer wirksamen Klimapolitik interessierten Parteien herzlich. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu äussern, dass wir dem Regierungsrat für die Aufnahme eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss unserem Vorstoss sehr dankbar sind – und dies noch vor dessen Behandlung hier im Grossen Rat. Der Regierungsrat beginnt nun also ebenfalls, im Rahmen seiner Möglichkeit zu handeln – das freut uns. Ebenso nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass das Energiegesetz – auch nach der Vernehmlassung mit der totalen Ablehnung der FDP – einigermassen erhalten geblieben ist und die Diskussion nun starten kann. Die GLP-Fraktion bedankt sich bei allen, die im Sinne eines wirksamen Klimaschutzes auf den Dialog setzen und sich konstruktiv am Diskurs zu einer Lösung dieses gesellschaftlichen Problems beteiligen.

1184 Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach; Fraktionserklärung

Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach: Die CVP-Fraktion stellt heute folgenden Antrag an das Büro des Grossen Rats. Die CVP-Fraktion fordert eine Sonderdebatte zur Umwelt- und Klimaproblematik und zum Energiegesetz. Die Diskussion um die Thematik Klima, Energie und Umwelt wird unübersichtlich. Es liegen dringliche Vorstösse vor, Anträge auf Direktbeschluss, Notstandserklärungen und weitere Einzelvorstösse. Die CVP verlangt darum eine Sonderdebatte, um die einzelnen Forderungen zu sichten und in einen Gesamtkontext zu stellen und diese – insbesondere vor dem Hintergrund der vorstehenden Energiegesetzdebatte – richtig einzuordnen und beurteilen zu können. Ich danke für Ihre Unterstützung.

1185 Motion der SVP-Fraktion (Sprecherin Martina Bircher, Aarburg) vom 14. Mai 2019 betreffend § 14a Pflegegesetz, Finanzierung der Pflegekosten – Verzicht auf Normkosten; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung

Von der SVP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

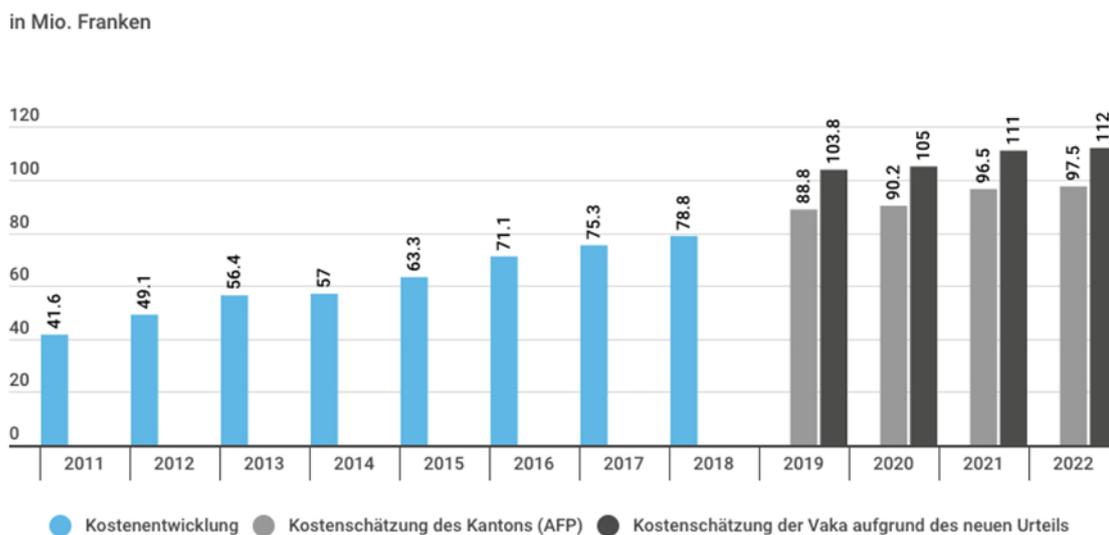
§ 14a Pflegegesetz soll so angepasst werden, dass die Kompetenz der Tarifvereinbarung der stationären Pflege in der Verantwortung der Gemeinden und nicht mehr beim Kanton liegt. Die sogenannten Normkosten, welche der Kanton jeweils verhandelt, fallen dadurch gänzlich weg.

Begründung:

Das Bundesgericht hat mit seinen jüngsten Entscheidungen betreffend Mittel- und Gegenständeliste

(MiGel) sowie bezüglich Restkosten für Pflegeheime (Urteil 9C_446/2017 vom 20.07.18 – BGE-Publikation), die Situation massiv verschärft. Es scheint so, als dass das Bundesgericht immer mehr in die Autonomie der Kantone und Gemeinden eingreift und dadurch die Krankenkassen entlastet. Ob diese massiven Entlastungen der Krankenkassen in den Prämien spürbar sind, ist fraglich. Es ist davon auszugehen, dass die Prämien- und Steuerzahler doppelt zur Kasse gebeten werden.

Gemäss VAKA (Verband der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen im Kanton Aargau) sollen die Kosten für Gemeinden dadurch um 25 Millionen Franken steigen. Das heisst, dass die Kosten der stationären Pflege für die aargauischen Gemeinden im Zeitraum 2011 bis 2022 um 70 Millionen Franken zugenommen haben werden.



Quelle: Botschaft AFP 2018-2021, AFP 2019-2022, Vaka

Einer Medienmitteilung des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) vom 8. Mai 2019 zufolge sollen die Normkosten auf das Jahr 2020 hin massiv erhöht werden. Begründet wird dies mit dem oben erwähnten Bundesgerichtsurteil (Urteil 9C_446/2017 vom 20.07.18). Das DGS interpretiert das Urteil so, dass die Normkosten nicht so tief angesetzt werden dürfen, dass den Pflegeheimen ungedeckte Pflegekosten entstehen. Soll es nach dem DGS gehen, würde der Kanton Aargau jedem Pflegeheim quasi eine Defizitgarantie geben und damit jedes wirtschaftliche Handeln im Keim ersticken.

Die SVP-Fraktion ist hier klar anderer Meinung. § 14 Abs. 1 PflG schreibt bereits heute vor, dass die Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen erfolgt. Ebenfalls verlangt die kantonale sowie die Bundesgesetzgebung, dass Leistungen wirtschaftlich erbracht werden müssen.

Es scheint, dass das DGS passiv ist und sich weiterhin von Interessenvertretern dazu verleiten lässt, immer höhere Tarife zu vereinbaren. Die Normkosten bemessen sich nach der Logik des DGS offenbar am teuersten Heim. Alle wirtschaftlicheren Heime, welche die Pflegeleistungen günstiger erbringen, machen demzufolge Gewinne – und zwar zulasten der Gemeinden! Statt an den besten und effizientesten Pflegeeinrichtungen richtet sich das DGS an den ineffizientesten und teuersten aus. Deshalb sollen die Gemeinden die Tarife mit den Heimen verhandeln. Die Gemeinden sind gewillt und in der Lage, auf die tatsächliche Kostenstruktur der betroffenen Heime einzugehen.

Eine dringliche Behandlung der vorliegenden Motion ist erforderlich, weil es gilt, einer massiven finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden schon im Jahr 2020 rechtzeitig, d. h. sofort vorzubeugen.

Martina Bircher, SVP, Aarburg: Das DGS hat letzte Woche eine Medienmitteilung publiziert, dass aufgrund eines Bundesgerichtsurteils die Pflegekosten in der stationären Pflege nochmals massiv

ansteigen werden. Die VAKA (Verband der aargauischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) schätzt, dass zusätzliche Kosten von 25 Millionen Franken auf die Gemeinden zukommen werden. Entsprechend beantragen wir, diesen Vorstoss als dringlich zu erklären. Wenn wir uns heute dieser Frage nicht stellen, dann werden die Tarife ab 1. Januar 2020 für die Gemeinden einfach erhöht. Auch wenn Sie vielleicht mit der von uns geforderten Abschaffung der Normkosten nicht einverstanden sind, bitten wir Sie dennoch, der Dringlichkeit zuzustimmen. Dies, weil wir in der Verantwortung stehen, diese Frage vorher zu klären, damit die Tarife für die Gemeinden nicht einfach stillschweigend erhöht werden. Ich bitte Sie deshalb, der Dringlichkeit zuzustimmen, damit wir hier noch vor 2020 seriös darüber beschliessen können. Im Namen der SVP-Fraktion danke ich Ihnen für die Zustimmung auf Dringlichkeit.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Ich war schon einige Male hier vorne und sage es erneut: Wenn wir den Inhalt nicht kennen, können wir der Dringlichkeit nicht zustimmen. Grossrätin Bircher hat von der Seriosität, der Verantwortung und der Pflicht gesprochen. Ich nehme diese Verantwortung gerne wahr und versuche auch, hier seriös zu politisieren. Ich kann jedoch meine Zustimmung nicht geben, wenn ich den Inhalt nicht kenne.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Man kann schon sagen, man müsse hier die Dringlichkeit diskutieren. Wie schon gesagt, nicht alle hier im Saal kennen den Inhalt. Eine Diskussion ist auch ohne die Dringlichkeit möglich. Ich denke, die Thematik wird schlussendlich nicht mehr so brisant sein, weil es hier darum geht, die Defizitgarantie der Gemeinden wieder einzuführen. Aus meiner Sicht kann man das ruhig machen. Ob es Sinn macht, sehen wir dann, wenn wir darüber diskutieren.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Wenn man die Geschichte nicht kennt, darf man diese Motion und die Dringlichkeit nicht unterstützen. Wir haben im Jahre 2012 einen Systemwechsel vorgenommen. Die Spitalfinanzierung erfolgt durch den Kanton, die Pflegefinanzierung durch die Gemeinden. Durch ein Bundesgerichtsurteil wurde im letzten Jahr festgestellt, dass die Anteile für die Normkosten im Kanton Aargau zu tief seien und durch die Betreuung quersubventioniert würden. Diesbezüglich sprechen die Heime von 80 Millionen Franken. Aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils sind die Gemeinden mit dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) seit zwei Jahren in einem intensiven Kontakt. Ebenfalls mit den Pflegeinstitutionen, der Spitex und der Pro Senectute. Wir haben aufgrund des Bundesgerichtsurteils ...

Vorsitzende: Frau Grossrätin Gautschy, wir möchten hier keine inhaltliche Diskussion führen. Ich bitte Sie, sich kurz zuhalten. Wir möchten über die Dringlichkeit abstimmen.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Gut. Es ist das Bundesgerichtsurteil, welches uns da in die Knie zwingen will. Dagegen wehren sich die Gemeinden vehement. Mit einem Beschluss auf Dringlichkeit erreichen wir nichts.

Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland: Ich halte mich wirklich kurz. Ich glaube, die Dringlichkeit ist schon darum nicht gegeben, weil wir hier Gesetze beschliessen und die Gerichte diese nachher auslegen. Also, die Angelegenheit wäre seit 2012 – wie es Grossrätin Gautschy erwähnt hat – dringlich, und nicht erst seit letzter Woche. Deshalb ist die Dringlichkeit für mich nicht vorhanden.

Vorsitzende: Die Präsenzerhebung ergibt 136 Anwesende. Das erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Anwesenden (§ 74 Abs. 2 der Geschäftsordnung) beträgt 91.

Abstimmung

Für die Dringlichkeit	45 Stimmen
Gegen die Dringlichkeit	89 Stimmen

Der Antrag auf dringliche Behandlung wurde somit abgelehnt.

1186 Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 14. Mai 2019 betreffend Anpassung der Spitalistenverordnung an wettbewerbliche Vorgaben; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und 54 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in § 2 Abs. 2 Bst. a der Spitalistenverordnung folgenden Satz ersatzlos zu streichen: "Der Anteil ausschliesslich grundversicherter Patientinnen und Patienten muss mindestens 50 % der Gesamtanzahl der stationären Behandlungen betragen"

Begründung:

Per 1.11.2018 hat der Regierungsrat die Spitalistenverordnung verändert. Einige Änderungen wie z. B. die Vorschrift, dass keine Boni an die Ärzteschaft ausgerichtet werden dürfen, die direkt von den Fallzahlen abhängen, sind sicher unbestritten.

§ 2 aber wurde verschärft. Er enthält neben der vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebene allgemeine Aufnahmepflicht neu, dass der Anteil an ausschliesslich grundversicherten Patienten mind. 50 % der Gesamtzahl der stationären Fälle betragen muss.

Gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) besteht aber Wahlfreiheit der Patienten bei der Auswahl der Kliniken. Wenn eine Klinik gezwungen ist, den Anteil der Zusatzversicherten unter 50 % zu halten, muss sie unter Umständen Patienten abweisen. Diese würden dann vermutlich ausserkantonale gehen. Dies kann nicht im Sinne des Regierungsrats sein. Ausserdem ist wohl ein weiteres Normenkontrollverfahren über ungleiche Behandlung der Patienten, wie schon bei der ambulanten Liste, zu erwarten.

Diese Vorschrift, wie viele Patienten zusatzversichert sein dürfen, ist nicht wettbewerbstauglich. Mit dem Ziel, Kosten zu senken, kann diese Vorschrift nichts zu tun haben, denn die Leistungen, die über die Zusatzversicherung angeboten werden, belasten die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht. Ausserdem haben die Kliniken mit höherem Anteil an Zusatzversicherten weder höhere Baserates (Akutsomatik) noch höhere Tagestaxen (Rehakliniken).

Diese Vorschrift benachteiligt aktuell wenige Privatkliniken im Rehabereich, keine akutsomatische Klinik ist betroffen. Dies lässt befürchten, dass der Grenzwert von 50 % bewusst so ausgewählt wurde, dass nur diese einzelnen Kliniken betroffen wären.

1187 Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecherin Gertrud Häseli, Wittnau) vom 14. Mai 2019 betreffend Einsatz von Insektiziden in den Aargauer Wäldern; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der Fraktion der Grünen wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Einsatz von Insektiziden in den Wäldern ist generell verboten. Eingriffe ins wertvolle Ökosystem Wald sind besonders kritisch zu betrachten. Trotzdem werden Insektizide auf geschlagenes Holz versprüht, um die Borkenkäfer zu dezimieren. Die chemisch-synthetischen Mittel verschmutzen das Grundwasser und stehen im Verdacht, am Aussterben vieler Insektenarten mitschuldig zu sein.

Im Jahr 2018 wurde in 22 Kantonen Pestizideinsätze im Wald bewilligt. (Quelle Aefu, Ärzte und Ärztinnen für den Umweltschutz)

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Hat der Kanton Aargau in den vergangenen 4 Jahren den Einsatz von Pestiziden im Wald bewilligt?
2. Wie viele Bewilligungen wurden erteilt?
3. Gibt es ein Monitoring betreffend Auswirkungen?
4. Werden alternative Methoden zum Einsatz von Pestiziden empfohlen und umgesetzt?
5. Falls Bewilligungen erteilt wurden, gibt es in Zukunft eine Möglichkeit, keine Bewilligungen mehr zu erteilen?

1188 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Colette Basler, SP, Zeihen, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Jürg Baur, CVP, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend akuten Mangel an Lehrpersonen auf der Primar- und Kindergartenstufe; Einreichung und schriftliche Begründung

Von David Burgherr, SP, Lengnau, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Colette Basler, SP, Zeihen, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Jürg Baur, CVP, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Primar- und Kindergartenstufe drohen auf den Schulbeginn 2019–2020 erneut zahllose unbesetzte Pensen. Gemäss Stellenportal von Schule Aargau sind per 7. Mai 2019 auf der Primarstufe 240 und auf der Kindergartenstufe 87 Stellen ausgeschrieben. Über die Hälfte dieser Stellen umfassen mehr als 50 Stellenprozent. Aufsummiert kann von etwa 190 offenen Vollpensen ausgegangen werden.

Besonders prekär ist die Situation in den Randbezirken und in den kleinen Schulen. So suchen allein die Schulen Schwaderloch, Leibstadt und Full-Reuenthal im Bezirk Zurzach 7 Primarlehrer/innen mit vollem Pensum. Im benachbarten Baden-Württemberg können keine Lehrpersonen mehr abgeworben werden, da dort der Mangel an Lehrpersonen mittlerweile ebenfalls katastrophal ist.

Die Leidtragenden sind die Schüler/innen. Wenn die Stellen nicht besetzt werden können, gehen einerseits Schulen ein, andererseits werden Klassen vergrössert. Darunter leidet sowohl die individuelle Betreuung als auch der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus. Die Schulwege werden länger, können nicht mehr zu Fuss bewältigt werden – die problematischen Elterntaxis sind eine Folge davon. Das widerspricht dem Grundsatz "kurze Beine – kurze Wege", der für eine gesunde, sichere, soziale und individuelle Mobilität der Kleinsten sorgt.

Die Interpellanten bitten den Regierungsrat vor diesem Hintergrund folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage auf dem Stellenmarkt für Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe, auch im Vergleich zu den letzten fünf Jahren?

2. Welche Prognose stellt der Regierungsrat ausgehend von obigem Vergleich für die Anzahl nicht besetzter Stellen zu Beginn des Schuljahres 2019–2020 auf der Kindergarten- und der Primarstufe?
3. Wie unterstützt der Regierungsrat die Gemeinden bei der Suche von Lehrpersonen, sowohl allgemein als auch im Falle, dass sich abzeichnet, dass eine Stelle voraussichtlich nicht besetzt werden kann?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Notlösung, dass Stellen letztlich durch nicht, noch nicht oder nicht genügend qualifizierte Lehrpersonen besetzt werden?
5. Falls der Regierungsrat diese Notlösung gutheisst, ist er dann bereit, Einfluss auf die Pädagogische Hochschule FHNW zu nehmen, damit diese die Vereinbarkeit von Studium und gleichzeitiger Berufstätigkeit erleichtert?
6. Welche Strategie hat der Regierungsrat um den Mangel an Lehrpersonen im Kanton Aargau mittel- und langfristig zu beheben? Will er die Quereinsteiger-Ausbildung wiederaufnehmen?

1189 Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. Mai 2019 betreffend "Verwendung von Lotteriefondsgeldern für die berufliche Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen ü50"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie vorübergehend Mittel aus dem Aargauer Swisslos-Fonds zweckgebunden Institutionen und Projekten zukommt, welche die Wiedereingliederung von Arbeitslosen ü50 in den Arbeitsmarkt fördern.

Begründung:

Für Arbeitssuchende über 50 Jahren wird es zunehmend schwieriger, sich wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Die Beschäftigungs- und Erwerbsstatistiken des Kantons Aargau zeigen, dass die durchschnittliche Anzahl der registrierten Arbeitslosen ü50 in den zehn Jahren zwischen 2008 und 2017 von 1602 auf 3238 um über 100 % angestiegen ist. 2018 sank die Zahl zwar wieder auf 2897 registrierte Arbeitslose, dies ist aber trotzdem ein deutlicher Anstieg gegenüber 2008. Die Statistik zu den ausgesteuerten Personen differenziert leider nicht nach Altersklassen. In einer SECO-Studie wird deutlich, dass die Stellensuche einer über 50-jährigen arbeitslosen Person im gesamtschweizerischen Durchschnitt doppelt so lange dauert wie jene der 15- bis 24-Jährigen.

Die Gelder des Swisslos-Fonds dienen der Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke. Sie werden durch den Regierungsrat nach den Bestimmungen der Swisslos-Fonds-Verordnung für folgende Hauptbereiche vergeben: Kultur, Denkmalpflege und Archäologie, Jugend und Erziehung, Bildung und Forschung, Umwelt und Entwicklungshilfe, Sozialwesen, Gesundheit und übrige gemeinnützige Vorhaben.

Somit eignet sich der Swisslos-Fonds bestens für die Finanzierung von Institutionen und Projekten, die sich für die berufliche Wiedereingliederung von über 50-jährigen Arbeitssuchenden einsetzen. Da der Swisslos-Fonds nicht mit Steuergeldern geäuftet wird, würden weder die Staatskasse noch der Steuerzahlende zusätzlich belastet. Arbeitsmarktmassnahmen für über 50-jährige würden dazu beitragen, zusätzliche Sozialfälle zu verhindern.

Und nicht zuletzt würde die Wiedereingliederung von über 50-jährigen Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenwirken.

1190 Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. Mai 2019 betreffend organisierten politischen Islam im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und 10 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss Bundesamt für Statistik sind hierzulande 5.2 % der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren muslimischen Glaubens. Die Musliminnen und Muslime sind Teil der Schweiz – dank der starken Integrationskraft der Schweiz gliedern sich die meisten von ihnen in unsere Gesellschaftsordnung ein und respektieren bzw. übernehmen unsere Werte. Unsere offene, liberale Gesellschaft ist das Resultat einer langen geschichtlichen Entwicklung und nicht selbstverständlich.

Saïda Keller-Messahli, Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam, warnt regelmässig vor der Ausbreitung des politischen Islams in der Schweiz. Dies tut sie zum Beispiel in ihrem 2017 erschienen und viel beachteten Buch "Islamistische Drehscheibe Schweiz" oder regelmässig in den Medien, zuletzt in der SRF-Sendung "Reporter" vom 31. März 2019. So beobachtet sie auch die Machenschaften in Schweizer Moscheen. Sie stuft eine Mehrheit der Moscheen in der Schweiz als radikal ein. Analog dazu weise eine Mehrheit der in Schweizer Moscheen predigenden Imame einen Hang zum Salafismus auf. Es würden Werte vermittelt, die im Widerspruch zur demokratischen Gesellschaft, zu Freiheit, Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und grundlegenden Menschenrechten stünden. Die meisten Moscheen stellten eine Art Parallelgesellschaft dar, so Keller-Messahli. Was in ihnen genau ablaufe und vermittelt werde, bleibe der Öffentlichkeit verborgen.

Keller-Messahli sagt, auch in Schweizer Gefängnissen gäbe es Probleme mit Imamen, die als Seelsorger wirkten. Radikale Prediger bereiteten den geistigen Boden für Gewalt vor und seien als Brandbeschleuniger zu betrachten. In Moscheen und Gefängnissen würden Broschüren und Literatur zirkulieren, die meist in Saudi-Arabien oder im Kosovo, Mazedonien oder Bosnien gedruckt würden und radikales, salafistisches Gedankengut enthielten.

Keller-Messahli warnt vor dem Einfluss der "Islamischen Weltliga", die von Saudi-Arabien aus geleitet wird und der rund 55 islamische Staaten angeschlossen sind. Die "Islamische Weltliga" würde auch in der Schweiz – über ihre Mitgliedstaaten wie z. B. Katar, Kuwait und Türkei – helfen, Moscheen, Koranschulen und Imame zu finanzieren. Die Folgen eines radikalen Diskurses seien Dschihadisten, Menschen, die Hass gegen die moderne Gesellschaft entwickeln. Immer wieder lesen wir von Dschihadistinnen und Dschihadisten, die in Moscheen radikalisiert wurden, Jungen, die ihrer Lehrerin nicht mehr die Hand geben, soziale Segregation: eigene islamische "Kindergärten" – sprich Koranschulen – eigene islamische Sportvereine, eigene islamische Ferienlager, eigene islamische Friedhöfe, eigene Gesetze in Form von "Fatwas" (islamische "Gutachter / Ratgeber") – neuerdings gibt es sogar eine App für Fatwas in deutscher Sprache.

Saïda Keller-Messahli beobachtet diese Entwicklungen in der Schweiz seit Jahren und warnt ebenso lange davor. Der Politik und den Behörden wirft sie im Umgang mit dem organisierten politischen Islam immer wieder Naivität und Untätigkeit vor.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Islamismus oder politischer Islam ist "eine religiöse Ideologie mit einer holistischen Interpretation von Islam, deren Endziel unter allen Umständen die Eroberung der Welt ist" (Definition von Mehdi Mozaffari, Universität von Aarhus). Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Gefahr,

die vom politischen Islam bzw. vom Islamismus und dessen Auslegern in der Schweiz und im Kanton Aargau ausgeht? Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Anzahl politischer Islamisten im Kanton Aargau?

2. Wie steht der Regierungsrat zur Kritik, Politik und Behörden seien naiv und untätig im Umgang mit den Gefahren des organisierten politischen Islams?
3. Anerkennt es der Regierungsrat als seine Aufgabe, unsere Gesellschaft vor Tendenzen zu schützen, die im Widerspruch stehen zur demokratischen Gesellschaft, zu Freiheit, Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Kinderschutz und grundlegenden Menschenrechten?
4. Was unternimmt der Kanton Aargau, um unsere Gesellschaft vor solchen radikalen Tendenzen zu schützen?
5. Mit welchen Mitteln beobachtet der Kanton diese Tendenzen und Gefahren in den ca. 25 Moscheen in unserem Kanton?
6. Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Predigten in Aargauer Moscheen harmlos sind und nicht im Widerspruch zu unseren gesellschaftlichen Werten stehen?
7. Wie steht es um den Kinderschutz in den als "Kindergarten" getarnten Koranschulen innerhalb der meisten Moscheen?
8. Wie beurteilt der Kanton die muslimischen Seelsorger und die Organisation, die diese in Gefängnisse und Spitäler delegiert?
9. Verfügt der Kanton über ein Register von den in Aargauer Moscheen, Islamzentren, Haftanstalten und Spitälern tätigen Imamen bzw. Seelsorgern?
10. Gemäss Medienberichten bezog der Bieler Imam A. R., der sich in seinen Predigten die Zerstörung von Juden, Christen, Hindus und anderen Andersgläubigen wünschte, über eine halbe Million Franken Sozialhilfe. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Aargauer Imamen, die Sozialhilfe beziehen? Wenn ja, wie hoch ist die Zahl?
11. Hat der Kanton Kontrolle über die Finanzflüsse der Aargauer Moscheen und Islamzentren? Kennt der Regierungsrat konkrete Zahlen?
12. Gibt es eine Zusammenarbeit des Kantons mit ausländischen Behörden im Zusammenhang mit Islamisten?
13. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Aargauer Dschihad-Reisenden und -Rückkehrern?

1191 Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Die CVP fordert den Regierungsrat auf, die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien einzuführen. Die CVP möchte ein Modell, in dem spezifische Erwerbsanreize gesetzt werden, die Leistungen in der Höhe und in der Zeit begrenzt sind und nur an Familien ausgerichtet werden, die bereits seit längerem im Kanton Aargau wohnhaft sind.

Begründung:

Am 20.10.2015 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Sozialplanung des Kantons verabschiedet. In der Stossrichtung B, Kinder und Familien stärken, wollte der Regierungsrat eine wirksame Bekämpfung der Familienarmut. Er kündigte deshalb an, den Ausbau der Elternschaftsbeihilfe zur Familien-Ergänzungsleistung zu prüfen. Im März 19 liegt der Prüfungsbericht immer noch nicht vor.

Im Sozialbericht ist zu lesen: "Die Erwerbsprobleme und die sinkenden Löhne Geringqualifizierter bei gleichzeitig steigenden Familienkosten führen schneller in Working Poor-Situationen."

Für die CVP gehören Familien, deren Elternteile erwerbstätig sind, nicht in die Sozialhilfe. Wie es gemacht werden kann, zeigen verschiedene Kanton auf; so auch der Kanton Solothurn. Die Erfahrungen und die positiven Effekte sind so gut, dass das Solothurner Parlament beschloss, das Leistungsfeld "Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)" im Kanton Solothurn nach der erfolgreichen Pilotphase ab 1. Januar 2018 definitiv einzuführen.

Das Hauptziel der FamEL im Kanton Aargau soll die Armutsbekämpfung in Familien – insbesondere in Working-Poor-Haushalten – sein. So soll die Armut in Familien, welche ein selbsterwirtschaftetes Mindesteinkommen vorweisen können, wirksam bekämpft und die Sozialhilfe gleichzeitig entsprechend entlastet werden.

1192 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecherin Ruth Müri, Baden) vom 14. Mai 2019 betreffend Schaffung von Standards für eine naturnahe Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen zur Förderung der Biodiversität; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der Fraktion der Grünen wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat erarbeitet bis Ende 2020 Standards für die naturnahe Gestaltung und Pflege aller nicht vollständig bebauten kantonalen Liegenschaften und Parzellen und setzt diese bei der Pflege der Grünflächen ab 2021 konsequent um.

Begründung:

Der am 6. Mai 2019 veröffentlichte erste globale Bericht des Weltbiodiversitätsrats zeichnet ein finstres Bild vom Zustand der biologischen Vielfalt auf der Erde: Die Zahl der bedrohten Arten ist erschreckend hoch, und das Tempo der Gefährdung nimmt deutlich zu. Bis zu einer Million Tier- und Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht. Auch in der Schweiz sieht die Situation nicht besser aus.

Der Kanton Aargau besitzt zahlreiche Parzellen mit Grünflächen im und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Damit hat er die Möglichkeit, einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität zu leisten. Dies bedeutet, dass Nutzung, Pflege und Unterhalt nach ökologischen Kriterien und damit in vorbildlicher Weise zugunsten des Natur- und Artenschutzes vorgenommen werden.

Oft entspricht das einer extensiven Nutzung. Massnahmen, die übrigens grundsätzlich günstiger sind als die heutige Pflege, da zum Beispiel weniger häufig gemäht werden muss und kein Dünger oder Herbizide verwendet werden.

Naturnah gestaltete Grünräume tragen viel zur Lebensqualität bei. Sie dienen der Erholung, gestalten den Strassenraum, verbessern das lokale Klima und die Luftqualität und stiften Identität. Für Pflanzen und Tiere stellen sie wichtige Trittsteine zur Verbreitung dar und fördern die Biodiversität.

Mit einer naturnahen Planung und Pflege seiner Grünflächen übernimmt der Kanton Verantwortung für die Förderung der Biodiversität und nimmt eine Vorbildfunktion gegenüber privaten Grundeigentümerinnen und -Eigentümern wahr.

1193 Motion Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 14. Mai 2019 betreffend E-Voting-Moratorium im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Florian Vock, SP, Baden, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, und 47 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat sistiert sämtliche weiteren Vorbereitungen zur Einführung von E-Voting im Kanton Aargau bis ein sicheres E-Voting-System vorliegt, welches von der Bundeskanzlei für 100 % des Elektorats zugelassen wurde und welches die bewährten Anforderungen an die handschriftliche Stimmabgabe erfüllt. Dazu gehört u. a., dass sich die Stimmberechtigten ohne besondere Sachkenntnis davon überzeugen können, dass das E-Voting-System korrekt und sicher ist und damit das Vertrauen in die direkte Demokratie erhalten bleibt.

Begründung:

Der Kanton Aargau hat betreffend E-Voting schon zwei Fehlschläge erlitten.

Konsortium vote électronique

Das E-Voting-System, dem sich der Kanton Aargau im Konsortium vote électronique anschloss, wurde von der Bundeskanzlei nicht für die Nationalratswahlen zugelassen (notabene nachdem sämtliche Warnungen in den Wind geschlagen wurden). Das Konsortium löste sich daraufhin im Jahr 2015 abrupt auf.

System Genf

Der Kanton Aargau schloss sich anschliessend dem Genfer System an, doch auch dieses System scheiterte. Nachdem der Kanton Genf mehr als zwei Millionen Franken in die Überarbeitung seines Systems und die Verbesserung der Sicherheit hätte investieren müssen und die beteiligten Kantone dies nicht mittragen wollten, war im November 2018 auch mit dem System Genf überraschend Schluss.

Scheitern mit dem System Post?

Das einzige nun noch verbleibende E-Voting-System in der Schweiz stammt vom spanischen Hersteller Scytll und wird von der Post vertrieben. Auch dieses System steht bereits wieder massiv in der Kritik. Nicht nur die gravierenden Sicherheitsmängel, sondern auch der sorglose Umgang mit dem Vertrauen der Stimmbevölkerung sind besorgniserregend.

Im Februar 2019 hat die Post zum Public Intrusion Test eingeladen. Hacker konnten den Quellcode des E-Voting-Systems einsehen, wenn sie sich an eine Geheimhaltungsvereinbarung hielten (Fehler im System hätten nicht veröffentlicht, sondern nur der Post gemeldet werden dürfen). Der Quellcode wurde jedoch leaked und damit einer breiten Öffentlichkeit ohne Geheimhaltungsvereinbarung zugänglich gemacht. So wurden zwei gravierende Mängel festgestellt (und veröffentlicht):

1. Fehler bei der individuellen Verifizierbarkeit

Es waren Unregelmässigkeiten bei der individuellen Verifizierbarkeit feststellbar: Abgegebene Stimmen können ungültig erklärt werden, ohne dass das System eine Manipulation meldet. So können unbemerkt Stimmen manipuliert werden.

2. Fehler bei der universellen Verifizierbarkeit

Stimmen könnten manipuliert werden, während trotzdem der mathematische Beweis für die Korrektheit erbracht werden könnte. Im Klartext: Die Post selbst könnte fälschlicherweise beweisen, dass die Abstimmung nicht manipuliert wurde, obwohl die Abstimmung durch sie selbst manipuliert wurde.

Die zweite Sicherheitslücke war Scytl und der Post bereits seit dem Jahr 2017 bekannt. Dennoch wurde der Fehler nicht behoben. Die Post hat nicht bemerkt, dass dieser gemeldete Fehler von der Firma Scytl nicht behoben wurde. Und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, auditiert und zertifiziert die Firma KPMG das System, ohne zu merken, dass gravierende Fehler vorliegen. Sämtliche Instanzen haben auf der ganzen Linie versagt.

Es liegt nicht im Interesse des Kantons, das Vertrauen der Stimmbevölkerung in die direkte Demokratie in die Hände von drei Firmen zu legen, welche dieses Vertrauen nachweislich nicht verdienen. Da der Kanton Aargau das E-Voting im Sinne von "Software as a service" beziehen will, kann er getrost auf ein voll funktionsfähiges System warten, ohne das Vertrauen der Stimmbevölkerung oder seine eigenen Finanzen einem übermässigen Risiko auszusetzen.

Im internationalen Kontext sei bemerkt, dass E-Voting in Holland bereits 2006 gerichtlich verboten wurde. Im Jahre 2009 erklärte das deutsche Bundesverfassungsgericht Wahlcomputer (und damit auch E-Voting) für verfassungswidrig. Auch Österreich, Frankreich, Grossbritannien oder Irland haben sich aus Sicherheitsüberlegungen von E-Voting verabschiedet. Wegen erwiesener Sicherheitslücken hat Norwegen kurz vor der flächendeckenden Einführung E-Voting 2014 wieder abgeschafft. Ende 2017 gab auch Finnland bekannt, auf E-Voting-Systeme zu verzichten. Finnland sah das grösste Risiko in einem möglichen Verlust des öffentlichen Vertrauens.

In diesem Sinne verlangen die Motionäre und Motionärinnen ein sofortiges E-Voting-Moratorium, bis ein sicheres E-Voting-System vorliegt, welches von der Bundeskanzlei für 100 % des Elektorats zugelassen wurde und welches die bewährten Anforderungen an die handschriftliche Stimmabgabe erfüllt.

1194 Motion Gabriela Suter, SP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung des parlamentarischen Instruments der "Resolution"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Gabriela Suter, SP, Aarau, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Das Gesetz über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) ist dahingehend zu ändern, dass der Grosse Rat Resolutionen beschliessen kann.

Begründung:

Zehn Kantonsparlamente der Schweiz (Baselstadt, Baselland Freiburg, Genf, Graubünden, Jura,

Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis) kennen das parlamentarische Instrument der "Resolution"¹. Resolutionsbegehren sind selbständige Anträge, die eine Meinungsäusserung des Parlaments zu wichtigen Ereignissen bezwecken. Es handelt sich um Beschlüsse ausserhalb des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens.²

Das Ergreifen dieses parlamentarischen Instruments soll auch im Aargau möglich sein, sodass der Grosse Rat des Kantons Aargau in Zukunft zu besonderen Ereignissen ebenfalls Stellungnahmen abgeben und offiziell beschliessen kann.

Als Vorbild könnte beispielsweise der Gesetzestext des Kantons Basel-Stadt³ dienen:

"Jedes Mitglied oder eine ständige Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln. Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist."

1195 Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 14. Mai 2019 betreffend Vermeidung von Einwegplastik; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und 8 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, insbesondere bei öffentlichen Anlässen, Möglichkeiten zur Vermeidung von Einwegplastik aufzuzeigen und Anreize zur Vermeidung desselben zu setzen sowie weitere geeignete Massnahmen umzusetzen.

Begründung:

Einweg-Plastikprodukte wie Trinkröhrl, Besteck, Teller, Becher und andere Behältnisse belasten die Umwelt und tragen zum Littering bei. Die Menge an weggeworfenem Einwegplastik soll deshalb reduziert werden. Die EU will ein Verbot von Einweg-Plastikprodukten durchsetzen. Der Bundesrat hat ein Verbot abgelehnt und setzt auf Lösungen aus der Wirtschaft. Die Stadt Genf und Basel-Stadt haben sich entschieden, dass bei öffentlichen Anlässen keine Plastikprodukte mehr eingesetzt werden.

Verunreinigte und nicht vorsortierte Plastikabfälle sind Mitte Mai 2019 als meldepflichtiger Abfall in die Basler Konvention aufgenommen worden. Damit können auch diese Abfälle erst exportiert werden, wenn das Empfängerland über die Einfuhr informiert ist und seine Zustimmung gegeben hat.

Es besteht also auch auf dieser Stufe aktueller Handlungsbedarf.

¹ http://www.kantonparlamente.ch/stadlin_tables/11, abgerufen 7.5.19

² Der Begriff "Resolution" stammt aus dem Lateinischen und bedeutet "Beschluss".

³ Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt: § 54 Abs. 1; § 42 AB.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Massnahmen zu prüfen (ev. in Anlehnung an die Massnahmen in Westschweizerkantonen):

1. Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Einwegplastik.
2. Gemeinsam mit der Wirtschaft Alternativen zu Einwegplastik zu suchen und Anreize zur Verwendung von Alternativen bzw. zur Vermeidung von Einwegplastik zu schaffen.
3. Bei Grossanlässen die Verwendung ökologischer Varianten oder die Verwendung von Mehrwegprodukten zu fordern. Alternativ kann das Kunststoffrecycling gefordert werden.
4. Bei ständigen Verkaufsstellen (Take-away) die Verwendung ökologischer Varianten oder die Verwendung von Mehrwegprodukten, z. B. gegen Pfand, fördern und fordern. Alternativ kann das Kunststoffrecycling gefordert werden.

1196 Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, vom 14. Mai 2019 betreffend Koordination von Kunststoffrecycling im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, und 8 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu koordinieren, um die flächendeckende separate Erfassung und die stoffliche Verwertung recycelbarer Kunststoffabfälle im Kanton Aargau sicherzustellen.

Zudem wird der Regierungsrat beauftragt, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Stofffluss verwertbarer Abfälle zu lenken und die Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu optimieren.

Begründung:

Kunststoff ist eine wertvolle Ressource. Durch die herkömmliche Kehrichtentsorgung, sprich Verbrennung, gehen die ursprünglichen Stoffe wie zum Beispiel Erdöl verloren. Das soll verhindert werden. In der Schweiz werden zudem immer noch über 80 % aller Kunststoffe verbrannt, was auch aus Klimaschutzüberlegungen wegen dem CO₂-Ausstoss problematisch ist. In Zahlen gesprochen bedeutet dies: "1 Kilogramm verbrannter Kunststoff erzeugt 2,8 Kilogramm schädliches CO₂, und mit 1 Kilogramm recyceltem Kunststoff lassen sich bis zu 3 Liter Erdöl einsparen" (Tagblatt, <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/arbon-kreuzlingen-weinfeldendieser-abfall-hat-es-in-sich-ld.839411>, eingesehen 12. Mai 2019 und <http://www.umweltarena.ch>).

Mit dem Recyclingsystem "Green Plastics", das auf die Kreislaufführung von Kunststoffabfällen zielt, steht ein ganzheitliches System zur Verfügung. Mit dem Kunststoffsammelsack können Haushaltskunststoffe einfach und separat gesammelt werden (www.sammelsack.ch).

Im Kanton Aargau bestehen einige Verkaufs- und Annahmestellen für gemischte Haushaltskunststoffe. Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu koordinieren, um die flächendeckende separate Erfassung und die stoffliche Verwertung recycelbarer Kunststoffabfälle im Kanton Aargau sicherzustellen.

Zudem wird der Regierungsrat beauftragt, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Stofffluss verwertbarer Abfälle zu lenken und die Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu optimieren.

1197 Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend Mobilfunkgeneration 5G-Nutzen und Schutz im Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Bund und der Kanton Aargau wollen die Chancen der Digitalisierung nutzen. Der Bundesrat erachtet dafür leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard als unverzichtbar. Die Einführung von 5G wird für eine deutliche Erhöhung der Datenübertragungskapazitäten sorgen. Der potenzielle Anwendungsbereich von 5G ist riesig und umspannt verschiedenste Themengebiete wie die Mobilität, den Tourismus, das Gesundheitswesen oder die Bildung. Diese technologische Entwicklung muss der Wirtschaft, dem Staat und darüber hinaus insbesondere den einzelnen Menschen in ihrer Lebensqualität zugutekommen. Er darf jedoch nicht auf Kosten der Gesundheit der Menschen erfolgen. Lebensqualität setzt Freiheit und Verantwortung des Einzelnen und der Wirtschaft im Umgang mit den technischen Möglichkeiten voraus. Innovation und Fortschritt müssen mit Rücksichtnahme und Umweltschutz zusammengeführt werden. Umweltpolitik verlangt sachliche Lösungen, keinen unnötigen Staat. Der Ruf nach Notmassnahmen, Verstaatlichung oder einer Verbotspolitik schadet. Denn auch für den Aufbau des 5G-Netzes gelten die Grenzwerte des Umweltschutzgesetzes und das Vorsorgeprinzip.

Im September 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung eingesetzt. Diese hat den Auftrag, Bedürfnisse und Risiken zu Mobilfunk und Strahlenbelastung zu analysieren, mit 5G als Schwerpunkt. Bis im Sommer 2019 soll die Arbeitsgruppe dem UVEK einen Bericht mit Empfehlungen einreichen.

Daraus stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wo liegen die Chancen und Risiken der Einführung der 5G-Technologie generell und insbesondere im Kanton Aargau, für seine Menschen, die Wirtschaft, die Verwaltung oder für die Mobilfunkversorgung auch in weniger zentralen Gebieten?
2. Was ist der Stand der Einführung von 5G im Ausland, insbesondere in den EU-Staaten, in den USA oder in asiatischen Staaten?
3. Was ist der aktuelle Stand des Ausbaus im Aargau? Wo sind Anlagen geplant?
4. Welche Kompetenzen haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden bei der Beurteilung von Baugesuchen von 5G-Anlagen?
5. Bestehen rechtlich Unterschiede zwischen Aufrüstungen an bisherigen Standorten (bspw. 4G wird zu 5G) und 5G-Neuanlagen?
6. Auf den Sommer 2019 sind Empfehlungen des Bundes für die Nutzung und gegen die Risiken des Mobilfunks versprochen. Der Kanton Aargau muss eingereichte Baugesuche dennoch beurteilen. Wie geht er mit der Unsicherheit um, dass die Grundlagen und die Empfehlungen des Bundes noch fehlen?
7. Wie begleitet der Kanton Aargau die Gemeinden in den Bewilligungsverfahren?

8. Der Bundesrat hat in Bezug auf die Einführung von 5G ein Monitoring beschlossen. Was ist das Ziel des Monitorings? Ist der Aargau in das Monitoring einbezogen? Werden dessen Ergebnisse veröffentlicht?
9. Sieht der Regierungsrat auch einen Interessenkonflikt beim Bund, weil dieser einerseits 5G-Lizenzen vergibt und daran verdient, andererseits die Zulassung ordnen und beaufsichtigen muss? Wie geht der Regierungsrat mit diesem Interessenkonflikt um? Hat der Regierungsrat den Bund auf diesen Interessenkonflikt hingewiesen?
10. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard nebst neuen Möglichkeiten auch Risiken in Bezug auf den Datenschutz mit sich bringen? Welche Risiken sieht der Regierungsrat und wie geht er damit um?

1198 Interpellation Karin Bertschi, SVP, Leimbach (Sprecherin), und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, vom 14. Mai 2019 betreffend strategische Ausrichtung Strassenverkehrsamt Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Karin Bertschi, SVP, Leimbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Aufgaben des Strassenverkehrsamts in Schafisheim für die Aargauer Bevölkerung sind vielseitig und anspruchsvoll.

Die Zahl der zugelassenen Motorfahrzeuge steigt stetig. Im Jahr 2018 lag sie bei über 580'000 Motorfahrzeugen, Anhängern, Mofas und Schiffen – und neu auch Elektrofahrzeugen. Der Aufwand und die Komplexität der Dienstleistung für die Aargauerinnen und Aargauer nimmt damit zu.

Es ist deshalb angezeigt, die Organisationsform des Strassenverkehrsamts zu überdenken und zu prüfen, ob beispielsweise eine andere Rechtsform in punkto Effizienz und Kundenorientierung nachhaltige Verbesserungen hervorbringen würde.

Im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung des Strassenverkehrsamts bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Liegen dem Regierungsrat Resultate von repräsentativen Befragungen zur Kundenzufriedenheit beim Strassenverkehrsamt vor? Und wenn ja: Was zeigen diese Ergebnisse?
2. Schätzt der Regierungsrat die heutige Dienstleistung des Strassenverkehrsamts für die Aargauer Bevölkerung als effizient, zeitgerecht und kundenorientiert ein?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die strategische Ausrichtung vom Strassenverkehrsamt die nächsten 15 bis 20 Jahre (Verkehrszulassungen, Verkehrsprüfungen, Massnahmen)?
4. Erachtet der Regierungsrat die heutige Rechtsform des Strassenverkehrsamtes noch als die richtige (Einbindung vom Strassenverkehrsamt in die kantonale Verwaltungsorganisation)?
5. Welche Konsequenzen würde es nach sich ziehen, wenn das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau als "Institut des öffentlichen Rechts", analog der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), geführt würde?

1199 Interpellation Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, vom 13. November 2018 betreffend Fragen zum Kantonsspital Aarau; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0892)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Ist es richtig, dass der Aarauer Chefarzt, gegen welchen die Strafuntersuchung eröffnet werden soll, bereits nicht mehr am KSA tätig ist?"

Wenn Ja, wer hat wie das Arbeitsverhältnis beendet?"

Wenn Nein, wann und wie ist sein Austritt geplant?"

Der Regierungsrat hat Kenntnis, dass die Kantonsspital Aarau AG (KSA) dem Chefarzt Angiologie auf Ende April 2019 gekündigt hat. Der betroffene Chefarzt ist seit der Kündigung nicht mehr aktiv im KSA tätig. Im Übrigen liegen die personellen Angelegenheiten des KSA aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht in der Verantwortung des Regierungsrats. Aus diesem Grund ist es dem Regierungsrat nicht möglich, direkt auf Personalentscheide des KSA Einfluss zu nehmen.

Zur Frage 2

"Ist es richtig, dass der Regierungsrat sich über den Verwaltungsrat des KSA hinwegsetzt hat und die Staatsanwaltschaft um eine Strafuntersuchung ersucht?"

Ursprünglich war der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales von dritter Seite zur Kenntnis gebracht worden, dass bei einem Chefarzt des KSA der Verdacht auf Unregelmässigkeiten bei gewissen Leistungsabrechnungen bestehe. Daraufhin hatte sie bei der Staatsanwaltschaft Meldung gemäss § 34 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) erstattet und ihnen alle zur Verfügung stehenden Unterlagen übergeben. Die Oberstaatsanwaltschaft informierte danach den Regierungsrat, dass basierend auf den ihr vorliegenden Informationen und Unterlagen und aufgrund einer unklaren Regelung im Honorar-Abrechnungsbereich des KSA kein ausreichender Anfangsverdacht auf ein strafbares Verhalten vorliege, welcher die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen würde.

Der Regierungsrat hat daraufhin in seiner Funktion als oberster Vertreter der Eigentümerschaft im September 2018 beim Verwaltungsrat des KSA umfassende Auskunft beziehungsweise vollständige Akteneinsicht zu den Unregelmässigkeiten bei Honorar- und Leistungsabrechnungen verlangt. Die neu auf dieses Begehren hin zur Verfügung gestellten zusätzlichen Akten wurden vom Regierungsrat geprüft. Unter Beilage der zusätzlichen Akten erstattete der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft im November 2018 erneut Meldung und ersuchte um Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens. Aufgrund der zusätzlichen Informationen und Unterlagen hat die Staatsanwaltschaft nun ein Strafverfahren eröffnet.

Für Einzelheiten zu den Rechtsgrundlagen und den Abläufen betreffend Meldungen an die Staatsanwaltschaft wird auf die Stellungnahme vom 23. Januar 2019 der (18.182) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 4. September 2018 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Einschätzungen" für den Regierungsrat verwiesen.

Zur Frage 3

"Wann gedenkt der Regierungsrat als Alleineigentümerversreter einschneidende organisatorische Veränderungen im Verwaltungsrat und der Leitung des KSA vorzunehmen, um endlich Ruhe ins KSA zu bringen?"

Der Verwaltungsratspräsident des KSA, Konrad Widmer, ist per Ende 2018 zurückgetreten. Zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats haben bereits früher ihre Demission per Generalversammlung 2019 bekannt gegeben. Die Geschäftsleitung des KSA wurde wiederum ab 1. Juli 2018 neu organisiert. Der Personalwechsel gibt dem Regierungsrat die Gelegenheit, den Verwaltungsrat so auszurichten, dass die anstehenden Projekte des KSA, ebenso wie der laufende Betrieb, auch in Zukunft kompetent geführt werden können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Mit Datum vom 22. Februar 2019 hat sich Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

1200 Nicole Möckli, Frick; Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht) für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Inpflichtnahme

Am 7. Mai 2019 hat der Grosse Rat zwei Ersatzrichterinnen am Obergericht für den Rest der Legislaturperiode 2019–2022 gewählt.

Als Ersatzrichterin am Obergericht wird in Pflicht genommen:

- Nicole Möckli, Frick (mit Einsatz am Strafgericht)

1201 Karin Müller, Baden; Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Handelsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Inpflichtnahme

Am 7. Mai 2019 hat der Grosse Rat zwei Ersatzrichterinnen am Obergericht für den Rest der Legislaturperiode 2019–2022 gewählt.

Als Ersatzrichterin am Obergericht wird in Pflicht genommen:

- Karin Müller, Baden (mit Einsatz am Handelsgericht)

1202 Litteringverbot; Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung (16.139) Motion Gabriel Lüthy

Behandlung der Vorlage-Nr. 19.34 des Regierungsrats vom 20. Februar 2019. Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung in der Kommission erfolgte am 7. März 2019.

Zur Ausgangslage: Der Grosse Rat hat am 25. Oktober 2016 mit der Annahme der Motion 16.139 betreffend Littering den Regierungsrat beauftragt, ein Litteringverbot mit klaren Sanktionsregeln auszuarbeiten und dem Grossen Rat eine gesetzliche Regelung für die Umsetzung vorzulegen.

Am 11. Dezember 2018 wurde die Botschaft im Plenum in 1. Beratung mit 87 gegen 41 Stimmen angenommen und die maximale Bussenhöhe von 300 Franken im Ordnungsbussenverfahren gefordert. In der 1. Beratung wurden keine Änderungsanträge zum vorliegenden Entwurf gestellt. Die Gesetzesvorlage wird dem Grossen Rat heute im gleichen Wortlaut wie für die 1. Beratung präsentiert. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus der 1. Beratung stellt der Regierungsrat in Aussicht, mit der Änderung des Ordnungsbussenverfahrens eine Bussenhöhe von 300 Franken festzulegen.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten auf die Vorlage wurde bei 15 anwesenden Kommissionsmitgliedern stillschweigend beschlossen.

Es wurden keine Anträge und keine Fragen zur Botschaft gestellt. Die Synopse musste nicht geändert werden. Die Anpassung der OBVV (Ordnungsbussenverfahrenverordnung) liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Dieser wird nach der Zustimmung zur Gesetzesvorlage durch den Grossen Rat in der Verordnung eine Busse von 300 Franken für Littering festlegen.

Zur Abstimmung

Der Antrag 1 der Botschaft wurde mit 14 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag 2 der Botschaft wurde einstimmig angenommen.

Zum Antrag der Kommission:

Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt dem Ratsplenum, auf das Geschäft 19.34 einzutreten und den vorliegenden Anträgen der Botschaft in 2. Beratung zuzustimmen.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der SVP, GLP und Grünen auf die Vorlage ein.

Werner Müller, CVP, Wittnau: Das Litteringverbot ist eine Massnahme, welche dem Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen entgegenwirkt. Die CVP ist erfreut, dass der Regierungsrat die Bussenhöhe auf den Maximalbetrag von 300 Franken festgelegt hat. Eine tiefere Busse hätte kaum die notwendige Wirkung gezeigt. Ganz einfach wird es nicht werden, Abfallsünder im richtigen Augenblick zu erwischen. Daher wird die abschreckende Wirkung der Busse das Verhalten der Bevölkerung am meisten beeinflussen. Ausgesprochene Geldbussen werden sich herumsprechen und bleiben in den Hinterköpfen der Bevölkerung hängen. Die Versuchung, etwas wegzuworfen oder liegen zu lassen, wird dadurch bestimmt abnehmen. Andererseits ist es wichtig, Verpackungsmaterial zu vermindern, wiederzuverwerten oder Mehrweggebilde einzusetzen. Daneben braucht es Information, Prävention sowie weitere Massnahmen, die das Bewusstsein stärken, keine Dinge wegzuworfen oder liegen zu lassen. Solche Massnahmen sind daher neben dem Verbot wichtig, denn nur so kann die gewünschte Wirkung mit weniger Abfall im öffentlichen Raum erreicht werden. Wir haben daher heute zwei Vorstösse eingereicht, die genau in diese Richtung zielen. Machen wir heute den ersten Schritt, treten Sie auf das Geschäft ein und stimmen Sie der Gesetzesänderung zu. Die CVP wird es geschlossen tun.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Die Argumente haben wir in diesem Halbrund bereits in der 1. Beratung des Langen und Breiten ausgelegt. Daran hat sich inhaltlich nichts geändert.

Ich möchte einfach nochmals an Ihre Vernunft appellieren, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Ich weiss, dass dies in einem grossen Wahljahr eine hehre Aufforderung ist und Sie werden meinem Aufruf kaum folgen. Die liberale Bastion ist ja bereits in der Kommission UBV in sich zusammengefallen.

Dieses Gesetz, das Sie heute beschliessen werden, ist nicht durchsetzbar – völlig egal, wie hoch die Busse ist. Das möchte ich hier in aller Deutlichkeit nochmals festhalten. Bereits heute können die

Gemeinden, die Polizeien Bussen gegen Littering aussprechen. Sie tun es nicht, weil sie die Übeltäter nicht in flagranti erwischen können. Ein Gesetz, das nicht durchsetzbar ist, ist wirkungslos und schlicht überflüssig.

Seien Sie heute gegenüber der Aargauer Bevölkerung wenigstens ehrlich und geben Sie zu, dass dieses Gesetz nichts bringen und Littering damit nicht wirkungsvoll bekämpft wird.

Die FDP ist nicht bereit, der Aargauer Bevölkerung weiterhin Sand in die Augen zu streuen und ist ehrlich – auch in einem Wahljahr! Die FDP-Fraktion wird mehrheitlich Nein stimmen.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Ich werde mir Mühe geben, damit mein Votum nicht länger als die Botschaft wird. Die EVP-BDP-Fraktion unterstützt den Vorstoss weiterhin und bedankt sich beim Regierungsrat für die Maximalbusse von 300 Franken im Ordnungsbussenverfahren, welche er in die Verordnung schreiben will.

Wir sind uns im Klaren, dass die Problematik nicht einfach so verschwindet, aber wir denken, es ist ein wichtiger Schritt. Wir rechnen damit, dass natürlich auch andere Massnahmen getroffen werden, im Besonderen auch in der Erziehung und in der Schule. Denn nur auf diese Art können wir Littering letztlich vermeiden. Danke für Ihre Unterstützung.

Martin Brügger, SP, Brugg: Ich wollte zuerst nicht sprechen, weil das Littering-Gesetz für uns so unbestritten ist. Ich hatte das Gefühl, es sei nicht nötig. Nun muss ich aber Grossrätin Glarner doch Folgendes entgegnen: Unsere Polizei, insbesondere die Regionalpolizei, ist auch an den Gewässern im Einsatz – beispielsweise an der Aare. Sie sind trotzdem sehr beflissen und machen auch Personenkontrollen, wenn an der Aare Feste stattfinden. Es ist schon sehr wirksam, wenn man bei einer Personenkontrolle erwähnt, dass es bei Nichtaufräumen des Geländes eine Busse von 300 Franken geben würde. Unsere Polizisten vor Ort sind sehr geschickt im Umgang mit Personen, welche potenzielle Litterer sind. Vielen Dank für die Annahme dieses Gesetzes.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Besten Dank. Ich denke, die Argumente wurden alle vorgebracht. Es ist tatsächlich schwierig, allfällige Verursacher in flagranti zu erwischen. Das ist aber notwendig, wenn man eine Busse aussprechen will. Wir gehen aber davon aus, dass die Bussenhöhe mit 300 Franken – da sind wir ja dem Grossen Rat gefolgt – auch der Prävention dienen wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Anträgen zuzustimmen. Besten Dank.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR)

I., § 38 Abs. 1 lit. b, § 38 Abs. 1 lit. b^{bis} (neu), II. Keine Fremdänderungen; III. Keine Fremdaufhebungen; IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Schlussabstimmung

Antrag 1 wird mit 95 gegen 24 Stimmen gutgeheissen.

Abstimmung

Antrag 2 wird mit 127 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der folgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:

(16.139) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Hans Dössegger, SVP, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, Rosmarie Groux, SP, Berikon, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, Sandra Lehmann, GLP, Wohlen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 28. Juni 2016 betreffend Littering

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

1203 Interpellation Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal (Sprecher), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Gabriela Suter, SP, Aarau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 20. November 2018 betreffend Plastiklittering durch Kraftwerksbetreiber; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0941)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Aus gewässerökologischen Gesichtspunkten ist das Vorhandensein und die Weitergabe von natürlichem Treibgut und Geschwemmsel (Holz, Laub etc.) erwünscht, da sich die im Gewässer natürlich vorkommenden Materialien positiv auf die Lebensraumentwicklung auswirken (Bilden von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten für Wasserlebewesen, Gewässerstrukturierung, Nahrungsgrundlage usw.). Die Problematik von Plastikabfällen in Gewässern, mit nachteiligen Einwirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften, hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Zur Frage 1

"Bei wie vielen Kraftwerken im Kanton Aargau trifft der Sachverhalt zu, dass das angeschwemmte Plastik vor dem Kraftwerk zwar herausgefischt, hinter dem Kraftwerk aber ohne Aussortierung wieder in die Gewässer "gekippt" wird?"

An den Aargauer Flussabschnitten des Rheins, der Aare, Reuss und Limmat sind insgesamt 26 Flusskraftwerke in Betrieb. Bei 20 Anlagen wird das gesamte Treibgut entnommen und entsorgt. Bei den verbleibenden 6 Kraftwerken erfolgt keine Geschwemmselentnahme. Dies bedeutet, dass das gesamte Treibgut weitergegeben wird und somit bis zum unterliegenden Kraftwerk im Gewässer verbleibt.

An der Aare geben die Kraftwerke Aarau, Rüchlig, Rapperswil-Auenstein und Wildegg-Brugg das Treibgut weiter. Dieses wird anschliessend flussabwärts bei den Kraftwerken Beznau und Klingnau entnommen und ordnungsgemäss entsorgt. Am Rhein leiten die Kraftwerke Reckingen und Säckingen das Geschwemmsel weiter, wobei unterhalb Reckingen das Kraftwerk Albruck-Dogern und unterhalb Säckingen das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt das Treibgut entnehmen und entsorgen.

Dieses Vorgehen entspricht dem Etappenplan vom September 1973, welcher unter Federführung des Verbands Aare-Rheinwerke (VAR) und in Abstimmung mit dem Kanton Aargau erarbeitet wurde. Darin ist festgehalten, dass einzelne Werke das Geschwemmsel aus dem Fluss entnehmen, während andere von der Beseitigung befreit sind, sich aber an den Kosten zur Geschwemmselentnahme und Geschwemmselentsorgung zu beteiligen haben. Damit wird sichergestellt, dass das Treibgut gesetzeskonform aus dem Gewässer entnommen und entsorgt wird, dies jedoch nicht bei jeder Anlage einzeln, sondern gebündelt erfolgt.

An den Aargauer Bächen sind keine Etappenpläne bewilligt, womit grundsätzlich die Entsorgung des entnommenen Geschwemmsels bei jeder Anlage zu erfolgen hat, sobald es aus dem Gewässer entnommen wird. Unlängst wurde bei einem Werk am Mühletych der Wechsel der in den vergangenen Jahren praktizierten Weitergabe des Geschwemmsels hin zu einer Entsorgung des entnommenen Materials angewiesen.

Zur Frage 2

"Ist diese Praxis mit dem Gewässerschutzgesetz und der Litteringgesetzgebung vereinbar?"

Einschlägig für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ist die Gewässerschutzgesetzgebung. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) ist es grundsätzlich untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Der Umgang mit Treibgut und damit verbundenem wassergefährdenden Material ist aber gesondert geregelt in Art. 41 GSchG. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Abs. 1 Wer ein Gewässer staut, darf Treibgut, das er aus betrieblichen Gründen dem Gewässer entnommen hat, nicht ins Gewässer zurückgeben. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Abs. 2 Der Inhaber der Stauanlage muss das Treibgut nach den Anordnungen der Behörde im Bereich seiner Stauanlagen periodisch einsammeln."

Treibgut darf demnach grundsätzlich nicht wieder dem Gewässer zurückgegeben werden. Dies entspricht insofern der allgemeinen Regelung von Art. 6 GSchG. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei den in den genannten Kraftwerken verwendeten Systemen rechtlich gesehen um eine Entnahme und eine Einbringung gemäss Art. 6 GSchG oder um eine blosser Weiterleitung beziehungsweise Wiedereinleitung handelt. Art. 41 GSchG lässt für das Treibgut explizit Ausnahmen von dieser Regel zu. Diese spezielle Bestimmung geht der allgemeinen Bestimmung von Art. 6 GSchG vor. Gemäss Botschaft zum Gewässerschutzgesetz vom 29. April 1989 wird als Beispiel für eine Ausnahme der Sachverhalt erwähnt, wenn sich an einem Fluss mehrere Staustufen folgen und deshalb für die Entnahme des Treibguts mit Vorteil eine gemeinsame Lösung gewählt wird. Wie in der Antwort zur Frage 1 erläutert, hat der Kanton Aargau mit dem VAR eine solche Lösung vereinbart beziehungsweise gelten heute entsprechende Vereinbarungen unter den Kraftwerksbetreibern. Das Vorgehen, dass diese Kraftwerke Treibgut im Gewässer weiterleiten, entspricht demnach grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. In den vergangenen Jahren hat allerdings die Menge an Abfällen im Treibgut zugenommen. Plastikabfälle in Gewässern können nachteilige Auswirkungen haben. Es soll daher überprüft werden, ob die Praxis im Umgang mit der Geschwemmselweitergabe noch der geänderten Abfallproblematik Rechnung trägt. Mitberücksichtigt werden müssen die Regelungen in den jeweiligen Konzessionen und die Zuständigkeiten des Bundes und der deutschen Behörden bei den Rheinkraftwerken.

Zur Frage 3

"Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass das Plastik vom Schwemmholz zu trennen und ordentlich zu entsorgen ist?"

Relevant für die Entsorgung von Treibgut sind die gesetzlichen Vorgaben. Die Trennung verschiedener Materialien ist für die weitere Rezyklierung sinnvoll, sie wird vom Regierungsrat unterstützt. Das Gewässerschutzgesetz bezieht sich auf die Entsorgung von Treibgut als Gesamtes und unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Materialien. Nach Ansicht des Regierungsrats muss der unternehmerische Entscheid der Entsorgungsvariante (gesamthaft oder getrennt nach Stoffen) dem Kraftwerksunternehmen überlassen werden. Ein Zwang zur "Mülltrennung" ist bei der Treibgutentsorgung gesetzlich nicht vorgesehen. Ob Abfälle aus dem Treibgut vor Ort angemessen getrennt werden können, so dass das natürliche Treibgut (ohne Plastik) wieder ins Gewässer zurückgegeben werden kann, muss im Einzelfall mit dem Betreiber geprüft werden.

Zur Frage 4

"Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat einzuleiten, um diese Situation zu verbessern?"

Da sich an Aare und Rhein die Staustufen mit den Kraftwerken beinahe nahtlos aneinanderreihen, wird der Etappenplan seit Jahrzehnten in der Praxis erfolgreich umgesetzt. Dies ermöglicht eine effizientere Umsetzung des Geschwemmselmanagements und vermeidet zusätzliche Transporte ab jedem Werk, den Bau von Entnahmebauwerken und damit den Landverbrauch. Er ermöglicht gleichzeitig die Weitergabe von ökologisch wertvollem Geschwemmsel zur Strukturierung der Gewässer. Im Sinne einer Gesamtinteressenabwägung sieht der Regierungsrat daher die weitere Umsetzung eines Etappenplans als durchaus positiv.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich jedoch die Zusammensetzung des Treibguts verändert. So hat die Verunreinigung mit Plastik, insbesondere PET-Flaschen, deutlich zugenommen. Die zuständigen Fachstellen wurden daher damit beauftragt, mit den betreffenden Kraftwerksbetreibern und Institutionen in Kontakt zu treten, um allfällige Verbesserungsmöglichkeiten an den weitergebenden Kraftwerken zu diskutieren. Anpassungen bei zukünftigen Konzessionen sind offen, am Rhein ist – wie bereits erwähnt – der Bund zuständig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'998.–.

Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal: Soeben haben wir das neue Littering-Gesetz verabschiedet. Littering ist ein grosses Problem. Abfall am Boden und in der Landschaft ist nicht nur unschön, es ist auch eine Vergeudung von Ressourcen, die durch ein ordentliches Recycling wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden könnten. Daneben belastet Littering gefährdete Nutztiere in der Landwirtschaft, verunreinigt unsere Gewässer und schadet dem Ökosystem.

Weit mehr als 100 Millionen Tonnen Abfall verseuchen laut der UNO die Weltmeere und jährlich kommen weitere geschätzte zehn Millionen Tonnen hinzu. Die Bilder von gewaltigen Müllstrudeln auf dem Wasser sind um die Welt gegangen.

Einiges von dem, was in unseren Bächen, Flüssen und Seen landet, kommt auch irgendwann im Meer an. Da stehen wir in der Verantwortung. Ich danke namens der Interpellanten für die Beantwortung des Vorstosses betreffend Plastiklittering durch Kraftwerksbetreiber. Das heutige Datum passt. Während Littering von Einzelpersonen unter Strafandrohung verboten wird, lassen einzelne Kraftwerksbetreiber angeschwemmtes Plastik noch immer einfach wieder in den Fluss zurückführen. Das heisst, die in den Rechen der Laufkraftwerke steckenden Plastikutensilien werden zwar herausgefischt, dann aber zusammen mit dem natürlichen Geschwemmsel unterhalb des Kraftwerks unbesehen wieder ins Wasser geworfen. Das kann ja nicht sein. Es ist schon unglaublich, dass dies in sechs von 26 Flusskraftwerken im Aargau immer noch so läuft. Diese Praxis ist ökologisch und ordnungspolitisch bedenklich und sie steht klar im Widerspruch zum guten Auenschutz im Kanton Aargau. Auch das Gewässerschutzgesetz ist klar. In Artikel 41 Absatz 1 heisst es, Zitat: "Wer ein Gewässer staut, darf Treibgut, das er aus betrieblichen Gründen dem Gewässer entnommen hat, nicht ins Gewässer zurückgeben. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen." ... kann Ausnahmen bewilligen! Doch bei sechs von 26 Flusskraftwerken – Herr Regierungsrat – eine Ausnahme? Sechs von

26! Das ist doch keine Ausnahme mehr, das ist zu viel. Und schaut man noch genauer hin, stellt man fest, dass sich praktisch alle Kraftwerke mit dieser fragwürdigen Praxis an der Aare befinden, wegen die Kraftwerke an der Limmat und der Reuss beweisen, dass es auch anders geht, eben besser. Ich begrüsse, dass der Regierungsrat nun überprüfen will, ob die heutige Praxis im Umgang mit der Geschwemmselweitergabe noch zeitgemäss ist und die zuständige Fachstelle beauftragt hat, bei den betreffenden Kraftwerkbetreibern Verbesserungsmöglichkeiten auszulösen. Mit der Beantwortung der Interpellation erkläre ich mich aufgrund der Umstände nur teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich Max Chopard-Acklin von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1204 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Max Chopard-Acklin, Nussbaumen-Obersigenthal) vom 8. Januar 2019 betreffend verschleppte Nachrüstung beim Kühlsystem des Brennelemente-Lagerbeckens; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1022)

Mit Datum vom 20. März 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie besteht eine ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes (vgl. Art. 90 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Auch die Regelung der Aufsicht über Kernanlagen, nukleare Güter und radioaktive Abfälle ist Sache des Bundes. Der Kanton Aargau hat selber keinen Fachbereich für die Beurteilung der Sicherheitsfragen betreffend Betrieb von Kernkraftwerken und die Entsorgung von nuklearen Abfällen. Der Regierungsrat hat deshalb für die Beantwortung der fachlichen/technischen Aspekte das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat beigezogen. Nachfolgend wird die Situation beim Kernkraftwerk Beznau (KKB) aus Sicht des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats geschildert:

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat hat als Reaktion auf den Unfall in Fukushima die Anforderungen an die Sicherheit von Brennelement-Lagerbecken stark erhöht. Neben zusätzlichen Nachweisen wurde die Nachrüstung von diversen Komponenten gefordert. Daraufhin hat das KKB ein umfassendes Nachrüstungskonzept mit den folgenden fünf Teilprojekten eingereicht:

- Nachrüstung einer gesicherten Kühlung der Brennelement-Lagerbecken (Teilprojekt 1)
- Nachrüstung einer Redundanz zur bestehenden Notnachspeisemöglichkeit (Teilprojekt 2)
- Nachrüstung eines Druckentlastungssystems für das Brennelement-Lagergebäude (Teilprojekt 3)
- Erweiterung des bestehenden Steuerluftsystems für die Hilfsenergieversorgung (Teilprojekt 4)
- Nachrüstung einer gesicherten Niveau- und Temperaturmessung zur Überwachung der Brennelement-Lagerbecken (Teilprojekt 5)

Per Ende 2017 wurden alle Teilprojekte mit Ausnahme von Teilprojekt 1 erfolgreich umgesetzt.

Dank der vorgenommenen Nachrüstungen wurden die anlageinternen Notfallmassnahmen so erweitert, dass Nachspeisung, Wärmeabfuhr und Überwachung des Brennelementbeckens auch nach Ausfall der bestehenden Beckenkühlsysteme (insbesondere infolge von Erdbeben und Überflutung) gewährleistet bleibt. Unter Berücksichtigung des per Ende 2017 erreichten hohen Schutzgrades ist dem KKB aus Sicht des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats eine angemessene Frist zur Überarbeitung und Umsetzung von Teilprojekt 1 zu gewähren. Der überarbeitete Terminplan für

das Teilprojekt 1 wurde am 3. Dezember 2018 von der Axpo Holding AG beim Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat eingereicht. Er wird zurzeit vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat geprüft. Ein abschliessender Entscheid zu den von der Axpo Holding AG beantragten Terminen ist noch nicht gefallen.

Zur Frage 1

"Wurde der Kanton Aargau, als Standortkanton und Miteigentümer der Betreiberfirma des AKW Beznau über den Sachverhalt informiert? Falls ja, wann und durch wen?"

Der Kanton Aargau wurde im Rahmen der öffentlichen Mitteilungen von der Betreiberfirma respektive dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat informiert. Eine für den Kanton relevante Sicherheitsbeurteilung muss vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat abgeleitet werden (vgl. Vorbemerkungen), hier erfolgt der Austausch regelmässig und zeitgerecht.

Zur Frage 2

"Seit 2011 kam es in der Frage dieser Nachrüstung immer wieder zu Verzögerungen.

- a) Wurde der Kanton Aargau fortlaufend über diese Verzögerungen informiert?
- b) Falls ja, hat der Regierungsrat diese Verzögerungen nur passiv zur Kenntnis genommen oder hat er im Interesse der Bevölkerung eine beschleunigte Umsetzung dieser sicherheitsrelevanten Nachrüstung verlangt?
- c) Wer würde haftbar, wenn es infolge der verschleppten Nachrüstungen bei einem nuklearen Störfall zu Folgeschäden von Mensch und Umwelt käme?"

Zu a)

Der Kanton Aargau wurde im Rahmen der öffentlichen Mitteilungen von der Betreiberfirma respektive dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat informiert.

Zu b)

Der Regierungsrat hat die öffentlichen Mitteilungen zur Kenntnis genommen. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat hat die Verzögerung der Nachrüstung als nicht akut sicherheitsrelevant eingestuft, zumal die Umsetzung der anderen 4 Teilprojekte (vgl. Vorbemerkungen) den Schutzgrad des KKB bereits massgeblich erhöhte. Für den Kanton Aargau gab es keinen Grund, eine beschleunigte Umsetzung zu verlangen. Auch gab es keinen Anlass, die vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat verlängerte Frist in Frage zu stellen.

Zu c)

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) ist der Bewilligungsinhaber (KKB) für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich. Er haftet gemäss Art. 3 Abs. 1 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG; SR 732.44) ohne betragsmässige Begrenzung für die Nuklearschäden, die durch Kernmaterialien in seiner Anlage verursacht werden.

Zur Frage 3

"Es ist bekannt, dass solche Nachrüstungen für die AKW-Betreiber auch ein relevanter Kostenfaktor sind. Zur Fragestellung des Kostendrucks bei Nachrüstungen von Atomkraftwerken hielt der Regierungsrat in seiner damaligen Antwort auf die Interpellation 17.45 der SP-Fraktion vom 7. März 2017

betreffend Probleme der Brennstoffkühlung beim AKW Leibstadt fest: *"Für den Regierungsrat muss die Sicherheit der Kernkraftanlagen das oberste Gebot darstellen. Finanzielle Argumente dürfen bei der Beurteilung der Sicherheit durch das ENSI keinerlei Rolle spielen."* Die SP geht davon aus, dass dies nicht nur für das ENSI selber, sondern auch für die Betreiberfirmen eines Atomkraftwerkes gelten muss. Auch im Fall des AKW Beznau. Teilt der Regierungsrat diesen Standpunkt?"

Die Umsetzung von Teilprojekt 1 hat sich wie geschildert verzögert. Trotzdem hält das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat unverändert an seiner Forderung zur Nachrüstung einer gesicherten Kühlung der Brennelement-Lagerbecken fest. Das Kernkraftwerk Beznau muss die Nachrüstungen – wenn auch verzögert – durchführen.

Das Kernenergiegesetz hält fest, dass die Sicherheit der Kernkraftanlagen das oberste Gebot darstellen. Diesem Grundsatz sind sowohl der Regierungsrat als auch die Betreiberfirma des KKB verpflichtet. Auf Anfrage legt das KKB Wert auf die Feststellung, dass finanzielle Aspekte nie – weder in diesem Projekt, noch im Generellen – mit dem sicheren Betrieb des KKB konkurrieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal: Nach der Atomkatastrophe von Fukushima verlangte die Schweizerische Atomaufsichtsbehörde ENSI mehrere Nachrüstungen beim alternden AKW Beznau. Mit Befremden nimmt die SP-Fraktion zur Kenntnis, dass die Betreiberin des AKW Beznau diese Vorgaben bis heute nicht vollständig umsetzte. Konkret geht es um ein ungenügendes Kühlsystem im Brennelemente-Lagerbecken. Die SP-Fraktion wünscht sich hier vom Aargauer Regierungsrat eine erhöhte Sensibilität, betrifft dieser Fall doch eine verschleppte sicherheitsrelevante Nachrüstung im Atomkraftwerk Beznau, welches bekanntlich im Kanton Aargau liegt. Für den Kanton Aargau gab es keinen Grund, eine beschleunigte Umsetzung zu verlangen, schreibt der Regierungsrat in der vorliegenden Interpellationsantwort. Das sehen wir anders. Im Jahre 2011, nach der Atomkatastrophe von Fukushima, forderte das ENSI die Betreiber auf, das AKW Beznau in fünf Punkten nachzurüsten. Einer davon ist bis heute – also acht Jahre später – noch immer nicht erfüllt. Es fehlt ein zusätzliches Kühlsystem für das Brennelemente-Lagerbecken, also jenes Gefäss, in dem die aussortierten Brennelemente vor dem Transport ins Zwischenlager abgekühlt werden. Doch es kam immer wieder zu Verzögerungen. Das ENSI gewährte eine letztmalige Fristerstreckung bis 2017. Zwischenzeitlich haben wir bekanntlich 2019. Unverständlich ist auch, dass sich der Regierungsrat gemäss Interpellationsantwort bloss im Rahmen der öffentlichen Mitteilungen des ENSI und der Axpo über die Verzögerungen informiert hat. Als Standortkanton müsste man hier deutlich proaktiver sein, denn diese offensichtliche Verzögerungspolitik geht klar auf Kosten der Sicherheit der Aargauer Bevölkerung. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, geschätzter Regierungsrat, für die SP ist klar: Das Betreiben eines Atomkraftwerks erträgt bei der Sicherheit keine Kompromisse. Da muss ganz einfach Nulltoleranz gelten. Die SP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, dass der Kanton Aargau als Miteigentümer seine Verantwortung jetzt wahrnimmt und im Interesse unserer Bevölkerung bei den entsprechenden Stellen sofort interveniert. Das Kernenergiegesetz hält schliesslich fest, dass die Sicherheit von Kernanlagen das oberste Gebot darstellt. Diesem Grundsatz sind sowohl der Regierungsrat als auch die AKW-Betreiber verpflichtet. Da kann es keine Ausnahmen geben. Die SP-Fraktion ist weder mit der aktuellen Situation der mangelhaften Nachrüstung beim AKW Beznau noch mit der Beantwortung zufrieden.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin erklärt sich Max Chopard-Acklin von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1205 Interpellation Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 8. Januar 2019 betreffend koordinierende Tätigkeit seitens des Kantons, um das kantonale Velonetz und die kommunalen Velonetze sowie die Velonetze benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1009)

Mit Datum vom 20. März 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

In den letzten 20 Jahren förderte der Kanton Aargau den Veloverkehr im ganzen Kantonsgebiet. Es wurde ein umfassendes kantonales Veloroutennetz (bisher "kantonales Radroutennetz") für die Alltagswege geplant und realisiert. Einzelne, wenige Netzlücken bestehen insbesondere noch in urbanen Räumen mit einem komplexen Umfeld. Die Schliessung dieser qualitätsmindernden Netzlücken ist anspruchsvoll und bedingt hohen Abstimmungsbedarf. Nach der Realisierung dieser Lücken verfügt der Kanton Aargau über ein Netz von ca. 960 km Velorouten, welches Regionen und einen grossen Teil der Gemeinden untereinander verbindet. Im Vergleich dazu erstreckt sich das Kantonsstrassennetz über eine Länge von ca. 1'150 km. Die kantonalen Velorouten verlaufen auf Radwegen, Radstreifen oder im Mischverkehr. Alle kantonalen Velorouten sind durchgehend und einheitlich signalisiert. Der Kanton Aargau sorgt in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen dafür, dass die gegenseitigen Anschlüsse an die grenzüberschreitenden Alltags- und Freizeitroutes vorhanden sind. Für den Freizeitveloverkehr arbeitet der Kanton Aargau mit der Stiftung SchweizMobil zusammen. Diese Stiftung bietet mit dem "Veloland Schweiz" Freizeitroutes für Velofahrende auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene an. Der Kanton Aargau signalisiert diese nationalen und regionalen Velofreizeitroutes durchgehend und einheitlich. Die Signalisation der lokalen Velofreizeitroutes wird durch SchweizMobil organisiert.

Velofördermassnahmen auf Kantonsstrassen werden auch unabhängig vom Netz der kantonalen Velorouten realisiert. Bei Neubauten und Sanierungen von Kantonsstrassen wird geprüft, ob Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr möglich sind. Diese werden im Rahmen des Projekts realisiert.

Am 13. Dezember 2016 wurde die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU durch den Grossen Rat einstimmig beschlossen. Diese Strategie sieht vor, in Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen die Mobilitätsbedürfnisse flächeneffizient abzuwickeln. Unter anderem soll der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr erhöht werden, insbesondere in diesen Räumen. Um diese Erhöhung zu erreichen, sollen attraktive und durchgehende Velorouten Wohn- und Arbeitsorte, Ausbildungsstätten sowie ÖV-Haltestellen miteinander verbinden. Ergänzend zum kantonalen Veloroutennetz werden Velovorzugsroutes geplant, um die Attraktivität des Veloverkehrs zu steigern sowie die überkommunale und regionale Vernetzung zu verbessern.

Zur Frage 1

"Gibt es bei der Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU beim Veloverkehr eine koordinierende Tätigkeit seitens des Kantons zwischen den Gemeinden, resp. zwischen den Gemeinden und den kantonalen Radroutes?"

Ja.

Zur Frage 2

"Wenn ja: Wie sieht diese Tätigkeit aus?"

Wenn nein: Erachtet es auch der Regierungsrat als sinnvoll, in diesem Bereich vermehrt tätig zu werden?"

In den letzten zwei Jahrzehnten wurde das Netz der kantonalen Velorouten mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden koordiniert, geplant und umgesetzt. Die Signalisation der kantonalen Velorouten erfolgte unter der Federführung des Kantons Aargau. Die Gemeinden wurden zwecks Koordination mit kommunalen Wegweisungen einbezogen. Auch bei aktuellen Veloverkehrsmassnahmen durch den Kanton Aargau werden die Gemeinden während des Planungsverfahrens integriert.

Kommt es zu Veloverkehrsplanungen durch die Regionen (beispielsweise Velonetzplanungen durch BadenRegio oder ZofingenRegio) ist der Kanton Aargau in die Planungsarbeiten involviert und sorgt für eine Abstimmung zwischen den kantonalen und den regionalen Planungen.

Veloverkehrsplanungen auf Gemeindeebene werden im Kanton Aargau in der Regel im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) realisiert. Bei diesen Planungen stimmen sich Kanton und Gemeinde ab und sorgen dafür, dass Veloverkehrsplanungen über die Gemeindegrenzen hinweg koordiniert werden.

Zur Frage 3

"Ist vorgesehen, die Einbindung von kantonalen Radrouten sowie deren Signalisation an Bahnhöfen künftig in den Empfehlungen zum KGV explizit zu erwähnen?"

Der Kanton Aargau hat im Jahr 2017 seine Empfehlungen zum KGV überarbeitet. Diese Empfehlungen definieren die Mindestinhalte des KGV und weisen auf zu vertiefende Fragestellungen hin.

Im KGV werden Netze für den Fussverkehr und den Veloverkehr erarbeitet und in Plänen abgebildet. Die Netze setzen sich aus kantonalen und kommunalen Verbindungen zusammen. Beim Veloverkehr wird darauf geachtet, dass die Anbindung an die umliegenden Gemeinden vorhanden ist. Ebenso werden die Velolandrouten von SchweizMobil in den Plänen und Netzen erfasst.

Als Mindestinhalt wird definiert, dass zentrale öffentliche Einrichtungen mit Publikumsverkehr (das heisst wichtige Haltestellen von Bus und Bahn, Schulen, Gemeindeverwaltungen etc.) gut und sicher mit dem Fuss- und Veloverkehr erreicht werden können. Im zu vertiefenden Inhalt des KGV wird explizit auf die Erschliessung der ÖV-Haltestellen mit dem Fuss- und Veloverkehr und die Signalisation hingewiesen. Diese Vorgaben aus dem KGV korrespondieren mit den Zielen der Strategie mobilität-AARGAU und dem Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr.

Wichtig ist, dass der Zugang zum Bahnhof für den Veloverkehr an das Veloroutennetz angeschlossen sowie sicher, direkt und attraktiv ist. Dieses Ziel wird durch den Kanton Aargau seit vielen Jahren bei den Planungen berücksichtigt und aktiv verfolgt. So wird beispielsweise der Zubringer von den kantonalen Velorouten an den Bahnhof signalisiert. Auch in Zukunft wird die Velonetzplanung einen wichtigen Stellenwert im Kanton Aargau einnehmen und zur Förderung des Veloverkehrs beitragen.

Fazit

Die Tätigkeiten des Kantons Aargau zur Koordination der kantonalen, regionalen und kommunalen Velonetzplanung ist seit zwei Jahrzehnten etabliert. Dieses bewährte Vorgehen wird der Kanton Aargau auch in Zukunft bei seinen Koordinationsaufgaben fortführen. Ebenso wird die Signalisierung der kantonalen Velorouten und der Velolandrouten von SchweizMobil seit zwanzig Jahren konsequent

geplant und umgesetzt. In Ergänzung mit der Wegweisung durch den Kanton oder den Gemeinden ergibt dies eine gute und zielführende Signalisierung zugunsten des Veloverkehrs.

Dem Veloverkehr stehen zusätzlich eine grosse Anzahl an Apps für das Smartphone zur Verfügung, welche die Orientierung erleichtern: Die SchweizMobil-App mit ihrer Velolandkarte, der Kartendienst im Geoportal des Kantons Aargau (Radrouten kantonal) und diverse Navigationsapps (zum Beispiel Komoot oder Google Maps) für den Veloverkehr.

Dank der bereits etablierten kantonalen Koordinationstätigkeit bei der Netzplanung und Signalisierung sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Christian Minder, EVP, Lenzburg: Wenn ich mit meinem Velo von Westen her nach Lenzburg nach Hause fahre – auf dem Veloweg natürlich – führt der Weg in Stufen in ein Wohnquartier und eine Querstrasse. Muss ich nun nach links oder nach rechts? Nach links komme ich zum Ende der Strasse, mit einem Fussgängerstreifen über die Kantonsstrasse. Das scheint also nicht der Veloweg zu sein. Nach rechts komme ich an eine andere Hauptstrasse, und dann?

Ich finde es sehr gut, dass in letzter Zeit in unserem Kanton velofreundlichere Regelungen entstanden sind und diese Wege für Velofahrende verbessert wurden. Gemäss der Mobilitätsstrategie des Kantons Aargau soll der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr erhöht werden. Das ist nötig, wenn wir weniger Verkehrsüberlastungen auf den Strassen und Schienen haben wollen. Wer mit dem Velo pendelt ist nicht mehr mit dem MIV oder ÖV unterwegs. Dabei beansprucht er gleichzeitig auch eine kleinere Fläche Land. Zurück zu meiner Velofahrt. Ich wohne seit 30 Jahren in Lenzburg und kenne deshalb den Weg. Insbesondere jenen Personen, welche vom Auto oder ÖV aufs Velo umsteigen könnten, möchte ich diesen Schritt aber möglichst einfach machen. Deshalb sind ein durchgängiges Velonetz und eine gute Signalisation nötig. Das Umsetzungskonzept Veloverkehr vom Dezember 2018 sieht nun auch vor, das kantonale Netz und die kommunalen Netze aufeinander abzustimmen. Es scheint mir, dass das übrigens auch an anderen Orten noch nötig ist. In meiner Interpellation wollte ich vom Regierungsrat wissen, ob es sinnvoll wäre, bei der Netzplanung zwischen den kantonalen und kommunalen Velonetzen vermehrt koordinierend tätig zu werden und die Signalisation an Bahnhöfen explizit in den Empfehlungen zum kommunalen Gesamtplan Verkehr zu erwähnen. Der Regierungsrat zeigte auf, wo eine Koordination bereits stattfindet und dass er das als genügend erachtet. Deshalb bin ich mit der Antwort zufrieden. Bei der Signalisation sind die Empfehlungen noch relativ neu, sodass ich vorläufig abwarte, ob sie in der Praxis auch auf meiner Route sichtbar werden. Danke auch für die Hinweise auf die Velolandkarte der SchweizMobil-App und auf andere Orientierungshilfen.

Meine Vision ist, dass man in Zukunft an Aargauer Bahnhöfen und in Dorfzentren nicht nur die Wegweiser der Wanderwege, sondern auch die Wegweiser der Velowege in die umliegenden Ortschaften findet und dass diese Wege ebenso durchgängig, sicher und direkt funktionieren, wie jene für Autos. Ich bitte Sie, geschätzte Zuhörerinnen und Zuhörer, dieses Anliegen auch in Ihre Gemeinde mitzunehmen.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1206 Motion Kathrin Hasler, SVP, Hellikon (Sprecherin), und Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 13. November 2018 betreffend unnötige Zentralisierungen der Oberstufenstandorte zu Lasten der kleinen Gemeinden infolge kurzfristiger Nichterfüllung der Mindestanforderungen; Ablehnung

(vgl. Art. 0885)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Die geltenden Rahmenbedingungen zur Organisation der Sekundar- und Realschulen mit mindestens sechs Real- und Sekundarschulen sowie in der Regel mit einklassiger Abteilungsführung ermöglichen eine effektive und effiziente Schulführung. Die von der Motion verlangten Änderungen würden die Vorteile, die aus den heutigen rechtlichen Grundlagen resultieren, gefährden. Zudem würde die Umsetzung eine Umkehr zu kleinräumigen Schulstrukturen an der Oberstufe bedeuten.

1. Vorbemerkungen

Die Motion hat drei Stossrichtungen: Erstens sollen per Schulgesetz altersdurchmischte Klassen an der Oberstufe ermöglicht werden, zweitens soll die Minimalzahl der Abteilungen an Oberstufenzentren von sechs auf fünf Sekundar- und Realschulabteilungen gesenkt werden und drittens soll die Ausnahmeregelung bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben von zwei auf sechs Jahre festgesetzt werden. Die Antworten des Regierungsrats auf diese Forderungen finden sich in den Kapiteln 2, 3 und 4.

Mit der Volksabstimmung über das revidierte Schulgesetz vom März 2000 wurde die Regionalisierung der Oberstufe (Regos) angenommen. In Regos wurden die minimalen Anforderungen an einen Sereal-Oberstufenstandort (Sekundar- und Realschule) festgelegt. Zur Führung eines Sereal-Standorts wurden mindestens acht Real- und Sekundarschulabteilungen verlangt.

In § 21a des Schulgesetzes (vormals § 22 Abs. 4) ist seit dem 1. Januar 2003 festgehalten, dass die Abteilungen an der Oberstufe einklassig geführt werden müssen, wobei das Departement Bildung, Kultur und Sport Ausnahmen bewilligen kann.

Mit der Reform "Stärkung der Volksschule" hat das Aargauer Stimmvolk am 11. März 2012 mit einem Ja-Anteil von 78 % sowohl die Dauer der Oberstufe auf drei Jahre verkürzt (vorher vier Jahre) als auch die Mindestgrössen für Schulstandorte im Verhältnis zu den Regos-Vorgaben angepasst. Seit her sind zur Führung eines Oberstufenzentrums mindestens sechs (vorher acht) Real- und Sekundarschulabteilungen notwendig und eine einzelne Schulanlage muss mindestens drei (vorher vier) Oberstufenabteilungen umfassen (§ 22 Schulgesetz). Gleichzeitig wurde neu die Mindestgrösse für eine Bezirksschule auf sechs Abteilungen festgelegt (§ 22a Schulgesetz).

Seit der Volksabstimmung über Regos haben sich die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden unter Mithilfe des Kantons mit der Planung der Schulkreise und der Schulstandorte für die Oberstufe auseinandergesetzt. Dieser Prozess wurde mit der Umsetzung der Reform "Stärkung der Volksschule" weitergeführt. In den meisten Gemeinden und Regionen sind inzwischen sämtliche Bedingungen erfüllt, damit die Oberstufe gesetzeskonform geführt werden kann.

Der intensive Planungsvorgang, an dem die Schulen, Gemeinden und der Kanton beteiligt waren beziehungsweise noch sind, führte in der grossen Mehrheit zu einvernehmlichen Lösungen. Von ehemals 107 Standortgemeinden im Jahr 2000 werden im Jahr 2020 voraussichtlich noch 65 Gemeinden einen Oberstufenstandort (Real- und Sekundarschule und/oder Bezirksschule) führen. Eine solche Konzentration hin zu grösseren Standorten führt tendenziell zur Auflösung von kleinen Schulstandorten.

2. Altersdurchmischte Abteilungen (Klassen)

Mit § 21a des Schulgesetzes wird vorgegeben, dass die Abteilungen an der Oberstufe einklassig geführt werden müssen, wobei das Departement Bildung, Kultur und Sport Ausnahmen bewilligen kann.

Altersdurchmischte Abteilungen anstatt einklassige Abteilungen an der Oberstufe werden vom Departement Bildung, Kultur und Sport bewilligt, wenn die Schule ein pädagogisches Konzept zur Führung von mehrklassigen Abteilungen vorlegt und die Mindestvorgaben bezüglich Schulgrösse erfüllt beziehungsweise auch eine einklassig geführte Schulorganisation möglich wäre.

Eine Ausnahme beziehungsweise das Führen altersdurchmischter Abteilungen wird auch dann bewilligt, wenn eine Schule mit einem einzelnen kleinen Jahrgang bis maximal drei Schuljahre die Mindestanforderungen nicht erfüllen und mit einer Ausnahmegewilligung diese Zeitspanne überbrücken kann. Anträge auf Führung von mehrklassigen Abteilungen zur Umgehung der Mindestvorgaben werden nicht bewilligt.

Diese Regelung gewährleistet, dass die Schultypen der Oberstufe in einer pädagogisch, organisatorisch und ökonomisch vertretbaren Grösse geführt werden können. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass keine Schülerinnen und Schüler eines Schultyps bezüglich des Wahlfachangebots benachteiligt werden und es nicht zu einer Verteuerung der Lektionen kommt, indem diese für wenige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, das Schulgesetz anzupassen, damit die heutigen Mindestvorgaben mittels Bildung von altersgemischten Abteilungen aufgeweicht werden können.

3. Oberstufenzentren mit mindestens sechs Real- und Sekundarschulabteilungen

Ein Oberstufenzentrum umfasst mindestens sechs Real- und Sekundarschulabteilungen (§ 22 Abs. 1 Schulgesetz). Damit können Schülerinnen und Schüler die gesamte Schulzeit (1.–3. Oberstufe) in einem der beiden Leistungszüge an einer Schule absolvieren. Wechsel beziehungsweise die Durchlässigkeit zwischen den zwei Leistungszügen sind gut und ohne Schulortswechsel möglich.

Schülerinnen und Schüler haben mehrere Bezugspersonen und bei grösseren Schulen die Möglichkeit, in eine Parallelklasse zu wechseln. Dadurch kann auf Mobbing, schwierige Lehrpersonen-Kind-Beziehungen oder Lehrpersonen-Eltern-Beziehungen besser reagiert werden. Zudem profitieren Schülerinnen und Schüler an grösseren Oberstufenzentren mit Real- und Sekundarschule oder auch von Oberstufen mit zusätzlich einer Bezirksschule davon, dass mehr Schülerinnen und Schüler denselben Schulweg haben und mehr Freundschaften aus der 6. Klasse weiter gepflegt werden können.

Für Organisation des Unterrichts gibt es an grösseren Schulen mehr Möglichkeiten. Der Unterricht kann beispielsweise im Sport klassenübergreifend organisiert und damit können Mädchen und Knaben getrennt unterrichtet werden. Es können auch mehr Wahlfächer angeboten werden. Zusätzliche Angebote wie Tagesstrukturen, Schulsozialarbeit, freiwilligen Schulsport, Schullager und Jugendarbeit können ab einer gewissen Grösse einfacher und günstiger organisiert werden.

Auch die Bereitstellung einer guten Schulinfrastruktur ist in der Regel an grösseren Oberstufenstandorten besser zu bewerkstelligen und umfasst ein grösseres Angebot (zum Beispiel mehr Fachräume, umfassendere Bibliotheken oder modernere digitale Infrastruktur). Grössere Oberstufenschulen sind auch kostengünstiger. Es können grössere Abteilungen gebildet, die Pensen der Lehrpersonen, die Räumlichkeiten sowie die gesamte Infrastruktur (zum Beispiel auch Computer und Lehrmittel) besser ausgenutzt werden. Von den finanziellen Vorteilen profitieren sowohl der Kanton als auch die Gemeinden.

Für die Lehrpersonen kann eine grössere Schule ebenfalls attraktiv sein. Sie profitieren von einem vielfältigen Team, in dem sie sich sozial und vor allem auch fachlich austauschen können. Sie sind

weniger Einzelkämpferinnen/Einzelkämpfer und können sich gerade in schwierigen Situationen mit mehr Kolleginnen und Kollegen austauschen. Zudem verfügt ein grösserer Oberstufenstandort auch über ein interessanteres und vielfältigeres Stellenangebot. Beides, das grössere Team und die interessanten Stellen, hilft bei der Rekrutierung von Lehrpersonen für die Besetzung offener Stellen; sie machen die Schule vor allem auch für jüngere Lehrerinnen und Lehrer interessanter.

An einer grösseren Schule können den Lehrpersonen und den Schulleitenden grössere Pensen angeboten werden. Und es kann ihnen durch Stabilität und Kontinuität eine grössere Pensensicherheit gewährleistet werden. Insgesamt erhöht sich der Handlungsspielraum für die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitungen. Zudem schätzen auch die Lehrpersonen wie die Jugendlichen eine gute Infrastruktur mit der Möglichkeit für interne Weiterbildungen.

Die Schulleitungen an grösseren Schulen haben einerseits ein grösseres Team zu führen und damit mehr Mitarbeitende, andererseits kann die Verantwortung von spezifischen Bereichen auf mehr Personen verteilt werden. Sie können auch von der grösseren Attraktivität von der Oberstufenschule als Ganzes profitieren, was sich zum Beispiel bei der Rekrutierung von gut qualifizierten Lehrpersonen besonders zeigt. Denn vor allem junge Menschen unterrichten gerne an grösseren Schulen beziehungsweise in grösseren Teams.

Mit sechs oder mehr Abteilungen an einem Oberstufenzentrum ist ein sinnvoller Schulbetrieb in organisatorischer, pädagogischer, personeller und auch in finanzieller Hinsicht möglich. Eine Reduktion der Mindestvorgabe für ein Oberstufenzentrum von sechs auf fünf Abteilungen lehnt der Regierungsrat aufgrund der oben ausgeführten Gründe ab.

4. Ausnahmeregelung bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben

Ausnahmeregelungen bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben werden bewilligt, wenn eine bestehende Schulorganisation die Mindestvorgaben für eine Zeitdauer von maximal zwei Jahren nicht erfüllen kann. Dies erfordert jedoch einen Nachweis (zum Beispiel aufgrund Schülerzahlentwicklung), dass nach dieser Überbrückungszeit die rechtlich vorgeschriebenen Schülerzahlen für eine längere Zeit wieder eingehalten werden können. Wird durch die zuständigen Behörden eine Aufhebung eines Standorts definitiv beschlossen, kann, bedingt durch allfällige notwendige Infrastrukturanpassungen am zukünftigen Schulstandort, die Ausnahmeregelung auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Da ein Bevölkerungswachstum – entgegen den Erwartungen – oft nicht zu einer steigenden Schülerzahlentwicklung führt, werden aufgrund von Prognosen (zum Beispiel zu geplanten Bauvorhaben) keine Sonderbewilligungen erteilt.

Der Regierungsrat betrachtet die heute gültigen Mindestvorgaben sowie die Praxis der Ausnahmeregelung als angebracht. Eine Ausdehnung der Ausnahmeregelung auf sechs Jahre, wie es die Motionäre fordern, lehnt der Regierungsrat ab.

5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung der Motion mittels Anpassung des Schulgesetzes würde zur Beibehaltung oder gar zur Neubildung von kleinen Oberstufenstandorten und insbesondere auch zu deutlich mehr mehrklassig geführten Realschulabteilungen führen. Dies schwächt einerseits die Realschule als schwächsten Oberstufentyp und kann andererseits zu höheren Kosten führen (kleinere Abteilungen und damit höherer Personalaufwand Lehrpersonen, Auslastung der Infrastruktur etc.).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Namens der Motionäre gibt Kathrin Hasler, Hellikon, eine Textänderung bekannt. Der geänderte Text lautet: "Der Regierungsrat wird gebeten, die rechtlichen Grundlagen im Schulgesetz (SAR 401.100) so anzupassen, dass bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben eines SEREAL-Standortes die Ausnahmeregelung auf sechs Jahre festgesetzt wird."

Kathrin Hasler, SVP, Hellikon: Sie alle haben den abgeänderten Text der Motion erhalten. Herzlichen Dank an Rahel Ommerli für den Versand. Ich und mein Mitmotionär sind nach wie vor von allen unseren Forderungen überzeugt und können die Ablehnung des Regierungsrats nicht gutheissen. In diversen Gesprächen mit Ihnen haben wir aber gespürt, dass wir nicht für alle Forderungen die politische Mehrheit haben.

Wir verzichten deshalb auf die Forderung von altersdurchmischten Klassen und auf eine Reduktion der Abteilungen für Mindestvorgaben, möchten aber mit einer Ausnahmeregelung von heute generell zwei Jahren auf eine verbindliche Regelung von sechs Jahren bei Dezentralisierungen der SEREAL-Oberstandorte für die betroffenen Gemeinden mindestens faire Bedingungen schaffen. Von den anfänglich 107 Standorten sollen künftig noch circa 65 bestehen bleiben. Es kann doch nicht sein, dass in unserem kleinstrukturierten Kanton die Regionalisierungen der Oberstufenstandorte nur auf Kosten der kleinen Gemeinden vollzogen werden. Dabei lehnt der Kanton alle möglichen Schulmodelle, welche eine attraktive Schulführung auch für kleine Schulen möglich machen würden und in anderen Kantonen mit Erfolg praktiziert werden, kategorisch ab. Und zwar mit dem Verweis auf die Volksabstimmung vom März 2009.

Meine Kolleginnen und Kollegen, die Welt hat sich in dieser Zeit weitergedreht. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir in den letzten zehn Jahren viele Veränderungen und Reformen – nach dieser Abstimmung im Bildungsbereich – vollzogen haben. Zudem haben sich der Schulalltag und die Bedürfnisse in den letzten Jahren massiv verändert.

Wir bemängeln auch, dass sich der Kanton nach der Vorgabe der Mindestanforderung aus der Verantwortung nimmt und nur noch die finanziellen Möglichkeiten sieht. Eine Schliessung einer Schule ist ein sehr emotionales Thema in der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde. Sie behindert die Gemeindeautonomie. Eine Schule zu haben ist ein Standortvorteil – gerade für Familien, welche sich bewusst für den ländlichen Raum entscheiden. Herr Regierungsrat, es hat mich doch sehr erstaunt, wenn Sie ausführen, dass Bevölkerungswachstum und geplante Bauten nicht zu steigenden Schülerzahlen führen und dies in Ausnahmewilligungen nicht berücksichtigt werden kann. Das versteht die Bevölkerung einer betroffenen Gemeinde ebenso wenig, wie dass es der Kanton zulässt, dass noch nicht abgeschriebener Schulraum nach einer Schliessung leer und ungenutzt stehen bleibt und in den Zentrumsgemeinden für Millionen gebaut werden kann. Aber auch da nimmt sich der Regierungsrat – seit er die Schulbauten nicht mehr mitfinanziert – aus der Verantwortung. Er überlässt dieses Problem den Gemeinden. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, was wollen wir mit der Ausnahmeregelung für die SEREAL-Schulstandorte auf sechs Jahre erreichen? Eine Schliessung eines Oberstufenstandorts soll nicht leichtfertig vollzogen werden. Dadurch werden die Bestrebungen nach Zentralisierung kaum beschnitten. Den betroffenen Gemeinden wird lediglich mehr Zeit eingeräumt. Kleinstschulen sollen auch aus unserer Sicht nicht erhalten werden. Schulen mit Sanierungsbedarf werden einen Zusammenschluss bevorzugen. Die Zentralisierung soll nicht infolge kurzfristiger Nichterfüllung erfolgen, da nach wie vor von einem starken Bevölkerungs- und Schülerwachstum in unserem Kanton auszugehen ist. Zudem stehen wichtige Schulreformen an: der Lehrplan 21, die neuen Führungsstrukturen, die neue Ressourcierung – und genau in dieser Zeit sollen die Oberstufen noch zentralisiert werden. Leerstehende Schulgebäude, welche in der öffentlichen Zone stehen, sind nicht einfach zu nutzen oder gewinnbringend zu verkaufen.

Die Akzeptanz einer Schliessung in der Bevölkerung ist grösser, wenn entsprechende, akzeptable Lösungen vorliegen. Zudem gibt es keine verbindliche Übergangsregelung. Der Kanton gewährt in der Regel eine Ausnahmefrist von zwei Jahren. Es braucht hier eine klare, verbindliche Vorgabe und eine Regelung. Die betroffenen Gemeinden sollen nicht vom Goodwill des BKS abhängig sein. Im Jahre 2016 hat die FDP eine Interpellation zu Bildungskosten und Kleinklassengrössen eingereicht. In der Antwort heisst es, dass mit grösseren Klassen Kosten gespart werden können. Der

Kanton wertete die Schliessungen vor drei Jahren als kritisch. In der Antwort führte er aus, Gemeinden müssten ihre Schulkinder bei einer Schliessung in eine benachbarte grössere Gemeinde schicken, was in der grösseren Gemeinde wegen zusätzlich benötigtem Schulraum dann allenfalls wieder zu Investitionskosten führen würde. Es dürfte aber auch von den genügend grossen Gemeinden nicht erwartet werden, dass diese freiwillig Schülerinnen und Schüler in zu kleine Gemeinden abgeben, damit dort die Schülerzahlen pro Abteilung die neu geforderten Grössen erreichen. Diese Zusammenarbeit funktioniert in der Regel gar nicht, hält der Regierungsrat in seinem Bericht fest. Ich denke, in den letzten drei Jahren hat sich genau diese These bestätigt. Muss eine Gemeinde den Oberstufenstandort schliessen und seine Schüler auslagern, profitiert die Zentrumsgemeinde vom Schulgeld. Bei einem Schulgeld zwischen 7'000 und 10'000 Franken pro Schüler sprechen wir hier von grossen Summen. Wenn 100 Schüler ausgelagert werden, löst das ein Schulgeld von bis zu 1 Million Franken jährlich aus. Dazu kommen Transportkosten und der Lehrerlohnteil für die ausgelagerten Schüler. Natürlich verursachen die Schüler am eigenen Schulstandort auch Kosten. Nur sind diese Schulkosten meistens wesentlich tiefer und die Transportkosten können eingespart werden. Dazu kommen die fehlende Mitsprache bei einer Auslagerung in den Bereichen Schulführung, Schulentwicklung und der Schule allgemein sowie leere Schulbauten. Die Hälfte der Standorte soll zentralisiert werden – längst nicht alle einvernehmlich, wie auch der Kanton in seiner Antwort zugibt. Ich habe Rückmeldungen von zahlreichen Gemeinden, welche sich mit diesem Dilemma befassen müssen. Die betroffenen Gemeinden, welche die Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen, stehen bei Verhandlungen mit Zentrumsgemeinden oft mit dem Rücken zur Wand und sind schwache Verhandlungspartner. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, aus unserer Sicht geht das einfach nicht. Diese Zentralisierungen belasten die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Ich fasse zusammen: Die in der Motion beantragte Übergangsregelung der SEREAL-Oberstufenstandorte auf sechs Jahre behindert die geplante Zentralisierung der Oberstufen nicht. Es wird nur mehr Zeit für gute, tragbare Lösungen eingeräumt. Gemeinden sollen nicht unter Zugzwang Entscheide treffen müssen. Bezirksschulen haben heute schon eine Übergangsfrist von sechs Jahren. Den SEREAL-Standorten soll mit sechs Jahren – an Stelle der heute in der Regel gewährten Übergangsfrist von zwei Jahren – ebenfalls die nötige Zeit gewährt werden. Durch den grossen Bevölkerungszuwachs im Kanton und den stark steigenden Schülerzahlen ab dem Jahre 2025 sollen nicht leichtfertig Oberstufenstandorte und guter Schulraum geschlossen und in anderen Gemeinden für Millionen neue Schulbauten erstellt werden. Durch die grossen anstehenden Reformen der Bildung ist die Zentralisierung eine zusätzliche grosse Belastung für die betroffenen Gemeinden. Bitte stimmen Sie der abgeänderten Motion und einer verbindlichen Übergangsfrist von sechs Jahren bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen eines SEREAL-Oberstufenstandorts zu. Herzlichen Dank.

Michaela Huser, SVP, Wettingen: Die Fraktion der SVP ist in dieser Sache geteilter Meinung. Sie anerkennt die Problematik, ist jedoch auch der Überzeugung, dass eine Rückkehr zu kleinräumigen Schulstrukturen kein zukunftsorientierter Weg sein kann.

Ich gehe im Namen der Fraktion auf die Argumente der Gegner dieser Motion ein. Die nachgereichte Version der Motion beinhaltet nun nur noch eine Stossrichtung. Die Stossrichtung, dass die Übergangsfrist von zwei auf sechs Jahre verlängert werden soll. Dies kann durchaus Sinn machen, jedoch wird die Verlängerung der Übergangsfrist als unnötig erachtet, da auch heute Ausnahmeregelungen respektive Fristverlängerungen möglich sind. Dies, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann. Das heisst, wenn zum Beispiel nachgewiesen werden kann, dass eine Aufhebung des Schulstandorts aufgrund der zukünftigen Schülerzahlentwicklungen nicht sinnvoll ist respektive nach einer Überbrückungszeit die rechtlich vorgeschriebenen Schülerzahlen für eine längere Zeit wieder eingehalten werden können. Dann ist bereits heute eine Fristverlängerung respektive Ausnahmeregelung möglich. Vor diesem Hintergrund spricht sich ein Teil der SVP-Fraktion gegen diese Motion aus und steht hinter den geltenden Rahmenbedingungen zur Organisation der Sekundar- und Realschulen, welche eine effektive und effiziente Schulführung ermöglichen.

Simona Brizzi, SP, Ennetbaden: Kann ein Dorf auch ohne Schule ein Dorf sein, eine Gemeinde auch ohne Schule eine Gemeinde? Die Frage scheint rhetorisch, denn in den letzten 20 Jahren haben

sich immer mehr Gemeinden neu organisiert und zum Teil daran gewöhnen müssen, ihre Schule – teilweise oder ganz – mit einer anderen Schule zusammenzuschliessen. Fehlt etwas? Und wenn ja, was und wie kann das Fehlende kompensiert werden? Jede und jeder von uns kennt Beispiele, wo Gemeinden um den Erhalt der Schule gekämpft haben, und zwar so lange, bis dieses aus Gründen der Demografie schlicht nicht mehr ging. Gründe dafür oder dagegen gibt es viele. Einige davon möchte ich ganz kurz aufgreifen.

Sind es in erster Linie pädagogische Gründe? Ist die Schule besser, wenn sie integrierter Teil eines ganzen Dorfes ist oder ist sie nicht gerade besser, wenn sie eine respektable Zahl an Schülerinnen und Schülern aufweist, eine gesunde Durchmischung herrscht und ein breites Angebot zur Verfügung steht? Sind es soziale Gründe, weil die Existenz einer Schule im Dorf eine Mischung der Generationen garantiert? Steht die Sorge dahinter, dass die Jugendlichen in einer zentralisierten Schule allerhand Einflüssen ausgesetzt sind, von denen man sie bewahren möchte?

Sind es psychologische Gründe, weil die Schliessung des Oberstufenstandorts als der Beginn des Sterbens eines Dorfes empfunden wird? Sind es ökonomische Gründe, weil ein Dorf ohne Schule als Wohn- und Arbeitsort weniger attraktiv ist, Steuerzahlende verliert und so über kurz oder lang seine Selbständigkeit aufgeben muss? Sind es personelle Gründe, weil die Lehrpersonen vor Ort schlicht nicht mehr alles abdecken können, was verlangt wird? Sind es politische Gründe, weil eine grössere Gemeinde an Einfluss gewinnt? Das sind Ängste und Fragen, die zum Teil bis heute unbeantwortet sind. Aus dem Schulalltag wissen wir, dass nicht alle Ziele von allen zur gleichen Zeit erreicht werden können. Einige brauchen weniger Unterstützung, andere mehr. Eine Fristerstreckung kann eine solche Unterstützung darstellen. Eine Mehrheit der SP-Fraktion erachtet eine Fristerstreckung auf sechs Jahre als sinnvoll, um allen betroffenen Gemeinden eine Akzeptanz für gemeinsame SEREAL-Standorte zu finden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ruth Müri, Grüne, Baden: Die Grünen werden die Motion auch in der umformulierten Version nicht unterstützen. Wir sind uns bewusst, dass keine Gemeinde freiwillig auf die Oberstufe verzichten möchte. Aber seien wir ehrlich, sowohl für Schülerinnen und Schüler, für Lehrpersonen, wie auch für die Schulorganisation und die Kosteneffizienz sind sehr kleine Schulen unvorteilhaft.

Aus Sicht der Schülerinnen und Schüler ermöglicht eine grössere Schule eher, dass Freifachkurse die notwendige Mindestzahl an Lernenden erreichen. Ein vielfältiges Angebot ist dadurch möglich und die Jugendlichen können ihren Neigungen entsprechend gefördert werden.

Aus Sicht der Lehrpersonen und der Schulorganisation ermöglichen grössere Schulen einen besseren Austausch im Team und gemeinsame Unterrichtsentwicklung in Fachschaften. Weiter ist es eher möglich, grössere und sichere Pensen zu belegen, was die Identifikation und das Engagement der Lehrpersonen für die Schule fördert. Grössere Pensen geben auch wiederum Vorteile im organisatorischen Bereich, zum Beispiel bei der Stundenplanung. Grössere Schulen sind kosteneffizienter, zum Beispiel werden notwendige Fachräume besser ausgenützt. Die Rahmenbedingungen für die Regionalisierung der Oberstufen sind schon sehr lange bekannt. Die Gemeinden hatten genügend Zeit, sich darauf einzustellen. Wenn wir heute die Spielregeln ändern und die Ausnahmeregelung für die Nichterfüllung der Mindestvorgabe von zwei auf sechs Jahre verlängern, ist es auch unfair gegenüber den Gemeinden, die REGOS bereits umgesetzt haben. Wir stehen hinter der Volksabstimmung über die Regionalisierung der Oberstufe und lehnen deshalb diese Motion ab.

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: Ich kann es vorneweg festhalten: Die EVP-BDP-Fraktion ist bezüglich dieses Anliegens gespalten. Auch die nun abgeänderte Forderung wird nur teilweise unterstützt. Unsere Fraktion hat zwar grosses Verständnis für den Frust bei den Betroffenen, ist aber auch der Meinung, dass es nichts bringt, wenn eine Gemeinde über Jahre hinweg mit ihren Schülerzahlen immer knapp unter den Anforderungen liegt und lediglich alle paar Jahre, mit viel Glück, diese einmal erfüllen kann. Der Grosse Rat hat sich klar zur Kleinräumigkeit bei den Primarschulen ausgesprochen, war aber bei der Oberstufe der Meinung, eine gewisse Grösse mache sowohl aus pädagogischen wie auch aus finanzpolitischen Gründen Sinn. Ob nun eine Verlängerung der Übergangszeit auf sechs Jahre tatsächlich sinnvoll ist, bleibt bei uns bestritten. So wird allenfalls nur der Schrecken

ohne Ende verlängert. Ein Teil von uns fragt sich, wie sinnvoll das ist. Die einzelnen Mitglieder unserer Fraktion werden sich ihre Meinung auf diese neue Forderung der Motionäre aber abschliessend nach der Diskussion im Plenum und nach der Stellungnahme des Regierungsrats bilden. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon: Die FDP-Fraktion lehnt eine Fristverlängerung für die Aufhebung von Oberstufenstandorten ab. Die Kriterien für den Erhalt einer Oberstufe betreffend Abteilungen und Abteilungsgrössen sind seit 2012 bekannt. Die Gemeinden hatten also genügend Zeit, sich zu organisieren und vorzubereiten. Zudem gibt es bereits heute eine Ausnahmeregelung von zwei Jahren. Auch dies finden wir gut. Die FDP befürwortet grundsätzlich eine Konzentration der Oberstufenstandorte, denn grössere Standorte sind sowohl pädagogisch als auch organisatorisch sinnvoll. Sie sind ein attraktiverer Arbeitsort für Lehrpersonen und ermöglichen ein grösseres Wahlfachangebot für die Schüler. Wir bitten Sie deshalb, auch die abgeänderte Motion abzulehnen.

Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick: Bei vielen Problemen, zum Beispiel mit Klassenkameraden, mit Lehrpersonen, zu grosse Schule oder anderen, kann ein Schulortwechsel guttun. Während meiner Tätigkeit als Lehrerin an einem kleinen Oberstufenstandort kam es immer wieder vor, dass ein Schüler oder eine Schülerin einer grösseren Schule zu uns wechselte und es dann bei uns gut funktionierte. Nicht, weil wir bessere Lehrer waren, sondern weil wir eine kleine, übersichtliche Schule boten oder nur schon, weil ein anderes Umfeld die Situation veränderte und sich die Wogen glätteten. Viele Oberstufenstandorte sind seit dem Jahr 2000 geschlossen worden, so auch meine kleine Schule.

Die Schulkreise sind zum Teil so gross geworden, dass ein Schüler wegen der grösseren Entfernung zu einer anderen Oberstufe den Schulort nicht mehr so einfach wechseln kann. In der Folge müssen diese Schüler psychologisch betreut werden, was Kosten verursacht oder sie müssen sogar eine Sonderschule besuchen, was noch mehr Kosten verursacht.

Ein anderes Thema: Ländliche Gemeinden verlieren einmal mehr – sie haben leerstehende Infrastrukturen, sind weniger attraktiv und müssen zu allem hin noch Schulgelder bezahlen. Im Jahr 2015 haben wir im Grossen Rat über den kantonalen Richtplan befunden. In diesem sind Zahlen enthalten, wie viele Einwohner die Gemeinden bis 2040 haben sollen; also eine Vorausplanung über 25 Jahre. Schulstandorte sollen bei Nichterreichen der Mindestzahl nach zwei Jahren geschlossen werden. Wie sollen da die Gemeinden vorausschauend planen können?

Und genau bei diesem Punkt möchte die Motion eine Verbesserung, dass nämlich bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben eines SEREAL-Standorts die Ausnahmeregelung von zwei auf sechs Jahre geändert wird. Leider gibt es viele Kräfte, die nur noch grosse Schulen möchten. Das ist aber sicher nicht günstiger, wenn wir die Zahlen im Bildungswesen der letzten 15 Jahre betrachten. Zudem, wenn es unwirtschaftlich ist, sind ja die Trägergemeinden auch nicht für die Erhaltung oder Aufrechterhaltung eines Standorts, denn sie beteiligen sich auch an der Entlohnung der Lehrpersonen. Noch zum Votum von Grossrätin Huser. Es geht nicht um ein Zurück zu kleinräumigen Schulen, sondern um den Status quo. Grossrätin Müri hat noch erwähnt – und das stimmt – dass es besser ist, grosse Schulen zu führen. Auch von Grossrätin Keller haben wir etwas in diese Richtung gehört. Aber jeder, der kleine oder grosse Schulen von innen kennt, weiss, wie sie funktionieren und er weiss auch, dass diese ebenso viele Vorteile aufweisen; ich erwähne die Transportkosten oder die Schulwegzeit. Wenn ein Schüler pro Tag eine Stunde unterwegs ist, dann ist der Tag für ihn eine Stunde kürzer. Das sind auch Punkte, die man berücksichtigen muss. Zu den Wahlfächern: Ja, man kann ein besseres Wahlfachangebot aufrechterhalten. Es ist jedoch häufig so, dass diese Fächer gewählt werden, weil der beste Freund oder die beste Freundin das gleiche Fach wählt oder weil die Lehrperson einem sympathisch ist. Das hat dann alles nicht unbedingt mit dem Wahlfachangebot zu tun, das bereitgestellt wird. Somit bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen und zu überweisen.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Nach Gesprächen mit verschiedenen Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rats kamen Grossrätin Hasler und ich zum Schluss, dass wir eine Anpassung unserer Motion vornehmen sollten. Wir rücken somit von unserer Maximalforderung ab und unterbreiten einen

pragmatischen Kompromissvorschlag. Neu verlangen wir einzig, dass bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben eines SEREAL-Standorts die Ausnahmeregelung auf sechs Jahre festgesetzt wird. Diese Forderung ist wirklich moderat und wäre für betroffene Gemeinden und die Bevölkerung viel wert. Nicht alle Gemeinden und Regionen im Kanton Aargau haben die gleichen Voraussetzungen. Bei dieser Motion geht es darum, betroffenen Gemeinden und Regionen den nötigen zeitlichen Rahmen zu gewähren, um Anschlussmöglichkeiten zu prüfen und – ganz wichtig – die Bevölkerung in einen solchen Prozess auch einzubinden. Wir Grossräte sind gewählt, den ganzen Aargau zu vertreten. Diese Forderung hier tut niemandem weh und nimmt niemandem etwas weg. Sie nimmt aber Sorgen von Gemeinden und deren Bevölkerung ernst und gibt ihnen mehr Luft, in einer schwierigen Situation Lösungen zu suchen und auch zu finden.

Man kann von den ländlichen Gemeinden und Regionen dauernd laut fordern, attraktiver zu werden. Wenn es aber darauf ankommt, diesen Gemeinden und Regionen Steine aus dem Weg zu räumen – dies notabene mit einer sehr pragmatischen Forderung – muss man ihnen die nötige Unterstützung doch auch gewähren. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bitte überweisen Sie die abgeänderte Motion. Dies im Interesse des Kantons Aargau, als Kanton der Regionen mit grossen und kleineren Gemeinden. Mit Ihrer Zustimmung – oder wenn das nicht geht, wenigstens mit einer Stimmenthaltung – können Sie nachher umso mehr und unbeschwerter die Fraktionsausflüge in den verschiedenen Regionen geniessen. Besten Dank.

Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau: Gerne möchte ich ein grundsätzliches Votum zu diesem Thema halten. Ich glaube nicht, dass den Gemeinden Steine in den Weg gelegt werden, sondern die Gemeinden legen sich die Steine selber in den Weg.

Die repla Fricktal hat einen guten Vorschlag zur Bildung von Teilregionen gemacht, also zur Bildung von neuen Gemeinden. Die Gemeindestruktur, die wir im Moment leben – die hat uns Napoleon vorgegeben – die haben wir jetzt bald 200 Jahre. Die Zeiten haben sich geändert. Wir müssen in grösseren Räumen denken und den Strukturertalt überprüfen und verändern. Jede Aufgabe muss auf der richtigen Ebene erfüllt werden.

Ich habe noch kein so schönes Dorffest erlebt wie in Hellikon. 100'000 Franken Gewinn wurde erwirtschaftet. Das ist eine Aufgabe für ein Dorf; aber eine Oberstufe zu führen, ist keine Aufgabe für ein Dorf wie Hellikon. Die Oberstufe muss in einem grösseren Raum geführt werden, und so haben wir viele Aufgaben, die wir in grössere Räume verlegen müssen und nicht durch Zusammenarbeit lösen, sondern wir müssen die gemeinsam lösen und neue Gemeindegrenzen ziehen.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Erlauben Sie mir, zu drei Punkten Stellung zu nehmen. Dann möchte ich auch noch gewisse Aussagen relativieren. Im Kanton Aargau findet keine Zentralisierung der Oberstufenstandorte statt. Wir haben nichts dergleichen beschlossen, weder Sie noch das Departement BKS. Durch den eingereichten Vorstoss mit der verlängerten Frist konzentriert sich die Frage auf die SEREAL-Standorte. In Bezug auf die SEREAL-Standorte im Kanton Aargau ist seit dem Jahre 2000 kein neuer konkreter Beschluss gefallen. Damals wurde eine Regionalisierung im Kanton Aargau beschlossen und im 2003 umgesetzt. Damals hatten wir noch vier Jahre Oberstufe und es gab die minimale Vorgabe, dass jeder Standort mindestens acht Abteilungen haben muss, damit er als SEREAL-Standort selbständig geführt werden kann. Im 2012 erfolgte dann der Wechsel auf sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Oberstufe. Anschliessend erfolgte durch eine gesetzliche Vorgabe eine Reduktion von acht auf mindestens sechs Abteilungen. Dies im Einklang mit der Reduktion der Oberstufe um ein Jahr. Wir haben immer noch die gleiche Lösung wie im Jahre 2000 und es findet keine neue Zentralisierung statt. Jeder Schulpfleger oder jeder Schulleiter, welcher einer Schule vorsteht, die sich in Bezug auf die Abteilungszahlen seit Jahren knapp an dieser Mindest-Abteilungszahl bewegt, kennt die Problematik. Es ist gut möglich, dass diese Thematik nicht jedem Bürger oder jedem Gemeinderat bekannt ist. Leider gibt es aber im Kanton Aargau – trotz eines seit Jahren grossen Bevölkerungswachstums – Regionen und Talschaften, in denen die Schülerzahlen sinken, vor allem auch im SEREAL-Bereich.

Das sind die Fakten und dies hat das Departement BKS auch entsprechend umzusetzen. Aus diesem Grund ist die Beantwortung entsprechend ausgefallen und ich will die verantwortlichen Personen innerhalb der Abteilung Volksschule hiermit stärken. Sie übernehmen Verantwortung. Aber es wird nicht plötzlich gehandelt. Der Umsetzung geht immer ein langer Prozess voraus. Es kommt dann zum Beispiel der Tag, an dem mein Departement einer Gemeinde eine Frist von zwei Jahren gibt. Oft gibt es dann aber gute Gründe, diese Frist nochmals um ein, zwei oder sogar drei Jahre zu verlängern. Dies, weil vielleicht zuerst noch Investitionen getätigt werden müssen. Da gibt es sehr viele Beispiele. Dies zum ersten Punkt, mit der Ergänzung, dass die Gemeinden frei sind, Lösungen zu suchen. Es gab sehr viele Diskussionen, die dann auch zu sehr guten Lösungen geführt haben, beispielsweise mit sogenannten Aussenstandorten. Das Gesetz lässt es zu, dass man sogar mit drei Abteilungen einen Aussenstandort innerhalb eines Kreisschulverbands führen kann. Sehr viele Gemeinden haben dies so bereinigt und sich gefunden. Es gibt nur noch wenige, die sich noch nicht gefunden haben. Daher wäre es falsch, hier jetzt eine neue Frist zu setzen. Damit komme ich zum zweiten Punkt: Wenn Sie diesen Vorstoss überweisen und neu eine fixe Frist ins Gesetz schreiben, benachteiligen Sie die Bezirksschulstandorte. Die Bezirksschulstandorte haben zwar eine Übergangsfrist bekommen, aber bis 2012 gab es gar keine Minimalregelung. Erst 2012 wurde beschlossen, dass für einen Bezirksschulstandort mindestens sechs Abteilungen nötig sind. Diesen wurde aber per Gesetz eine sehr lange Übergangsfrist bis Ende Schuljahr 2021/2022 eingeräumt. Es sind nun auch nur noch drei Jahre. Die Vertreter des Zurzibiets wissen, dass diesbezüglich noch eine Lösung gefunden werden muss. Ansonsten gibt es im Aargau vielleicht noch eine Bezirksschule, die knapp bei diesen Minimalzahlen liegt. Aber die Gemeinden wissen, dass diese Frist Ende Schuljahr 2022 ausläuft. Dann gibt es für Bezirksschulen keine Fristverlängerungen mehr. Es wäre also falsch, für die SEREAL-Standorte neu eine solche einzuführen. Es geht nun darum, dass das Departement gemeinsam mit den Gemeinden pragmatische Lösungen findet. Pragmatische Lösungen dürfen aber nicht ewige Diskussionen auslösen. Damit komme ich zum dritten Punkt: Eine verbindliche Regelung, wie sie nun gewünscht wird, wird in der Praxis zu sehr vielen Fragen führen. Weil es innerhalb dieser sechs Jahre immer wieder Veränderungen geben kann, wüsste ich persönlich im Moment nicht, wann denn diese Frist genau zu laufen beginnt. Beginnt sie, wenn etwas erkennbar ist? Beginnt sie, wenn etwas verfügt worden ist? Wie oft kann die Frist verlängert werden? Dank unserer pragmatischen Vorgehensweise finden wir in begründeten Fällen immer wieder eine Lösung. Es würde ja keinen Sinn machen, eine Schule in sechs Jahren zu schliessen, wenn erkennbar ist, dass die Schule in acht Jahren wieder genügend Schüler hat. Deshalb muss man immer nach Lösungen suchen.

Damit komme ich zum Schluss meiner Ausführungen: Ich bitte Sie, diesen Vorstoss insbesondere auch deshalb nicht zu überweisen, weil er das Kernanliegen der Motionäre nicht erfüllt. Sie haben aus den verschiedenen Voten herausgehört, dass man die kleineren Oberstufenstandorte aus erklärbaren Gründen erhalten will. Aber mit einer Frist können diese Gemeinden die Standorte nicht erhalten, sie verzögern lediglich das Ende um ein paar Jahre. Es vergrössert im Gegenteil die heute schon bestehenden Qualitäts- und Rekrutierungsprobleme der kleineren Schulstandorte. Es fördert die Situation und das Klima in der Schule nicht, wenn wir diese Diskussionen noch länger führen. Auch mit einer Fristverlängerung wird es nicht gelingen, dass eine sogenannte kleine Schule weiterhin selbständig sein kann, wenn sie die geforderten Zahlen nicht erreichen kann. Dann erreicht sie die nötigen Zahlen auch in sechs Jahren nicht. Könnte sie es heute beweisen, gäbe es bezüglich Umsetzung keine Probleme. Also, wenn Sie eine Veränderung wollen, dann beantragen Sie eine Gesetzesrevision für drei oder zwei Abteilungen oder gar keine Minimalzahl mehr. Qualitätsmässig wäre dies aber sicher der falsche Entscheid. Wir sprechen hier von Oberstufenstandorten mit rund 85 Schülerinnen und Schülern. Wenn Sie tiefere Zahlen möchten, dann müssten Sie – entgegen den Beschlüssen der Jahre 2000 und 2012 der Aargauer Bevölkerung – eine diesbezügliche Gesetzesänderung verlangen. Es bringt nichts, neu eine Frist einzuführen, die in der Praxis das erkannte Problem der Motionäre nicht lösen wird. Besten Dank, wenn Sie auch den geänderten Text der Motion ablehnen.

Kathrin Hasler, SVP, Hellikon: Geschätzte Grossrätin Häseli: Wir kleinen Gemeinden kommen uns manchmal wirklich vor, wie zu Napoleon Zeiten. Es wird uns nämlich diktiert und wir führen aus. Wir haben bald keine Berechtigung mehr, zu existieren. Herr Regierungsrat, mit der Stärkung der Oberstufe wurden auch die Schülerzahlen erhöht und genau das bricht uns das Genick. Ich habe mit Erstaunen gehört, wie grosszügig das BKS angeblich Übergangslösungen gewährt. Nur, wir haben ein starkes Wachstum mit vier Gemeinden. Das wird ja gar nicht mehr berücksichtigt. Was zählt dann für eine Übergangslösung? Es ist einfach ein bisschen Theorie und Praxis, und ich sage Ihnen etwas: Wir wollen die kleinen Gemeinden nicht mehr. Das nächste Problem steht an, die BNO-Revisionen. Wir kleinen Gemeinden können dann auszonen, zugunsten der grossen Gemeinden. Wo haben wir noch Spielraum? Wo können wir unseren Standort noch festigen? Uns wird alles genommen. Mit einer Schule, die so gut verankert ist. Sie ist wirklich ein Standortvorteil. Bei uns kämpfen Schüler und Lehrer für diesen Erhalt, aber es wird uns nicht gelingen. Es ist einfach eine Tragik, es tut mir leid.

Abstimmung

Die geänderte Motion wird mit 82 gegen 38 Stimmen abgelehnt.

1207 Postulat der Fraktionen der SP (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen), der CVP, der EVP-BDP, der Grünen und der GLP, vom 20. November 2018 betreffend ungebundene Lektionen an der Realschule im "Neuen Aargauer Lehrplan"; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0925)

Mit Datum vom 20. Februar 2019 beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzulehnen.

1. Ausgangslage

Mit der Annahme der Vorlage zur Stärkung der Volksschule durch das Aargauer Stimmvolk gilt seit 2012, dass der Grosse Rat im Rahmen des Budgets die Ressourcenzuteilung für die Schulen festlegt (§ 14a Abs. 1 Schulgesetz). Dies gilt für sämtliche Ressourcenarten (zum Beispiel auch für die ungebundenen Lektionen oder für die Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung). Im Rahmen des Budgetprozesses kann der Grosse Rat somit über den Indikator 310Z020.110 "Kosten Zusatzlektionen" die entsprechenden Ressourcen ändern.

In der Abstimmungsunterlage vom 11. März 2012 zur Stärkung der Volksschule war eine gestaffelte Einführung der Zusatzlektionen vorgesehen. Im Endausbau im Schuljahr 2017/18 sollten dafür jährlich maximal 30 Millionen Franken eingesetzt werden können. Aufgrund der finanziellen Lage des Kantons Aargau, beschloss der Grosse Rat auf Vorschlag des Regierungsrats, weniger Geld für Zusatzlektionen einzusetzen. Im Rahmen der Haushaltsanierung wurde die geplante gestaffelte Erhöhung der Mittel für Zusatzlektionen sistiert. Im Jahr 2018 betragen die für Zusatzlektionen eingestellten Mittel 13,5 Millionen Franken.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sind im Planjahr 2020 für sämtliche Angebote der Volksschule 864 Millionen Franken eingeplant. Darin sind 13,5 Millionen Franken für Zusatzlektionen enthalten (siehe Indikator 10 zum Ziel 310Z020).

Der Grosse Rat hat mit seinem Beschluss zum AFP die Planung der eingesetzten Mittel für die Umsetzung des neuen Aargauer Lehrplans gutgeheissen und somit auch weiterhin auf eine Aufstockung der bisherigen Mittel für Zusatzlektionen von 13,5 Millionen Franken verzichtet.

2. Stundentafel zum neuen Aargauer Lehrplan

Für die Erarbeitung des neuen Aargauer Lehrplans Volksschule und der dazu gehörenden Stundentafeln hat der Regierungsrat als Eckwert vorgegeben, dass für die Umsetzung nicht weniger, aber auch nicht mehr Geld zur Verfügung stehen soll, als im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 vorgesehen ist. Diese Vorgabe des Regierungsrats wird mit den im Juni 2018 beschlossenen Stundentafeln zum Aargauer Lehrplan Volksschule eingehalten.

Bei der Ausarbeitung der Stundentafeln galt es, die Balance zu finden zwischen der nötigen Anzahl an Pflichtlektionen, um die harmonisierten Bildungsziele des Lehrplans zu erreichen, dem Anliegen, ein attraktives Wahlfachangebot zu ermöglichen und demjenigen, dass möglichst viele Ressourcen (ungebundene Lektionen) frei einsetzbar sind. Gleichzeitig musste der vom Regierungsrat vorgegebene und vom Grossen Rat mit dem Budgetprozess bestätigte Eckwert "Kostenneutralität" eingehalten werden. Die in einem partizipativen Prozess mit den Anspruchsgruppen entstandenen Stundentafeln wurden vom Erziehungsrat und der Begleitgruppe zum Aargauer Lehrplan grossmehrheitlich unterstützt und als guter Kompromiss gewürdigt.

Vor allem an der Realschule wurde die Zahl der Pflichtfächer und damit auch die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden erhöht. Dafür wurden die Zahl der Wahlfächer und wenige frei verfügbare Lektionen reduziert. Solche Reduktionen erfolgten über alle Klassen und über alle Leistungszüge der Oberstufe hinweg. Sie können nicht einem einzelnen Leistungstypen, wie beispielsweise der Realschule, zugeordnet werden.

Gemäss Modellrechnungen mit den mittleren Abteilungsgrössen im Schuljahr 2016/17 stehen insgesamt für alle Klassen der Oberstufe ungefähr fünf ungebundene Lektionen weniger zur Verfügung, weil sie für die Erhöhung der Pflichtlektionen in der Stundentafel der Oberstufe eingesetzt wurden. Wollte man an diesen Lektionen festhalten, müssten brutto rund 10 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt werden, 6,5 Millionen Franken davon würde der Kanton Aargau tragen.

3. Ausreichend Ressourcen an der Realschule

Nimmt man die zur Verfügung stehenden Lektionen (inklusive jener für besondere Förderung) eines Leistungstyps der Oberstufe und dividiert sie durch die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler des Typs, erhält man den so genannten Betreuungsfaktor pro Schülerin/Schüler. Im Schuljahr 2017/18 war der Betreuungsfaktor pro Realschülerin/Realschüler mehr als eineinhalbmal so gross wie jener für eine/einen Bezirksschülerin/Bezirksschüler. Auch mit der neuen Ressourcierung der Volksschule wird die Schülerpauschale für die Realschülerinnen und Realschüler im bisherigen Umfang höher sein als diejenige für die beiden anderen Oberstufenschultypen. Den besonderen Herausforderungen an der Realschule wird dadurch sowohl heute wie auch zukünftig Rechnung getragen.

Die Situation an den Realschulen ergibt keine konkreten Hinweise, dass die Menge der Lektionen nicht ausreichen würde. Darauf, dass die Schulen nicht über zuwenig Lektionen verfügen, weist auch der Umstand hin, dass im abgelaufenen Schuljahr für rund 1 Million Franken gesprochene Zusatzlektionen nicht ausgeschöpft wurden. Ebenso wurde von der Möglichkeit, für Krisenassistenz Ressourcen zu beziehen, seit der Einführung auf das Schuljahr 2013/14, nur in drei Fällen Gebrauch gemacht.

4. Pauschale Ressourcenzuteilung für die gesamte Oberstufe

In der "Neue Ressourcierung Volksschule" (NRVS) ist ab dem Schuljahr 2020/21 vorgesehen, die vorhandene Ressourcenmenge in Form von Schülerpauschalen an die Schulen zu verteilen. Zusätzliche Lektionen (im Sinne von ungebundenen Lektionen) könnten bei der Berechnungsformel der Standardkomponente berücksichtigt werden. Weil die Schülerinnen- und Schülerpauschalen in ein ressourcenartenübergreifendes Ressourcenkontingent pro Schule fliessen, entfallen jedoch zukünftig

alle Kategorien von Lektionen wie beispielsweise ungebundene Lektionen, Zusatzlektionen oder Förderlektionen.

Zudem erhalten die Oberstufenschulen ein einziges Kontingent für die Real- und Sekundarschule beziehungsweise für die Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Dieses wird aufgrund der unterschiedlich grossen Schülerpauschalen sowie der Anzahl der Real-, Sekundar- und Bezirksschülerinnen/Bezirksschüler berechnet. Die Schulen können entscheiden, inwiefern sie – unter Berücksichtigung ihres erweiterten Handlungsspielraums – mehr oder weniger Ressourcen an der Realschule einsetzen wollen.

Mit der Erweiterung des pädagogischen Handlungsspielraums im Rahmen der NRVS kann der Ressourceneinsatz an den Schulen besser auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt werden. Verbunden mit dem Handlungsspielraum erweitert sich für die Schulen die Verantwortung, das ressourcenartenübergreifende Kontingent so einzusetzen, dass ein Bildungsangebot mit einer möglichst grossen pädagogischen Wirkung erreicht wird. So kann eine Schule, falls angezeigt, mehr Lektionen zugunsten der Realschule einsetzen auf Kosten der Sekundar- beziehungsweise der Bezirksschule.

5. Monitoring zum Ressourceneinsatz

Es wird nach Einführung der NRVS für die Schulen und den Kanton Aargau eine gemeinsame Aufgabe sein, Qualität und Wirkung des Ressourceneinsatzes regelmässig zu überprüfen. Bei der Einführung der neuen Ressourcierung Volksschule wird zudem ein unabhängiges Monitoring eingerichtet werden, das unter anderem über die Menge, den Einsatz und die Wirkung der in den Schulen eingesetzten Ressourcen zusätzliche Erkenntnisse bringen wird. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für allfällige Anpassungen der Schülerpauschalen beziehungsweise Zusatzkomponenten.

6. Fazit

Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab und sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf an mehr Lektionen für die Realschule. Er ist überzeugt, dass die Aargauer Volksschule mit den vorliegenden Rahmenbedingungen ihren Bildungsauftrag in guter Qualität erfüllen kann.

Eine Erhöhung des Ressourcenkontingents ist für den Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses und über die Anpassung des entsprechenden Indikators möglich. Die konkrete Verwendung der so allenfalls erhöhten Menge an Ressourcen liegt in der Verantwortung der Schulen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 953.50.

Manfred Dubach, SP, Zofingen: Die Volksschule steht vor grossen Veränderungen. Der neue Aargauer Lehrplan verändert den Fächerkanon, stellt den Erwerb von Kompetenzen in den Vordergrund und erhöht – nicht zuletzt – die Anzahl der Pflichtlektionen für die Schülerinnen und Schüler.

Die neue Ressourcierung Volksschule stellt die Finanzierung der Schulen auf ein komplett neues Fundament, gibt den Schulen mehr Freiheiten, erhöht aber auch die Arbeitsbelastung vor Ort. Obwohl diese beiden Projekte, die ab 2020 gemeinsam umgesetzt werden sollen, von den betroffenen Lehrpersonen und Schulleitungen erhebliche Mehrleistungen verlangen, werden sie von diesen noch mehrheitlich unterstützt. Wenn der Regierungsrat jedoch davon ausgeht, dass beide Reformen kostenneutral umgesetzt werden können, obwohl Schülerinnen und Schüler länger unterrichtet werden, dann nimmt er billigend in Kauf, dass die ungebundenen Lektionen und damit die Qualität des Unterrichts abgebaut werden.

Gerade diese ungebundenen Lektionen werden heute an der Oberstufe auf ganz verschiedene Art zur Unterstützung der Jugendlichen eingesetzt, die auf eine individuelle Betreuung angewiesen sind.

Sie ermöglichen einen differenzierenden Unterricht, der jede Schülerin, jeden Schüler so weit bringen soll, dass diese den Anschluss an die Berufswelt schaffen. Mit seinem Entscheid gefährdet der Regierungsrat sein selbst gestecktes Ziel, das 95 Prozent der Jugendlichen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen sollen. Der Kanton Aargau hat es aus finanziellen Gründen schon mehrfach geschafft, eigentlich vernünftige Projekte derart ungenügend umzusetzen, dass von den angestrebten Verbesserungen wenig geblieben ist. Erinnern Sie sich nur an die Einführung der integrativen Schulung, die aus Mangel an Ressourcen an vielen Orten zu scheitern droht. So wird auch die neue Ressourcierung Volksschule nur dann eine positive Auswirkung haben können, wenn den Schulen genügend Lektionen zur Verfügung stehen, die sie bei Bedarf entsprechend einsetzen können. Sonst bleibt die viel beschworene Vergrößerung des Handlungsspielraums nur eine Worthülse. Wenn die Anzahl der ungebundenen Lektionen gegenüber heute nicht gekürzt würde, würde dies die Möglichkeit eröffnen, die Ressourcen für die Zusatzkomponente 1 zu erhöhen und damit speziell die sozial belasteten Gemeinden zu unterstützen. Auch wenn dies von regierungsrätlicher Seite immer wieder in Abrede gestellt wird, so ist es doch eine Tatsache, dass die Stimmbevölkerung der Vorlage zur Stärkung der Volksschule unter der im Abstimmungsbüchlein ausdrücklich aufgeführten Prämisse, dass die sozial belasteten Gemeinden mit 30 Millionen Franken unterstützt werden sollen, zugestimmt hat. Es liegt nun an uns, diesen Volksentscheid umzusetzen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, stellen Sie sich den Aufschrei der Empörung vor, wenn der Regierungsrat ein Bauprojekt, für das in einer Volksabstimmung der Betrag von 30 Millionen Franken bewilligt wurde, willkürlich auf zwölf Millionen Franken für eine abgespeckte und deutlich schlechtere Variante kürzen würde! Sorgen Sie deshalb auch im vorliegenden Fall dafür, dass der Volkswille umgesetzt wird und die bewilligten Gelder auch gesprochen werden. Unterstützen Sie die Schulen in ihrem Bemühen, alle Kinder und Jugendlichen optimal zu fördern und überweisen Sie unser Postulat.

Dominik Peter, GLP, Bremgarten: Aus Sicht der GLP besteht nach wie vor die Gefahr, dass für die Realschule zu wenig Ressourcen eingesetzt werden können. Das verbindliche Einführen zweier Fremdsprachen in der Realschule kann unseres Erachtens nicht kostenneutral erfolgen und darf auch nicht zulasten der anderen zwei Züge, also die Sekundar- und die Bezirksschule, gehen. Die ungebundenen Lektionen müssen unseres Erachtens mindestens in einem Verhältnis zum Mehrlektionenaufwand an Fremdsprachen in der Realschule zusätzlich gesprochen werden. Das Postulat möchte eine konkrete Prüfung, ob diese Mehrkosten mit den Geldern zu finanzieren sind, welche durch den Souverän mit dem Ja zur Abstimmung "Stärkung der Volksschule" für Zusatzlektionen bewilligt, aber bis heute noch nicht zur Verfügung gestellt wurden. Eine solche Prüfung ist nur schon im Hinblick auf den Budget-Prozess und die Gesamtsicht des Staatshaushalts relevant. Sollte unser Postulat abgelehnt werden, hoffen wir, dass das vom Regierungsrat erwähnte Monitoring Wirkung zeigt und behalten uns in der Budgetdebatte vor, nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen.

Michaela Huser, SVP, Wettingen: Die Fraktion der SVP unterstützt die Haltung des Regierungsrats und lehnt dieses Postulat ebenfalls ab. Eine Erhöhung des Ressourcenkontingents ist für den Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses über die Anpassung des entsprechenden Indikators möglich. Diese Diskussion können wir somit im Herbst wieder führen. Die konkrete Verwendung der so allenfalls erhöhten Menge an Ressourcen liegt zudem in der Verantwortung der Schulen. Ausserdem wird den besonderen Herausforderungen an der Realschule – sowohl heute wie auch zukünftig – mit der Einführung der neuen Ressourcierung Rechnung getragen und so ist der Betreuungsfaktor an der Realschule nach wie vor höher, als an den anderen Oberstufen. Dies ist auch richtig so. Schlussendlich gibt es keine konkreten Hinweise aus der aktuellen Situation an den Realschulen, dass die Menge der Lektionen nicht ausreichen würde. So wurden die gesprochenen Zusatzlektionen für das angelaufene Jahr noch nicht ausgeschöpft. Diese Ausgangslage spricht für die Ablehnung des Postulats.

Ruth Müri, Grüne, Baden: Die Grünen werden am Postulat festhalten. Die Stundentafel der Realschule wird im neuen Aargauer Lehrplan deutlich erhöht. Das ist auch richtig so. Mit Blick auf die

Chancengerechtigkeit ist es eigentlich unverständlich, warum Realschülerinnen und Realschülern bis anhin deutlich weniger Pflichtlektionen zugestanden wurden. Für die kostenneutrale Umsetzung des neuen Aargauer Lehrplans werden nun die ungebundenen Lektionen erheblich reduziert, was wir Grünen bereits in der Vernehmlassung zum neuen Aargauer Lehrplan kritisiert haben.

Gerade in der Realschule sind genügend ungebundene Lektionen – zum Beispiel in Form von Halbklassenlektionen oder für Teamteaching – wichtig, um die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in die Berufswelt gut vorbereiten, begleiten und unterstützen zu können. Infolge der digitalen Transformation wird es für Geringqualifizierte immer anspruchsvoller, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine gute Begleitung der Schülerinnen und Schüler, welche zu Hause meist nur wenig Unterstützung erhalten, benötigt entsprechende Ressourcen, welche sich aber langfristig für die Gesellschaft auszahlen. Wir haben es bereits gehört. Mit einem Ja zur "Stärkung der Volksschule" wurden Mittel im Umfang von 30 Millionen Franken für Zusatzlektionen für sozial belastete Gemeinden gesprochen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Verbesserung der Situation für die Realschulen gefordert. Bis heute werden den sozial belasteten Gemeinden jedoch nur zwölf Millionen Franken zugesprochen.

Wir brauchen aber diese ungebundenen Lektionen, um das bildungspolitische Ziel zu erreichen, dass 95 Prozent der Jugendlichen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen können. Wir bitten Sie, dieses Postulat zu unterstützen.

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: Ungebundene Lektionen an der Realschule werden heute unterschiedlich, nämlich den lokalen Bedürfnissen entsprechend, eingesetzt. Diese ungebundenen Lektionen sind auch nach der Erhöhung der Pflichtlektionen an der Realschule notwendig, wie wir ja bereits gehört haben. Auch bei 47 mehr Pflichtlektionen – oder vielleicht sogar genau darum – müssen die Schulen genügend Ressourcen haben, um die schwächeren Schülerinnen und Schüler unterstützen zu können, vor allem mit dem einen Zweck, ihnen einen reibungslosen Übertritt in die Berufswelt zu erleichtern.

Diese Ansicht vertritt die Fraktion der EVP-BDP einstimmig und hält deshalb am Postulat fest. Wir wissen, dass gerade in der Realschule ein hoher Betreuungsfaktor richtig und wichtig ist. Es ist eine alte Weisheit, dass der Franken mehr bewirkt, wenn er früh eingesetzt wird. Es ist teurer, die Scherben im Nachhinein aufzunehmen. Wir müssen in frühen Phasen alles daransetzen, dass die jungen Menschen die notwendige Unterstützung erhalten und zukünftig selbständig und unabhängig durchs Leben gehen und für sich selbst sorgen können.

Den Vorschlag des alv (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband), als unkomplizierte mögliche Lösung die Zusatzkomponente 2 mit Einführung der neuen Ressourcierung Volksschule um den entsprechenden Betrag zu erhöhen, erachten wir als sinnvoll und umsetzbar und unterstützen diesen. Die EVP-BDP-Fraktion wird dem Postulat geschlossen zustimmen und wir bitten Sie, dies auch zu tun, weil eine frühe Unterstützung später eine Entlastung bringt.

Jürg Baur, CVP, Brugg: Der Lehrplan regelt bekanntlich die Anzahl Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfach-Lektionen und die Aufteilung auf die Fächer in den Stundentafeln. Die Anzahl der Pflichtlektionen ist für die Schülerinnen und Schüler je nach Klasse unterschiedlich. Mit der Einführung des neuen Aargauer Lehrplans wird das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe angeglichen.

In der Realschule erhöht sich die Anzahl Wochenlektionen – über alle drei Schuljahre hinweg – um insgesamt 18 Lektion. Dass der Aargauer Lehrplan kostenneutral eingeführt werden soll, löst innerhalb der CVP gewisse Ablehnung aus. Ein Beispiel: aus den Wahlfächern Englisch und Französisch werden Pflichtfächer. Das verbindliche Einführen zweier Fremdsprachen auf Stufe Realschule kann nicht kostenneutral umgesetzt werden und soll nicht mit dem Abbau von ungebundenen Lektionen kompensiert werden. Zudem ist durch die Anpassung der Mindestzahl von 11 auf 13 Schülerinnen und Schülern pro Klasse die durchschnittliche Klassengrösse an Realschulen gestiegen und damit ist auch eine Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses entstanden. Mit einem zusätzlichen Abbau der ungebundenen Lektionen wird die Gefahr, dass die Lernplanziele nicht erfüllt werden, nochmals vergrößert. Es ist für uns unverständlich, dass gerade bei denjenigen Jugendlichen, die am

meisten auf Unterstützung in ihrem Lernen angewiesen sind, die Voraussetzungen verschlechtert werden sollen. Die gewünschten besseren Resultate dieser schwächeren Schülerinnen und Schüler werden nicht nur durch die Erhöhung der Anzahl Pflichtlektionen erzielt. Die Zusatzlektionen benötigt es dringend für die Förderung von überfachlichen Kompetenzen.

Je nach Hintergrund der Jugendlichen werden die Schulen – und damit auch die Lehrpersonen – weiterhin vor unterschiedlichen und grossen Anforderungen und Herausforderungen stehen. Die Fraktion der CVP setzt sich für einen besseren und reibungslosen Übertritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Berufswelt ein und unterstützt die Finanzierung von zusätzlichen Ressourcen. Wir wollen keinen weiteren Bildungsabbau, keine qualitativen Einbussen. Darum unterstützen wir die Überweisung des vorliegenden Postulats. Mehr Bildung heisst auch mehr Kosten.

Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon: Die FDP-Fraktion lehnt das Postulat ab. Es ist unbestritten, dass die Realstufe eine anspruchsvolle Stufe ist und dass wir das Ziel verfolgen müssen, dass alle Realschüler einer Ausbildung zugeführt werden. Dies braucht Zeit und ein gutes Betreuungsverhältnis. Mit der Einführung des neuen Aargauer Lehrplans werden sowohl die Zahl der Pflichtfächer als auch die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für die Realschule deutlich erhöht und zwar von heute 82 auf 100 Wochenlektionen über alle drei Schuljahre. Es findet damit eine Angleichung der Pflichtlektionen aller Leistungstypen statt. Dies ist sinnvoll und eigentlich schon lange nötig. Zudem ist die Mindestklassengrösse bei Realschulen tiefer als bei den anderen Leistungstypen und auch bei der neuen Ressourcierung der Volksschule wird die Schülerpauschale für die Realschülerinnen und -Schüler höher sein als bei den anderen Oberstufentypen. All dies ist sinnvoll. Von einer Vernachlässigung der Realschule kann also keine Rede sein. Mit den eingesetzten Mitteln wird es künftig möglich sein, die Realschülerinnen und -Schüler zu fördern und zu fordern und für den Übertritt in die Berufswelt vorzubereiten. Ich bitte Sie, der FDP und dem Regierungsrat zu folgen und das Postulat abzulehnen.

Sander Mallien, GLP, Baden: Wir alle – oder zumindest die meisten von uns – haben mit Französisch und Englisch auf der ersten oder zweiten Oberstufe gestartet. Einige von uns haben in der Schule nicht zwei Fremdsprachen gelernt. Ich bitte Sie, sich kurz zu überlegen, wie es für Sie gewesen wäre, zwei Fremdsprachen lernen zu müssen. Wie wäre dies für Ihre beste Freundin gewesen? Wie wäre dies für den sprachlich unbegabten Kollegen gewesen oder auch für die schwächste Schülerin in Ihrer Klasse? Und wie wird das in Zukunft für Ihre Tochter, Ihren Sohn oder meine Enkelin oder meinen Enkel sein?

Und jetzt noch eine Lehrperson zu finden, welche die schwächsten Schüler – wir haben gehört mindestens 13 aber maximal 21 Realschüler – zwei bis vier Mal wöchentlich motivieren kann. Wenn man das nicht im Halbklassenunterricht machen kann, ist das schlicht und einfach ein Himmelfahrtskommando.

Martin Lerch, EDU, Rothrist: Ich habe nur eine kurze Ergänzung. Bereits bei der letzten AFP-Beratung ging es um eine ungebundene Lektion. Die zusätzliche Lektion, welche im Schuljahr 2020/2021 in der sechsten Klasse anfällt, sollte gemäss Regierungsrat über die ungebundenen Lektionen finanziert werden. Dem hat der Grosse Rat denn auch knapp zugestimmt, durch das unglückliche Rückkommen jedoch wieder knapp gestrichen. Somit kann nun diese ungebundene Lektion erteilt werden. Nun soll bereits wieder ein Beschluss des Grossen Rats einfach so geändert werden. Dies nur, weil scheinbar im Moment etwas mehr Geld in der Kasse liegt. Denken wir an die langfristige Planung und nachhaltige Sanierung unserer finanziellen Situation und lehnen wir dieses Postulat ab.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Die Erteilung diverser Fächer – nicht nur Fremdsprachen – an der Realschule, aber auch an den anderen Leistungszügen der Oberstufe, ist für die Lehrpersonen sehr anspruchsvoll. Es sind verschiedene Strömungen, welche heute auf die Schule Einfluss nehmen und sich entsprechend auswirken. Die Arbeit der Lehrperson ist heute mit den vorhandenen Ressourcen zu erledigen. Die Arbeit ist schwierig und anspruchsvoll. Die Umsetzung des neuen Aargauer Lehrplans bringt nun insbesondere der Oberstufe auf das Schuljahr 2020 Neuerungen und

Veränderungen. Insbesondere kehrt die Fremdsprache verpflichtend zurück. Und diese Tatsache, Grossrat Mallien, ist keine Aargauer Erfindung. Es handelt sich um die Übernahme der nationalen Sprachenstrategie, die der Kanton Aargau ja nicht einmal vollständig erfüllt. Und zwar, dass er an der Realschule im dritten Oberstufenjahr nicht mehr beide Fremdsprachen als Pflichtfach führt, sondern nur noch als Wahlpflicht. Das ist eine Veränderung gegenüber der nationalen Vorgabe. Wir sind aber überzeugt – wir haben bisher nichts Gegenteiliges gehört – dass wir damit noch knapp den Harmonisierungsauftrag erfüllen.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Oberstufe verändern sich auf den Sommer 2020 ebenfalls. Wenn Sie also heute über ungebundene Lektionen für die Realschule sprechen, dann werden diese mit der neuen Ressourcierung, welche auf das Schuljahr 2020/2021 eingeführt wird, nicht mehr konkret für jeden einzelnen Leistungszug gesprochen. Gerechnet wird selbstverständlich aufgrund der unterschiedlichen Schülerzahlen an der Real-, Sekundar- beziehungsweise Bezirksschule. Aber der wirkungsvollste Einsatz der Ressourcen obliegt inskünftig klar und mit deutlich mehr Verantwortung den Schulen vor Ort. Die Schulen können also inskünftig an der Realschule deutlich mehr ungebundene Lektionen einsetzen als heute, wenn sie dann der Sekundar- und weiteren Schulen keine mehr geben. Sie können aber auch weniger Lektionen einsetzen. Das ist inskünftig die Aufgabe vor Ort. Die Diskussion, die nun aufgrund des Postulats der SP-Fraktion angestossen wurde, ist eine Budgetdiskussion, die Sie im letzten Herbst bereits ansatzweise andiskutiert haben. Diese Diskussion können Sie ganz konkret diesen Herbst führen, wenn Sie die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Volksschule für das Jahr 2020 sowie die Planjahre beschliessen. Da können Sie als Grosser Rat entsprechend Einfluss nehmen, damit die gesprochenen Mittel erhöht oder gesenkt werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Mittel nicht verändert werden. Aufgrund der wachsenden Schülerzahlen dürften sie entsprechend leicht angehoben werden. Pro Schüler soll dasselbe Volumen wie vor dem Wechsel im Jahre 2020 zur Verfügung stehen. Das soll also so bleiben. Noch eine Bemerkung zu den angesprochenen Zusatzlektionen und zur Volksabstimmung im Jahre 2012. Ja, es war damals die Idee, der Vorschlag und auch der Wille des Regierungsrats, Zusatzlektionen – aber nicht für alle – für erheblich sozial belastete Gemeinden zu sprechen. Das sind auch heute noch rund 40 Prozent aller Gemeinden, die zusätzlich zu den ungebundenen Lektionen Zusatzlektionen erhalten.

Es sind also bei Weitem nicht alle Schulen, die auch Realschulen führen. Deshalb scheint es nicht ganz korrekt, wenn man die Zusatzlektionen mit den ungebundenen Lektionen vergleicht, die ja für alle Schulen gelten. Trotzdem, es ist nun so und diesen Entscheid haben Sie mehrheitlich unterstützt. Der Regierungsrat hat damals eine gestaffelte Einführung über vier Jahre – Endausbau im Schuljahr 2016/2017 – mit 30 Millionen Franken vorgeschlagen. Dies steht übrigens auf Seite 13 des Abstimmungsbüchleins sowie auch in den Unterlagen für den Grossen Rat.

Wir wissen alle, es kam nicht so. Der Aargau hat diverse Sparrunden hinter sich und auch dieser Bereich war davon betroffen. Es kam nie zu dieser Erhöhung auf 30 Millionen Franken. Der Betrag hat sich bei 12 bis 13 Millionen Franken pro Jahr eingependelt. Und dieser Betrag wird auch ins neue System im Schuljahr 2020 überführt. Sie als Grosser Rat haben künftighin bei jeder Budgetdebatte die Möglichkeit, mittels Beschluss die Gesamtsumme eines Indikators gezielt zu verändern und festzulegen, in welchem Leistungszug eine andere Berechnungsart gelten soll. Aber über den Einsatz wird inskünftig vor Ort entschieden. Dies meine ergänzenden Bemerkungen zur Beantwortung und Stellungnahme des Regierungsrats zum Postulat. In diesem Sinne appelliere ich an all jene Parteien, die hinter dem Sanierungskonzept Haushaltsausgleich stehen, uns auch weiterhin zu unterstützen – auch wenn der Jahresabschluss 2018 sehr gut ausgefallen ist. Ich erinnere an den Entwicklungsschwerpunkt 'finanzielle Entlastung der Volksschule'. Da sind wir auf Kurs, ohne weitere Sparmassnahmen vorschlagen zu müssen. Wir werden dieses Ziel – diese 15 bis 25 Millionen Franken – erreichen, und dies ohne neue Sanierungsmassnahmen! Wenn Sie nun diesen Vorstoss überweisen, dann geben Sie dem Regierungsrat einen gewissen Budget-Vorbeschluss mit auf den Weg. Ich kann Ihnen aber sagen, dass wir uns dann wieder über den Haushaltsausgleich und über die Reformmodule unterhalten müssen. Dieser Vorstoss geht natürlich in eine andere Richtung. Deshalb bitte ich

Sie, als Grosser Rat weiterhin Ihre Gesamtverantwortung wahrzunehmen. Warten Sie die Vorschläge für den AFP 2020–2023 ab und überweisen Sie dieses Postulat heute nicht – so, wie es der Regierungsrat beantragt.

Uriel Seibert, EVP, Schöffland: Der Bildungsdirektor hat uns direkt angesprochen: Die Parteien, die hinter dem Sanierungskonzept stehen. Ja, das tun wir weiterhin und wir sind auch der Meinung, dass wir den Kanton wirklich sanieren sollen. Aber hier startet der Regierungsrat tatsächlich eine neue Aufgabe. Er hat es gesagt, wir nehmen die nationale Sprachenstrategie an, wir bauen den Unterricht in den Sprachen massiv aus, aber wir kompensieren das, indem wir die ungebundenen Lektionen abbauen. Das ist faktisch ein Abbau der handwerklichen Tätigkeiten an der Realschule. Ich glaube, dass hier Sparen fehlt am Platz ist. Wir sind ganz klar für eine Haushaltsanierung, aber wir dürfen nicht weiter auf Kosten der Realschule sparen. Wir wollen das nicht. Daher werden wir heute dem Postulat zustimmen und uns im Herbst im Budgetprozess entsprechend einsetzen.

Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP: Nur noch ganz kurz: Die Sprachen werden nicht neu eingeführt in der Oberstufe, es gibt sie heute schon. Aus Frei- beziehungsweise Wahlfächern werden Pflichtfächer.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 68 gegen 64 Stimmen überwiesen.

Vorsitzende: Wir haben heute viel gesprochen und diskutiert. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit müssen wir die Traktandenliste kurzfristig ändern.

Bei den nachfolgenden sieben traktandierten Geschäften besteht ein grosser Gesprächsbedarf. Aus diesem Grund verschieben wir diese Geschäfte und fahren direkt mit Traktandum Nr. 19 fort.

1208 Interpellation Andre Rotzetter, Buchs, CVP, vom 28. August 2018 betreffend Prämienentwicklung der Krankenkassen in den letzten Jahren im Kanton Aargau und allfällige Bereicherung der Krankenkassen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0791)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen haben mehrheitlich die Aufsicht über die Krankenkassen zum Gegenstand. Die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung wird durch das Bundesamt für Gesundheit ausgeübt. Aus diesem Grund besteht in diesem Bereich grundsätzlich kein kantonaler Handlungsspielraum.

Zur Frage 1

"Um wie viel Prozent sind die Prämien seit 2012 gestiegen?"

Die Kosten und Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verliefen im Kanton Aargau im Zeitraum von 2011–2017 im Gleichschritt mit der gesamtschweizerischen Entwicklung. Die Prämieinnahmen pro versicherte Person im Kanton Aargau stiegen in diesem Zeitraum um 20,2 %. Gesamtschweizerisch ist in diesem Bereich eine Zunahme von 19,9 % verzeichnet worden.

Die von den Krankenkassen im Kanton Aargau pro versicherte Person vergüteten Nettoleistungen stiegen um 23,7 % an. Schweizweit ist hierbei eine Zunahme von 22,4 % auszumachen.

Zur Frage 2

"Um wie viel Prozent hätten die Krankenkassenprämien OKP (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) und ZV (Zusatzversicherung) wegen der Kostenverschiebungen im stationären Bereich gesenkt werden müssen?"

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht abschliessend möglich. Insbesondere konnten einige der angefragten Krankenkassen keine konkreten Zahlen liefern. Sie beteuerten, dass diese Frage nicht pauschal beantwortet werden könne. Alle Krankenkassen weisen indes darauf hin, dass die Kostenverschiebungen Einfluss auf die Festlegung der Krankenkassenprämien OKP gefunden haben. Zwei Krankenversicherer lieferten konkrete Zahlen. Gemäss der Sanitas ist der Anteil der Kostengruppe "Spital stationär" an den gesamten Leistungskosten im Kanton Aargau von rund 25 % (2011) auf rund 21 % (2019) zurückgegangen. Die Kostenverschiebungen im stationären Bereich haben somit zu einer Entlastung von rund 4 % der Prämien beigetragen. Die Concordia führt aus, dass aufgrund der Kostenverschiebungen im stationären Bereich die Bruttoleistungen für stationäre Spitalbehandlungen pro versicherte Person zwischen 2012 und 2017 um rund 11 % gesunken sind. Bezogen auf die Gesamtleistungen (und damit auf die Prämien) entspricht dies rund 2,5 % (die stationären Spitalkosten in der OKP machen zwischen 20 % und 25 % der Gesamtkosten bei der Concordia aus.) Ohne diese Anpassung hätten die Prämien im genannten Zeitraum somit um rund 2,5 % mehr angehoben werden müssen.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Kostenverschiebungen im stationären Bereich zwar nicht zu einer Senkung der Krankenkassenprämien geführt haben. Allerdings mussten die Prämien im Zeitraum von 2012–2017 aufgrund der Kostenverschiebungen weniger stark angehoben werden. Hiervon haben die prämienszahlenden Personen im Kanton Aargau profitiert.

Zur Frage 3

"Wie wurden die Rückvergütungen der Kantonsspitäler bei den Prämienberechnungen berücksichtigt und haben die Krankenkassen die Rückvergütung gegenüber dem Prämienzahler auch vollzogen?"

Die Rückvergütungen gegenüber den Prämienzahlenden erfolgen über die Prämienkalkulation. Die erhaltenen Rückvergütungen führen zu tieferen Leistungsaufwendungen der Krankenkassen im Kanton Aargau. Dies hat eine positive Auswirkung auf die Festlegung der Prämienhöhe. Die Krankenkassen können somit die OKP-Prämien im Kanton Aargau für die Folgejahre grundsätzlich etwas tiefer festsetzen. Auf diese Weise werden die Rückvergütungen gegenüber den Prämienzahlenden vollzogen. Die Aargauerinnen und Aargauer profitieren somit von tieferen Prämien, beziehungsweise einem geringeren Prämienanstieg. Einzig die Aquilana führt aus, dass einmalige Rückzahlungen teilweise (direkt) an die Versicherten zurückvergütet worden seien.

Zur Frage 4

"Wenn nein; auf welcher Rechtsgrundlage haben Krankenkassen das Recht, Leistungen in die Prämienberechnung einzurechnen und dann Rückvergütungen den Prämienzahlern nicht zurückzugeben?"

Bei den Krankenkassen handelt es sich nicht um Kapitalversicherungen, sondern um Solidarversicherungen. Die Versicherten bezahlen über die Prämien in einen solidarischen Pot ein. Rückvergütungen der Kantonsspitäler Aarau und Baden an die Krankenkassen sind somit nicht den Prämienzahlenden individuell zurückzugeben. Stattdessen kommen die Rückvergütungen den Solidarversicherungen (Krankenkassen) zugute. Die Krankenkassen berücksichtigen dabei die Rückvergütungen bei der zukünftigen Prämienkalkulation. Die Prämien müssen somit weniger stark angehoben werden. Hiervon profitieren wiederum die prämienszahlenden Personen im Kanton Aargau.

Es existieren keine expliziten Rechtsgrundlagen. Die Handhabung basiert auf dem erwähnten Solidarversicherungsgrundsatz. Für die Abwicklung von Rückvergütungen richten sich die Krankenkassen zudem grundsätzlich nach den Vorgaben der "Gemeinsamen Einrichtung (KVG)" für den Risikoausgleich.

Zur Frage 5

"Wo fiel der administrative Aufwand bei der Rückvergütung an und wie wurde dies umgesetzt?"

In der Kantonsspital Aarau AG wurde aufgrund des Aufwands eine externe Person beauftragt. Mit allen Krankenkassen wurde ein statistischer Abgleich bezüglich der betroffenen Fälle und des rückzuerstattenden Betrags erstellt und verabschiedet. In der Kantonsspital Baden AG fiel der Aufwand im Departement Finanzen in den Abteilungen Spitalfinanzierung/Rechnungswesen/Controlling/Patientenadministration und im Sekretariat an.

Umsetzung im Kantonsspital Baden AG

Die folgenden Schritte mussten durchgeführt werden:

- In den IT-Systemen alle betroffenen rund 85'000 Fälle über die letzten 5 Jahre eruieren (Auswertungen pro Patient und Behandlung);
- Alle dazu gehörenden Rechnungen ausfindig machen (pro Fall eine Rechnung an den Kanton und eine an die Versicherung);
- Die nach Versicherer und Kanton unterschiedlichen Ansprüche pro Fall errechnen;
- Anspruchslisten pro Versicherer und Kanton zusammenstellen, zur Verifizierung an die Versicherer und Kantone schicken, Diskussionen führen;
- Rückmeldungen der Versicherer zu den Einzelfällen prüfen, bearbeiten, allenfalls anpassen;
- Bei ausserkantonalen Rechnungen musste zusätzlich die Indikation von Hand geprüft werden (indiziert ja/nein). Entsprechend wurde die Rückabwicklung mit den unterschiedlichen, ausserkantonalen Verrechnungsbaserates oder aber mit der Baserate des Kantons Aargau durchgeführt;
- Zahlungen finalisieren und auslösen.

Zur Frage 6

"Wer übernahm die Kosten der Rückvergütungen?"

Die Kosten der Rückvergütungen wurden vollumfänglich von den Kantonsspitalern Aarau und Baden getragen.

Zur Frage 7

"Wie wird die Nichtübernahme der MiGel-Kosten durch die Krankenkassen den Prämienzahlern zurückvergütet? Denn nun zahlen die Bürgerinnen die Kosten zweifach: einmal als Prämienzahler und einmal als Steuerzahler?"

Die CSS Versicherung verzichtet bei Mittel und Gegenstände (Mittel und Gegenständeliste [MiGel]) auf eine Rückforderung. Die Frage der Rückforderung stellt sich im Fall der CSS damit nicht. Die von der tarifsuisse ag vertretenen Krankenkassen machen dagegen in der Regel eine Rückforderung geltend. Gemäss den Ausführungen einiger dieser Krankenkassen fliessen die Rückerstattungen der zu Unrecht in Rechnung gestellten Kosten in die Grundlagen für die Prämienberechnung ein. Die Rückvergütungen werden somit wie bei den Rückvergütungen der Kantonsspitäler ebenfalls indirekt bei der Prämienkalkulation "pro futura" positiv mitberücksichtigt. Eine Doppelbezahlung ist nach Ansicht dieser Krankenkassen damit ausgeschlossen.

Zur Frage 8

"Wer kontrolliert die Krankenkassen? Gibt es aus den Kontrollberichten Hinweise, ob dem Kader ergebnisabhängige Boni bezahlt wurden?"

Die Aufsicht über die Krankenversicherer obliegt im Bereich der Grundversicherung dem Bundesamt für Gesundheit. Im Bereich der Zusatzversicherung wird die Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgeübt. Das Bundesamt für Gesundheit und die FINMA erhalten jährlich die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen im Detail. Zudem unterstehen die Versicherungsunternehmen den Revisionsstellen.

Nur rund 5 % der Prämien in der Grundversicherung werden für die Verwaltung durch die Krankenkassen ausgegeben. Zu den Verwaltungskosten zählen Personalkosten, Provisionen und Werbung. In den vom Bundesamt für Gesundheit veröffentlichten Betriebsrechnungen und Bilanzen der Krankenkassen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden ergebnisabhängige Boni nicht ausgewiesen. Namentlich werden die Bonifikationen von den übrigen Personalkosten nicht abgegrenzt. Das Departement Gesundheit und Soziales hat deshalb im Zuge der Beantwortung der vorliegenden Interpellation Abklärungen bei mehreren Versicherungsunternehmen vorgenommen. Mindestens ein Unternehmen legte beispielsweise dar, dass die Bonifikation vom Erreichen der Ziele abhängig sei. Dagegen beteuerte ein anderes Unternehmen, dass noch nie ergebnisabhängige Boni – weder für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung noch das Kader – bezahlt worden seien. Dies kann so auch dem Geschäftsbericht 2017 der Aquilana Versicherungen entnommen werden. Im Geschäftsbericht 2017 der Krankenkasse Visana findet sich der Hinweis, dass an den Stiftungs- und Verwaltungsrat keine Boni ausgerichtet worden sind.

Die getätigten Abklärungen zeigen somit, dass die Frage der Beteiligungen an Geschäftsergebnissen massgeblich vom Versicherungsunternehmen abhängt. Solange sich die Versicherungsunternehmen innerhalb des gesetzlichen zulässigen Handlungsspielraums bewegen, sind Boni und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis grundsätzlich zulässig.

Zur Frage 9

"Gibt es Hinweise durch die Revisionsstellen, ob Krankenkassen sich auf Kosten der Prämienzahler ungerechterweise bereichert haben?"

Dem Regierungsrat sind keine Hinweise der Revisionsstellen bezüglich ungerechtfertigter Bereicherung von Seiten der Krankenkassen auf Kosten der Prämienzahlenden bekannt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'233.–.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen zu den Krankenkassen und habe dazu fünf Bemerkungen. 1. Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen 3'233 Franken. Mir ist nicht ganz klar, wie diese Kosten zustande gekommen sind. Ich arbeite sehr eng mit Krankenkassen zusammen. Ich komme spasseshalber auf die Idee, die Krankenkassen haben sich das zahlen lassen. 2. Schade finde ich, dass ich in der Beantwortung nicht die Meinung des Regierungsrats, sondern jene der Krankenkassen lesen muss. Zum Beispiel bei MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste). 3. Wir haben erfahren, dass die Spitäler beim Tarifstreit den Einzelfall über Jahre rückabwickeln mussten. Ein Riesenaufwand, der sehr teuer war. Die Krankenkassen aber haben das Geld pauschal eingebucht. Dabei haben wir Prämienzahler individuelle Franchisen und Selbstbehalte. Wären die Krankenkassen gleichbehandelt worden, hätten sie wahrscheinlich auf diese unsinnige Forderung verzichtet. Ich hoffe, dass dies bei weiteren Rückabwicklungen dann auch der Fall ist. 4. Die Krankenkassen machen im Zusammenhang mit MiGeL eindeutig falsche Aussagen. Sie haben bei den Prämienberechnungen für 2018 diese Kosten miteingerechnet. Der Bundesgerichtsentscheid fiel nach der Prämienbekanntgabe.

Somit ist es eindeutig, dass diese Kosten in die Prämienberechnung eingeflossen sind. In der Folge haben die Krankenkassen diese Kosten nicht übernommen. Es sind die Gemeinden, welche nun den Kopf hinhalten und diese Kosten übernehmen müssen. Das ist einfach unfair und solche Aussagen machen mich sauer. 5. Die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen ist heute kostentreibend. Es gibt drei Verbände, mit denen man verhandeln muss. Daneben gibt es noch Unterverbände. Schlimm ist, dass sich in diesen Unterverbänden einzelne Krankenkassen unterschiedlich verhalten. Gerade bei administrativen Abläufen, wie zum Beispiel bei MiGeL etc., fährt jede Kasse ein eigenes "Sonderzüglein". Es gibt bei standardisierten digitalen Prozessen sogar Sonderwünsche, mit denen wir uns in den Pflegeheimen neu ausrichten müssen. Das ist einfach kostentreibend! Mit den Krankenkassen bin ich ganz und gar nicht zufrieden, mit der Antwort des Regierungsrats teilweise.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1209 Interpellation Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 18. September 2018 betreffend Finanzierung des Gesundheitswesens im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0856)

Mit Datum vom 12. Dezember 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur ersten Frage 1

"Die Kosten im Gesundheitswesen steigen seit Jahren viel stärker als das Bruttoinlandprodukt (BIP) im Kanton Aargau. Die stetige Erhöhung des Kantonsanteils an den Kosten in der stationären Akutversorgung ist seit 2017 abgeschlossen. Dennoch steigen die Kosten im AB 535 (Gesundheit) weiter massiv, dies auch nach Berücksichtigung der ebenfalls jährlich steigenden Bundesbeiträge zur Prämienverbilligung. Gleichzeitig blockiert die Mehrheit des Grossrats seit Jahren jegliche Anstrengungen, dieser Kostenentwicklung mit einer entsprechenden Gegenfinanzierung zu begegnen. In der Folge wurden mit Leistungsanalysen, Entlastungs- und Sanierungsmassnahmen, staatliche Leistungen abgebaut. Damit wurde die Standortqualität des Kantons geschädigt (z. B. interkantonale Rangierung im Bereich Kulturförderung, Kulturpflege und Kulturvermittlung), die Mitarbeitenden demotiviert (z. B. Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung 2018) und wesentliche Massnahmen im Bereich einer dringenden notwendigen nachhaltigen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

Zum vorgängigen Text:

Teilt der Regierungsrat diese Analyse?"

Der Regierungsrat teilt die Analyse, dass die Ausgaben im Gesundheitswesen klar gestiegen sind. Betrachtet man die Entwicklung der Gesundheitsausgaben etwas genauer, zeigt sich, dass das Wachstum in den letzten Jahren vor allem im Bereich der Spitalfinanzierung deutlich über dem Bruttoinlandprodukt-Wachstum (BIP-Wachstum) lag. In einer Gesamtbetrachtung und unter Berücksichtigung des steigenden Kantonsanteils an der Spitalfinanzierung bis ins Jahr 2017 von jährlich 2 %, war das prozentuale Wachstum jedoch nicht übermässig. Aufgrund des Gesamtvolumens ist das Ausgabenwachstum für den Kantonshaushalt dennoch sehr belastend, da auch ein Wachstum von wenigen Prozenten ein Mehraufwand von mehreren Millionen Franken bedeutet.

Tabelle 1: Entwicklung Gesundheitsausgaben 2012–2017 im Vergleich zum BIP

in Mio. Franken	AB	Rechnung 2012	Rechnung 2013	Ver. Vorj.%	Rechnung 2014	Ver. Vorj.%	Rechnung 2015	Ver. Vorj.%	Rechnung 2016	Ver. Vorj.%	Rechnung 2017	Ver. Vorj.%
Spitalfinanzierung	535	499.5	515.3	3.2	530.9	3.0	572.1	7.8	605.4	5.8	646.2	6.8
Aufwand Akutsomatik		413.3	436.2	5.5	430.1	-1.4	468.1	8.8	488.6	4.4	527.9	8.0
Aufwand Psychiatrie		60.2	50.7	-15.8	57.2	12.8	59.4	3.8	65.9	10.9	64.0	-2.9
Aufwand Rehabilitation		26.0	28.4	9.2	43.6	53.5	44.6	2.3	50.9	14.1	54.4	6.8
Kantonsanteil %		47.0	48.6		49.0		51.0		53.0		55.0	
GWL			29.5		29.6		28.9		27.1		26.0	
Prämienverbilligung	535	268.8	278.4	3.6	282.1	1.3	270.8	-4.0	281.2	3.8	277.7	-1.2
Bundesbeitrag		-165.1	-169.9	2.9	-175.2	3.1	-184.6	5.4	-194.9	5.6	-205.9	5.6
Kantonsbeitrag		103.7	108.5	4.6	106.9	-1.5	86.2	-19.4	86.3	0.1	71.8	-16.8
Total		603.2	653.3	8.3	667.4	2.2	687.2	3.0	718.8	4.6	744.1	3.5
Nominales BIP		38'720	39'489	2.0	40'139	1.6	40'065	-0.2	40'592	1.3	41'132	1.3

* Total = Aufwand Spitalfinanzierung, Nettoaufwand Prämienverbilligung und GWL

Anmerkung: (+) Aufwand, (-) Ertrag

Für die kommenden Jahre ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 ein weiteres Kostenwachstum budgetiert. Allerdings ist in den Planjahren die Entlastungswirkung des Reformvorhabens "Finanzierbare Spitalversorgung" der Gesamtsicht Haushaltsanierung noch nicht berücksichtigt. Lediglich im Budgetjahr 2019 ist eine Vorwirkung von rund 7 Millionen Franken enthalten (vgl. [18.156] Botschaft Aufgaben- und Finanzplan [AFP] 2019–2022 mit Budget 2019, S. 18).

Tabelle 2: Entwicklung Gesundheitsausgaben 2017–2022 gemäss AFP 2019–2022 im Vergleich zum BIP

in Mio. Franken	AB	Rechnung 2017	Ver. Vorj.%	Budget 2018	Ver. Vorj.%	Budget 2019	Ver. Vorj.%	Plan 2020	Ver. Vorj.%	Plan 2021	Ver. Vorj.%	Plan 2022	Ver. Vorj.%
Spitalfinanzierung	535	646.2	6.8	672.1	4.0	681.5	1.4	703.9	3.3	723.6	2.8	743.1	2.7
Aufwand Akutsomatik		527.9	8.0	540.8	2.4	547.2	1.2	563.8	3.0	577.4	2.4	593.0	2.7
Aufwand Psychiatrie		64.0	-2.9	74.1	15.8	75.1	1.4	76.4	1.6	78.5	2.8	80.6	2.7
Aufwand Rehabilitation		54.4	6.8	57.2	5.1	59.1	3.4	63.8	7.9	67.7	6.2	69.5	2.7
Kantonsanteil %		55.0		55.0		55.0		55.0		55.0		55.0	
GWL		26.0		25.0		27.0		29.3		28.4		28.4	
Prämienverbilligung	535	277.7	-1.8	315.7	13.7	323.0	2.3	351.7	8.9	371.4	5.6	392.2	5.6
Bundesbeitrag		-205.9	5.6	-216.8	5.3	-227.0	4.7	-239.7	5.6	-253.1	5.6	-267.3	5.6
Kantonsbeitrag		71.8	-18.3	98.9	37.7	96.0	-2.9	112.0	16.7	118.3	5.6	124.9	5.6
Total		744.1	3.3	796.0	7.0	804.5	1.1	845.2	5.1	870.3	3.0	896.4	3.0
Nominales BIP		41'132	1.3	42'448	3.2	43'552	2.6	44'771	2.8	46'025	2.8	47'314	2.8

* Total = Aufwand Spitalfinanzierung, Nettoaufwand Prämienverbilligung und GWL

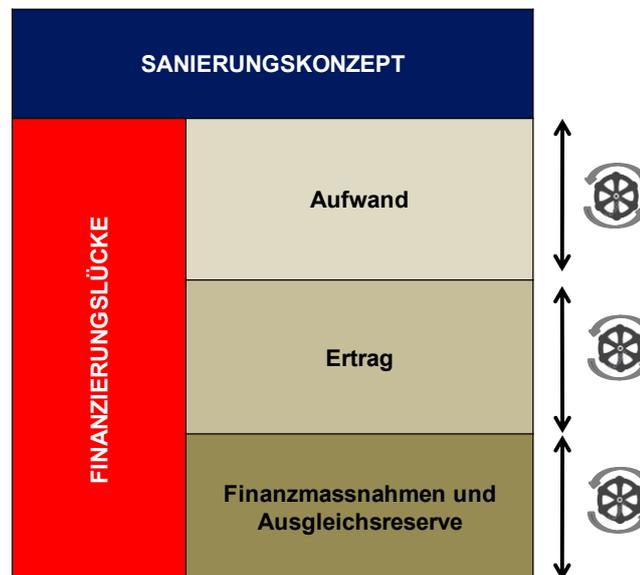
Anmerkung: (+) Aufwand, (-) Ertrag

Das relative Wachstum der Gesundheitskosten war in den vergangenen Jahren höher als beim kantonalen BIP. In den kommenden Jahren wird das relative Wachstum der Gesundheitskosten nicht mehr stark vom relativen Wachstum des BIP abweichen (Planjahre 2020–2022). Aktuell werden auf kantonaler Ebene mit der Totalrevision des Spitalgesetzes die Handlungsspielräume erhöht, um das Kostenwachstum soweit als möglich zu begrenzen. Angesetzt werden soll dabei an der Wurzel des Kostenwachstums, nämlich bei der Menge der erfragten und erbrachten Leistungen. Auch auf Bundesebene werden Kostendämpfungspakete im Gesundheitswesen geschnürt, welche sich mittel- bis langfristig auch auf die kantonalen Finanzen positiv auswirken könnten (zum Beispiel die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), welche sich im Vernehmlassungsverfahren befindet).

Mit der Gesamtsicht Haushaltsanierung verfolgt der Regierungsrat das Ziel eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts, wie ihn § 116 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vorgibt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die drei Steuerungselemente des Sanierungskonzepts respektive die Verknüpfungen der einzelnen Bestandteile zueinander schematisch auf: Werden beispielsweise vom Grossen Rat oder im Fall einer Volksabstimmung vom Aargauer Volk weniger aufwandseitige Massnahmen gutgeheissen, führt dies dazu, dass zusätzliche Massnahmen zur Aufwandminderung oder weitere ertragsseitige Massnahmen respektive Finanzmassnahmen als Kompensation ausgearbeitet werden müssen. Umgekehrt haben Abstriche bei den ertragsseitigen Massnahmen zur Folge, dass

diese entweder durch weitere aufwandmindernde Massnahmen oder durch andere ertragsseitige Massnahmen respektive weitere Finanzmassnahmen kompensiert werden müssen. Die Elemente des Sanierungskonzepts weisen somit unmittelbare Wechselwirkungen zueinander auf.

Abbildung 1: Steuerungsmechanismen Gesamtsicht Haushaltsanierung



Zur zweiten Frage 1

"Zum Zwischenbericht zur "Gesamtsicht Haushaltsanierung" August 2018 (S. 21 von 27) "Einsparungen mit den Spitallisten":

Seit wann ist bekannt, dass die gültigen Spitallisten 2015 (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) und die damit erteilten Leistungsaufträge per Ende 2018 auslaufen?"

Die Spitallisten 2015 (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) und die darin erteilten Leistungsaufträge gelten gemäss § 8 der Verordnung über die Spitalliste (SpilIV) in der Regel für vier Jahre. Die Leistungsaufträge der Spitalliste 2015 Akutsomatik und der Spitalliste 2015 Psychiatrie wurden am 12. September 2018 um ein weiteres Jahr verlängert. Die Leistungsaufträge der Spitalliste 2015 Rehabilitation wurden wiederum um zwei weitere Jahre verlängert.

Zur Frage 2

"Weshalb wurde es versäumt, fristgerecht Spitallisten für die Akutsomatik und die Rehabilitation zu erstellen?"

In der ersten Hälfte des Jahres 2017 zeichnete sich ab, dass im Bereich der Spitalplanung eine Koordination mit weiteren grossen Projekten des Departements Gesundheit und Soziales notwendig ist, namentlich die Revision des Spitalgesetzes und das Reformvorhaben der Spitalfinanzierung. Um diese Koordination sicher zu stellen, wurden die bisherigen Spitallistenanforderungen unter Beizug von Experten (Spitäler, andere Kantone) überarbeitet und mit den Anliegen der Spitalgesetzrevision und dem Reformvorhaben der Spitalfinanzierung abgestimmt. Da diese Arbeiten sehr zeitintensiv sind, wurden die bestehenden Leistungsaufträge um ein Jahr (Akutsomatik und Psychiatrie) beziehungsweise um zwei Jahre (Rehabilitation) verlängert. Die Leistungsaufträge werden damit per 2020 beziehungsweise 2021 neu vergeben.

Im Bereich der Akutsomatik sollen neu die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern weiterentwickelten Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) angewendet werden. Die SPLG im Bereich Akutsomatik wurden ursprünglich vom Kanton Zürich entwickelt, um die Leistungsaufträge medizinisch sinnvoll zu gruppieren und eine präzise Erteilung von Spitalleistungen zu ermöglichen. Es handelt sich dabei um rund 120 Leistungsgruppen unterschiedlicher medizinischer Komplexität sowie mit unterschiedlich hohen Anforderungen an die Infrastruktur der Spitäler und die Verfügbarkeit von medizinischem Fachpersonal. Die zugrundeliegende Systematik wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) allen Kantonen zur Anwendung empfohlen. Der Vorteil der Berner Variante der SPLG ist, dass die Anforderungen an die Notfallstationen den Gegebenheiten im Kanton Aargau angepasst werden können und mehr Spielraum in der Umsetzung zulassen als bisher. Zusätzlich wurde bei den SPLG in Absprache mit den Aargauer Spitälern weitere Anforderungen hinzugefügt, vor allem im Bereich der Verfügbarkeit von Fachärztinnen und Fachärzten während der Nacht. Durch den Wegfall von solchen Vorhalteleistungen wird mittelfristig eine Kostenreduktion erwartet.

Im Bereich Rehabilitation sind seitens der Kantone Bemühungen im Gange, eine Leistungsauftragssystematik analog zu der in der Akutsomatik verwendeten SPLG zu erarbeiten. Das entsprechende Projekt erfolgt im Auftrag GDK Ostschweiz und des Kantons Aargau. Der Kanton Aargau hat dabei ein Verhandlungsmandat seitens der GDK Nordwestschweiz und vertritt auch die Interessen der entsprechenden Kantone. Der Lead liegt beim Kanton Zürich. Die Vorarbeiten in den Gremien und die Anhörung zu den erarbeiteten Leistungsgruppen bei allen involvierten Parteien (Rehabilitationskliniken, Kantone, Fachgesellschaften, etc.) sind beendet. Der definitive Abschluss der Arbeiten wird gegen Anfang 2019 erfolgen. Ziel ist es, für die neue Aargauer Spitalliste im Bereich Rehabilitation die von den genannten Kantonen verabschiedete neue Leistungsgruppensystematik anzuwenden. Damit ist sichergestellt, dass die derzeit im interkantonalen Vergleich unterschiedlich ausgestalteten Leistungsaufträge in der Rehabilitation neu deckungsgleich sind.

Zur Frage 3

"Hatte der Gesamtregierungsrat Kenntnis von diesem Versäumnis? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wurde er orientiert und warum hat er nicht gehandelt? Wie gross ist der finanzielle Schaden, der dem Kanton Aargau durch dieses Versäumnis im Jahr 2019 entsteht?"

Die Verschiebung der Bewerbungsverfahren um ein beziehungsweise zwei Jahre ist kein Versäumnis, sondern wurde aus den in Frage 2 dargelegten Gründen vom Regierungsrat so beschlossen. Durch die sachgerechte Verschiebung entsteht dem Kanton Aargau kein finanzieller Schaden.

Für die neue Vergabe der Leistungsaufträge sind die Anforderungen, soweit dies unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Patientensicherheit sinnvoll und möglich ist, herabgesetzt und flexibler ausgestaltet worden. Diese Massnahme bedeutet für die Spitäler tiefere Betriebskosten, was sich mittel- bis langfristig auf die Tarife auswirken wird. Kurzfristig wird die Flexibilisierung zu keiner Tarifsenkung führen. Sie wird aber auf jeden Fall zu einer Tarifstabilisierung beitragen.

Zur Frage 4

"Zum AFP 2019-22:

Zum AFP 2019–22:

	In 1'000 Fr.	JB 2017	Budget 2018	Budget 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	
AB 535								
36	Transferaufwand	982025	1020471	1039310	1092548	1131111	1171745	
46	Transferertrag	-208281	-219030	-229179	-241893	-255318	-269495	
	Saldo Transfer	773744	801441	810131	850655	875793	902250	
	Zunahme pro Jahr		27697	8690	40524	25138	26457	25701.2
AB 425 S. 168	Einkommenssteuern natürliche Personen	147602	1529500	1570300	1606600	1650600	1696600	
	Zunahme pro Jahr		53475	40800	36300	44000	46000	44115
	Anteil der Zunahme Saldo Transferaufwand AB 535 an den jährlich zunehmenden Steuererträgen der nat. Personen		51.8%	21.3%	111.6%	57.1%	57.5%	58.3%

Die Tabelle zeigt auf, dass der Saldo des Transferaufwandes in den nächsten 5 Jahren um jährlich durchschnittlich über Fr. 25 Mio. steigt und im Schnitt knapp 60 % der Zunahme an Steuerträge der nat. Personen absorbiert. (Zahlenquelle AFP 2019–22; 15. August 2018)

Weshalb kommt es zu den massiven jährlichen Schwankungen des "Saldos Transfers" in dieser Tabelle, insbesondere zwischen dem Budget 2018 und 2019?"

Die Kostenzunahme zwischen Budget 2018 und Budget 2019 ist tiefer als in den Vor- und Nachfoljahren. Die hauptsächlichsten Ursachen für die Schwankung zwischen dem Budget 2018 und Budget 2019 ist die Berücksichtigung folgender Punkte:

- die kostendämpfenden Sanierungsmassnahmen ab dem Budget 2019
- der Miteinbezug der "Einsparungen durch die Begleitmassnahmen" (Tarifplafonierung und Referenztarifsenkung) für das Budgetjahr 2019
- die Kürzung des Kantonsbeitrages für die Prämienverbilligung im Jahr 2019.

Nachfolgend werden die einzelnen Entwicklungen aufgezeigt:

Leistungskosten KVG/IVG des Kantons

Vom Budget 2018 zum Budget 2019 wird einerseits davon ausgegangen, dass der Aufwand bei der akutsomatischen Versorgung aufgrund der wachsenden Fallzahlen steigt, ebenso in der stationären Psychiatrie durch die Einführung des neuen Tarifsystems. Die Aufwandsteigerung in der stationären Rehabilitation ist wiederum auf die wachsende Anzahl Pflgetage zurückzuführen.

Andererseits wirkt seit dem Jahr 2018 die Sanierungsmassnahme S18-535-4 "Substituierbare DRG (ambulant vor stationär)" sowie ab dem Jahr 2019 die Sanierungsmassnahme S18-535-6 "Umsetzung Leistungsmanagementsystem". Weiter wirken die Begleitmassnahmen aus dem Reformmodul "Finanzierbare Spitalversorgung" (Tarifplafonierung und Referenztarifsenkung) kostensenkend. Für die Planjahre sind die Einsparungen aus dem Reformmodul noch nicht in den AFP eingeflossen.

Prämienverbilligung

Für das Budgetjahr 2019 wurde vom Grossen Rat am 12. Dezember 2017 der Kantonsbeitrag auf

96 Millionen Franken gekürzt (Kürzung von 10 Millionen Franken). Zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2019 von 227 Millionen Franken steht damit für die Prämienverbilligung 2019 ein Gesamtbetrag von 323 Millionen Franken zur Verfügung.

Die Berechnung der Planjahre 2020–2022 stützt sich auf die gleiche Systematik wie im Vorjahr ab: Unabhängig vom Entscheid des Grossen Rats wird davon ausgegangen, dass die Berechnungsgrundlagen in der (17.255) Botschaft zum Dekret zur Prämienverbilligung (DPV) realitätsnah sind.

Zur Frage 5

"Ist die Analyse, dass der Saldo des budgetierten Transferaufwandes im Jahr 2020 die in diesem Jahr budgetierte Zunahme der Steuerträge der Einkommenssteuern der natürlichen Personen übersteigt, korrekt?"

Die Aussage ist korrekt, wenn der Saldo des Transferaufwands im Globalbudget mit dem Mehrertrag aus Steuererträgen der Einkommenssteuern von natürlichen Personen verglichen wird. Es handelt sich im Aufgabenbereich 535 'Gesundheit' allerdings um das ungesteuerte Aufwandwachstum, welches die vom Kanton vorgesehenen Massnahmen zur Kostendämpfung noch nicht enthält (siehe Antwort zur Frage 4). Mit dem Reformvorhaben "Finanzierbare Spitalversorgung" wird eine Entlastung von 20–30 Millionen Franken pro Jahr angestrebt.

Bei den Kantonssteuern der natürlichen Personen werden die Einnahmen aus Quellensteuern und Vermögenssteuern üblicherweise mitberücksichtigt. Bei der Betrachtung der Kantonssteuern der natürlichen Personen insgesamt beträgt der Mehrertrag zwischen Budget 2019 und Planjahr 2020 41,6 Millionen Franken und übersteigt das Kostenwachstum beim Transferaufwand im Aufgabenbereich Gesundheit.

Zur Frage 6

"Unter dem Titel "Finanzierbare Spitalversorgung" will der Regierungsrat die Kosten um jährlich 20–30 Millionen Franken senken. Im Zwischenbericht zur "Gesamtsicht Haushaltsanierung"; August 2018 wird dargelegt, dass sich bestimmte Massnahmen (flexiblere Ausgestaltung der Leistungsaufträge an die Spitäler) erst mittel- bis langfristig auswirken. Mit der Plafonierung der Tarife zwischen den Partnern wird beabsichtigt, weitere Anstiege zu vermeiden. Einsparungen lassen sich so offensichtlich nicht erwirken.

Hält der Regierungsrat trotz dieser Aussagen am erreichbaren jährlichen Entlastungsvolumen fest?"

Das Potenzial für Entlastungen im Reformmodul "finanzierbare Spitalversorgung" ist in drei Bereichen angesiedelt:

- Einsparungen mit dem Spitalgesetz (insbesondere "ambulant vor stationär", Indikationsqualität), ab dem Jahr 2021
- Einsparungen mit den Spitallisten (bedarfsgerechte Leistungsauftragserteilung, Konzentration von Leistungen), ab dem Jahr 2020
- Einsparungen durch Begleitmassnahmen (Plafonierung der Tarife, Senkung Referenztarif)

Im Budget 2019 werden erst die Einsparungen durch die Begleitmassnahmen berücksichtigt. Die Weiterführung dieser Massnahmen und die zusätzlichen Einsparungen aus den Bereichen SpiG und Spitallisten in den Planjahren sind noch nicht berücksichtigt. Das angestrebte Entlastungsvolumen von 20–30 Millionen Franken lässt sich voraussichtlich ab dem Jahr 2022 erreichen.

Zur Frage 7

"Mit welchen konkreten Massnahmen gedenkt der Regierungsrat die budgetierten Mehraufwände im Jahr 2020 im AB 535 auf das Niveau des Budgets 2019 zu begrenzen?"

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

Zur Frage 8

"Falls sich das Reformvorhaben "Finanzierbare Spitalversorgung" nicht im geplanten Umfang realisieren lässt, gedenkt der Regierungsrat die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen wie bisher mit Abbaumassnahmen in anderen Aufgabenbereichen zu finanzieren? Wenn nein, wie dann?"

Mit der Gesamtsicht Haushaltsanierung wird ein langfristig ausgeglichener Haushalt angestrebt. Der Regierungsrat ist bestrebt, das Ausgabenwachstum im Gesundheitsbereich auf ein finanzierbares Mass zu begrenzen. Sofern sich die geplanten Einsparungen des Reformvorhabens nicht realisieren lassen, sind andere Entlastungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen zu eruieren. Der Regierungsrat erachtet jedoch ein staatsquotenneutrales Wachstum der Gesundheitsausgaben als akzeptabel. Ein darüber hinaus gehendes Wachstum ist mit Nachdruck zu verhindern, weil dies nur durch Ausgaben-senkungen in anderen Bereichen oder durch entsprechend höhere Einnahmen kompensiert werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die kostengünstige Beantwortung meiner Interpellation. Diese wurde am 18. September 2018 eingereicht und am 12. Dezember 2018 beantwortet. In der Zwischenzeit haben sich im Aufgabenbereich 535 einige Rahmenbedingungen geändert, insbesondere bei der Prämienverbilligung durch einen Bundesgerichtsent-scheid betreffend die Handhabung im Kanton Luzern.

Hier sind ja nun erste Schlüsse und Vorschläge des Regierungsrats eingetroffen. Überrascht wurden wir vom in der Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Minderaufwand in der Spitalfinanzierung von 25 Millionen Franken. Auch hier warten wir gespannt auf die Ursachenanalyse und die Schlussfolgerungen, welche der Regierungsrat für den nächsten AFP zieht. Die Beantwortung meiner Fragen erfolgte leider nicht widerspruchsfrei. So soll offenbar durch die sachgerechte Verschiebung des In-krafttretens der neuen Spitallisten dem Kanton Aargau kein finanzieller Schaden entstehen (Beantwortung Frage 3).

An anderer Stelle, bei der Beantwortung der Frage 6, wird ein sogenanntes Entlastungspotenzial dank Einsparungen mit den Spitallisten ab dem Jahr 2020 postuliert. Ich harre gespannt der Dinge, die da noch kommen werden. Mit der Beantwortung der Fragen bin ich immerhin teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Sie haben es bemerkt: Wir haben bei den heute nicht behandelten Traktanden erheblichen Gesprächsbedarf. Leider müssen wir diese nach hinten schieben. Das Präsidium hat sich entschlossen, die Sitzung vom 4. Juni als Halbtagessitzung durchzuführen. Sie werden diesbezüglich noch genauer informiert. Im Moment ist die Geschäftsplanung eher schwierig, weil verschiedene Geschäfte noch in den Kommissionen beraten werden. Auch darüber werden wir Sie informieren.

Nun wünsche ich allen einen genussvollen Fraktionsausflug.